

Stadt Gelsenkirchen

Vorbericht zum Haushalt 2022

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ausgangssituation | 1 |
| 1.1 | Finanzsituation der Kommunen | 1 |
| 1.2 | Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen | 2 |
| 2 | Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune | 9 |
| 2.1 | Wirtschaftsförderung | 9 |
| 2.2 | Stadterneuerung | 10 |
| 2.3 | Digitalisierung | 13 |
| 2.4 | Mobilität | 15 |
| 2.5 | Umwelt/Klimaschutz | 17 |
| 2.6 | Ausbau der Kindertagesstätten | 18 |
| 2.7 | Schulbauoffensive | 19 |
| 2.8 | Sportflächenentwicklungsplanung | 19 |
| 2.9 | Kulturentwicklungsplanung | 20 |
| 2.10 | Quartiersentwicklung | 21 |
| 2.11 | Sicherheit und Ordnung | 22 |
| 2.12 | Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden aus Südosteuropa | 23 |
| 2.13 | Leuchtturmprojekte | 29 |
| 3 | Entwicklung des Ergebnishaushalts 2022 | 33 |
| 3.1 | Entwicklung der Erträge | 34 |
| 3.2 | Entwicklung Aufwendungen | 41 |
| 4 | Entwicklung des Finanzhaushaltes 2022 | 47 |
| 4.1 | Finanzielle Abbildung der Investitionen | 47 |
| 4.2 | Finanzierungstätigkeit | 51 |
| 4.3 | Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä. | 53 |
| 4.4 | Vermögen | 54 |
| 4.5 | Schuldenstand | 54 |
| 5 | Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals | 55 |
| 5.1 | Jahresergebnisse | 55 |
| 5.2 | Eigenkapital | 56 |
| 6 | Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen | 58 |
| 7 | Aufbau HPL | 60 |
| 7.1 | Gliederung des Haushaltsplans | 60 |
| 7.2 | Kennzahlen | 60 |
| 7.3 | Chancen / Risiken | 60 |
| 7.4 | Bezirksforen | 60 |
| 7.5 | Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG | 61 |
| 7.6 | Glossar | 65 |

Anlagen

| | | |
|----------|--|-----------|
| <i>A</i> | <i>Gliederung des Haushaltsplans.....</i> | <i>66</i> |
| <i>B</i> | <i>Gliederung innerhalb der Produktgruppen</i> | <i>69</i> |
| <i>C</i> | <i>Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG.....</i> | <i>70</i> |
| <i>D</i> | <i>Glossar</i> | <i>72</i> |

1 Ausgangssituation

1.1 Finanzsituation der Kommunen

Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hat weiterhin Bestand. Einzelne Entlastungen der jüngeren Vergangenheit wie die Erhöhung der anteiligen Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU) waren wichtige wie erfreuliche Signale; weitere substanzielle Entlastungen sind vor dem Hintergrund stetiger Kostensteigerungen jedoch dringend geboten, um eine bedarfsangemessenere Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen und das Ungleichgewicht zwischen zunehmenden kommunalen Aufgaben auf der einen und unzureichender Finanzausstattung auf der anderen Seite aufzulösen.

Verschärft wird die generell angespannte Finanzsituation der Gemeinden durch die massiven Auswirkungen der weiterhin omnipräsenten Corona-Pandemie, welche nahezu sämtliche kommunalen Wirkungsfelder beeinflusst.

Fiskalisch resultierten aus der pandemiebedingten Verschlechterung der allgemeinen Konjunkturlage in 2020 empfindliche Ertragseinbußen auf kommunaler Ebene, die insbesondere das Gewerbesteueraufkommen und die gemeindlichen Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer betrafen. In dieser finanziellen Notlage erwies sich der für das Haushaltsjahr 2020 gewährte, je hälftig durch Bund und Land finanzierte Gewerbesteuerausgleich als wirksame Gegensteuerungsmaßnahme, die den Kommunen die haushalterische Handlungsfähigkeit bewahrte und vor allem dringend benötigte Liquidität bereitstellte. Hierdurch waren die Gemeinden in der Lage, wiederum selbst antizyklische Impulse zu setzen und die taumelnde Wirtschaft durch Investitionsoffensiven zu stützen.

Die aktuellen Steuerschätzungen aus Mai 2021 projizieren, dass das bundesweite Gewerbesteueraufkommen erst in 2023 wieder das präpandemische Niveau aus 2019 erreichen wird. Diese Prognose unterstreicht die dringende Notwendigkeit, das in 2020 erfolgreich praktizierte Kompensationsinstrument des Gewerbesteuerausgleichs für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 neu aufzulegen. Der diesbezügliche kommunale Hilferuf wurde bisher durch Land und Bund jedoch unverständlicherweise (noch) nicht aufgegriffen.

Die den Kommunen eröffnete buchhalterische Option, Corona-bedingte Finanzschäden bilanziell zu isolieren und ab 2025 über bis zu 50 Jahre hinweg abzuschreiben, ermöglicht zwar eine rein formale Verbesserung der kommunalen Ergebnishaushalte; sie ist jedoch nicht geeignet, dringend notwendige, liquiditätswirksame Hilfen zu ersetzen. Anders ausgedrückt: Die Isolierung von Corona-Schäden generiert keinerlei Zahlungseingänge bei den Kommunen und verlagert die finanziellen Probleme in die Zukunft.

Der gegenwärtige Finanzbedarf wäre bei Ausbleiben zahlungswirksamer Bundes- und/oder Landeshilfen seitens der Kommunen stattdessen absehbar durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite – mit allen damit einhergehenden, zukünftigen Schuldendienstlasten und Zinsänderungsrisiken – zu decken.

Im Verbund mit der ab 2025 einsetzenden Verpflichtung, die bis dahin bilanzierten Corona-Schäden sukzessive zurückzuführen, würde aus dieser Praxis eine unangemessene finanzielle Belastung zukünftiger Generationen resultieren.

Für die weitere konjunkturelle Erholung der lokalen und regionalen Wirtschaft dringend notwendige, kommunale Investitionen sind ohne gesicherte Zahlungsmiteleingänge nicht finanzierbar. Sollen die Kommunen ihrer angedachten Rolle als wesentliche Triebfedern der wirtschaftlichen Erholung gerecht werden, ist eine verlässliche und auskömmliche Liquiditätsausstattung unerlässlich.

Die Umsetzung alternativer oder komplementärer Gegensteuerungsmaßnahmen wie der Transfer kommunaler Altschulden in Landes- und Bundesschuld (sog. „Altschuldenhilfe“) ist derzeit leider ebenfalls nicht absehbar. Dabei wäre dieses Instrument nicht nur geeignet, den Kommunen kurzfristig finanzielle Handlungsspielräume zu eröffnen; es böte in einem gegenwärtig günstigen Zinsumfeld zudem die Chance, Zinsänderungsrisiken der Zukunft zu limitieren.

Eine kommunale Altschuldenhilfe ist daher weiterhin die wesentliche kommunale Forderung an die Verantwortungsträger in Bund und Land!

1.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

Die allgemeinen haushalterischen Herausforderungen der kommunalen Ebene spiegeln sich in der Haushaltslage der Stadt Gelsenkirchens in verschärfter Form wider.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 weist zwar einen Überschuss in Höhe von rd. 25,9 Mio. € aus; dieses positive Ergebnis wurde allerdings maßgeblich durch einmalige Zuwendungen wie den Gewerbesteuerausgleich (rd. 105,66 Mio. €) und die Corona-Sonderhilfe aus Stärkungspaktmitteln (rd. 13,72 Mio. €) begünstigt.

Der städtische Haushalt 2021 weist bei einem Gesamtvolumen von mehr als 1,1 Mrd. € einen faktischen Fehlbedarf von rd. 44,9 Mio. € aus; lediglich die geplante Isolierung von Corona-Schäden in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe ermöglichte die Aufstellung eines haushaltsrechtlich ausgeglichenen und damit genehmigungsfähigen Haushalts.

Diese kurzfristig geschaffene, pragmatische Übergangslösung bewahrte nicht nur Gelsenkirchen den in der akuten Krise dringend notwendigen haushalterischen Handlungsspielraum. Die vom Gesetzgeber entwickelte Bilanzierungshilfe wird der kommunal zu garantierenden Generationengerechtigkeit jedoch nicht gerecht. Schließlich gehen mit der kurzfristig erlangten Flexibilität gleichzeitig zukünftige Rückführungsverpflichtungen einher, die für Gelsenkirchen ab 2025 jährliche Belastungen in Millionenhöhe erwarten lassen. Es findet dementsprechend eine Lastenverschiebung in zukünftige Haushaltsjahre statt. Der Ressourcenbedarf zukünftiger Generationen darf jedoch nicht über Gebühr von Investitionsstau und Schulden der Vergangenheit vorgezeichnet und vorbelastet sein, wenn Zukunftsimpulse nicht nur denk-, sondern auch finanzierbar bleiben sollen.

Das Haushaltsjahr 2021 stellt für die Stadt Gelsenkirchen das letzte Teilnahmejahr am Stärkungspakt Stadtfinanzen dar. Damit geht die Verpflichtung einher, zum Jahresabschluss ein ausgeglichenes Jahresergebnis (≥ 0) zu erzielen.

Zum Berichtsstichtag 30.06.2021 waren vor allem im Bereich des Steueraufkommens Corona-bedingte Mindererträge zu konstatieren. Eine fundierte Beurteilung des Haushaltsjahres 2021 wird jedoch erst zu einem späteren Jahreszeitpunkt möglich sein,

wenn sich vor dem Hintergrund der pandemischen Einschränkungen verschiedene Entwicklungen (Abgabenaufkommen, Umsetzung des geplanten konsumtiven Bauprogramms) weiter konturiert haben werden. Unter Einbezug der bilanziellen Isolierung von Corona-bedingten Haushaltsschäden erscheint die Darstellung eines fiktiv ausgeglichenen Jahresergebnisses 2021 zum aktuellen Zeitpunkt nicht gefährdet.

Angesichts sich derzeit nicht abzeichnender, liquiditätswirksamer Landes- und Bundeshilfen ist jedoch bereits absehbar, dass die ausbleibenden Einzahlungen (insb. geringeres Gewerbesteueraufkommen) durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite kompensiert werden müssen.

Auch mittelfristig bereitet das ohnehin äußerst volatile und konjunkturabhängige Gewerbesteueraufkommen Anlass zur Sorge. Die große Abhängigkeit Gelsenkirchens von einigen wenigen ertragsstarken Gewerbesteuerpflichtigen, deren Geschäftsfelder von der Corona-Pandemie ebenfalls beeinflusst sind, führt dazu, dass die gemeindeindividuelle Prognose zur Aufkommenserholung negativer ausfällt als es die bundesweiten Steuerschätzungen aus Mai sowie die landesweiten Orientierungsdaten suggerieren. Die aktuellen Gewerbesteuer-Planwerte bilden daher folgerichtig auch im mittelfristigen Planungszeitraum keine vollständige Aufkommenserholung ab, sondern bleiben hinter den präpandemischen Ertragserwartungen deutlich zurück.

Im Verbund mit der überproportional hohen Gewerbesteuerkompensation, welche Gelsenkirchen in 2020 auf der Basis einer Ist-Daten-Erhebung bedarfsbezogen zugewiesen wurde, verdeutlicht diese gemeindeindividuelle Prognose eindringlich das Erfordernis liquiditätswirksamer Entlastungsprogramme zur Eindämmung der haushalterischen Corona-Folgen seitens Bund und Land über das Jahr 2020 hinaus.

Bleiben derartige handfeste Hilfen aus, ist eine weitere Verschärfung der bereits jetzt festzustellenden interkommunalen Disparitäten zwischen prosperierenden und finanziell krisenfesten Gemeinden auf der einen Seite und ärmeren Städten wie Gelsenkirchen, die wegen ihrer strukturellen Unterfinanzierung besonders stark von den Corona-Folgen betroffen sind, auf der anderen Seite vorprogrammiert.

1.2.1 Belastungen

1.2.1.1 Corona-Finanzschäden

Die Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie zeigen sich auch in Gelsenkirchen in massiven Haushaltsbelastungen.

Die wesentlichen hieraus resultierenden Finanzschäden sind unter Ziffer 7.5 aufgeführt und können der als Anlage des Vorberichts beigefügten Nebenrechnung in aggregierter Form entnommen werden (**Anlage C**).

1.2.1.2 Weitere Haushaltsbelastungen

Über die Corona-bedingten Haushaltsbelastungen hinaus sieht sich die Stadt Gelsenkirchen weiteren finanziellen Herausforderungen gegenüber, die weit überwiegend struktureller Natur sind.

Zuvorderst sind hier die stetig steigenden **Sozialtransferaufwendungen** zu nennen.

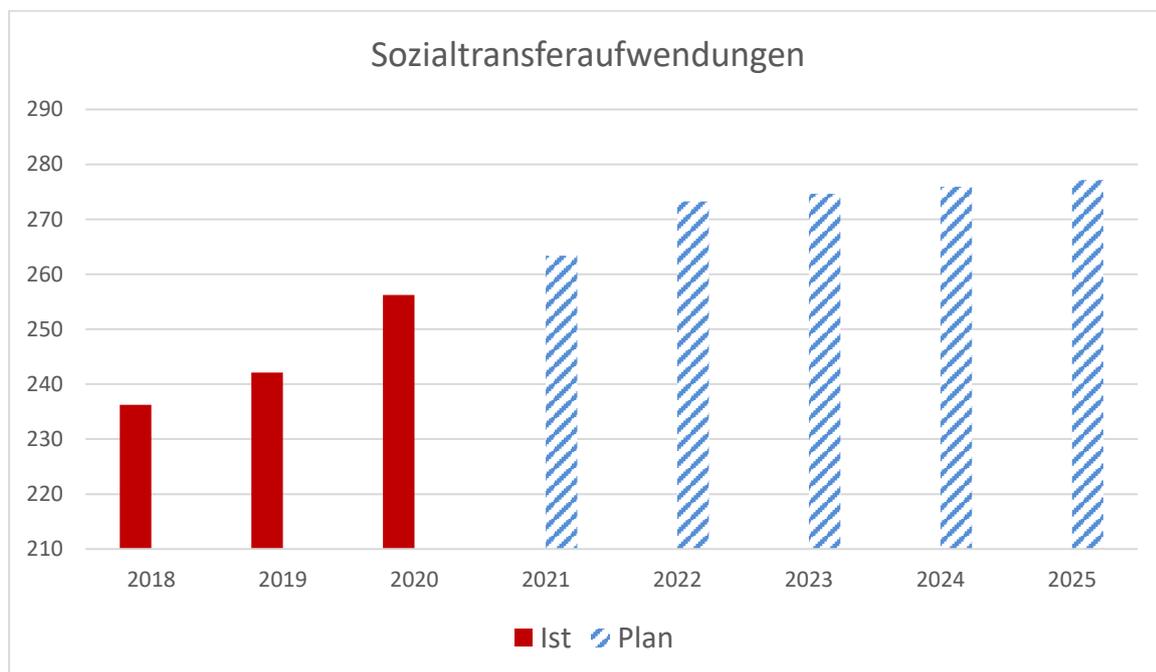


Abbildung 1: Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen von 2018 bis 2025 in Mio. €

Innerhalb von drei Jahren (2018 bis 2020) war ein Anstieg der Sozialtransferaufwendungen um rd. 8,5 % zu beobachten. Vorbehaltlich einer plangemäßen weiteren Entwicklung ergäbe sich bis 2025 gar eine Steigerung um rd. 17,4 %.

Zwar ist bei dieser Belastungserhebung zu berücksichtigen, dass diesen Aufwendungen in Teilen ertragswirksame bundesseitige Kompensationen gegenüberstehen (Bsp. Grundsicherungsleistungen im Alter, Kosten für Unterkunft und Heizung). Saldiert verbleibt jedoch weiterhin eine erhebliche jährliche Haushaltsbelastung im dreistelligen Millionenbereich – Tendenz steigend. Das derart gebundene Budget bedeutet, dass Gelsenkirchen dringend erforderliche Mittel an anderer Stelle fehlen, beispielsweise zur Überwindung des Investitionsstaus oder zur Vorhaltung attraktiver freiwilliger Leistungen.

Besonders frappierend stellt sich die Aufwandsentwicklung im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** dar. Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu schützen und zu unterstützen, sind durch die Stadt Gelsenkirchen in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Belastungen zu tragen gewesen, die darüber hinaus rapide zunehmen.

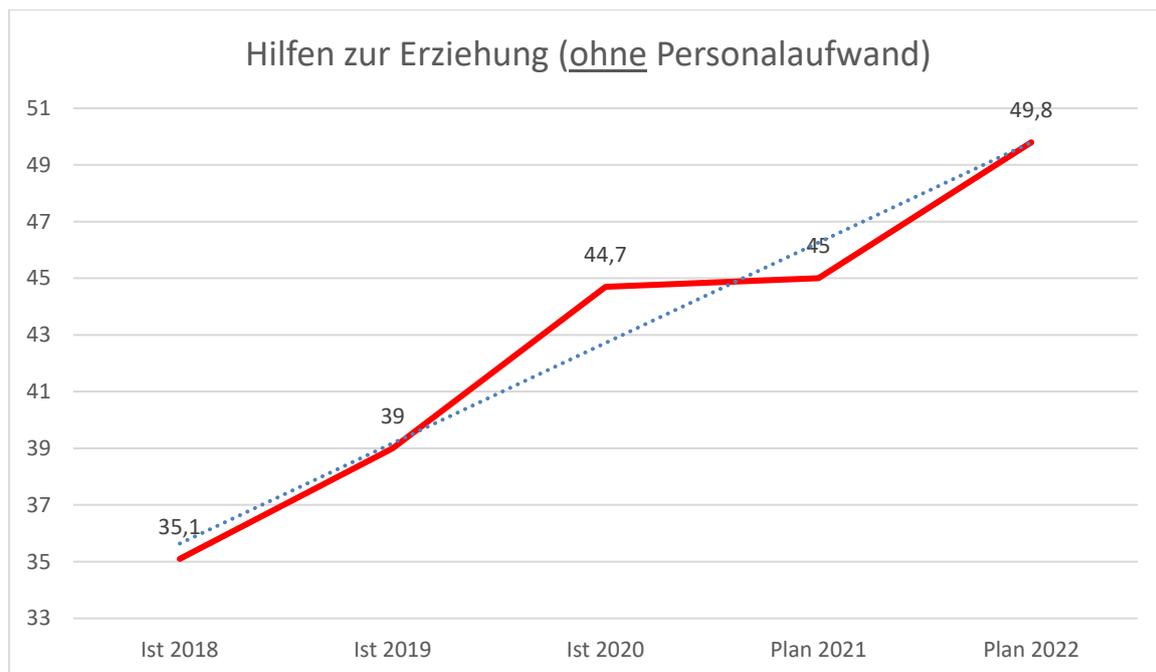


Abbildung 2: Aufwandsentwicklung HzE in Mio. € (ohne Personalaufwand)

Für das Jahr 2021 ist bereits absehbar, dass die veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden und unterjährig überplanmäßige Ermächtigungen bereitzustellen sind. Eine abermalige Erhöhung der Planansätze für die Jahre 2022 ff. ist die Folge.

Ursächlich für die signifikant wachsenden Bedarfe ist insbesondere ein erheblicher Fallzahlenanstieg, der grundsätzlich auch bundesweit zu beobachten ist. Für Gelsenkirchen liegt die Steigerung in der Rückschau der letzten drei Jahre bei ca. 30 % (1.540 Fälle am 31.12.2017, 2.004 Fälle zum 31.12.2020). Herausfordernd stellt sich die Situation u. a. aufgrund der sozioökonomischen Lage dar. So lag der Anteil von Familien, die Transferleistungen und zugleich Hilfe zur Erziehung beziehen, in NRW bei ca. 58%.

Zudem ist angesichts des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, und der zurückliegenden Aufwandsentwicklung perspektivisch mit einem weiteren Anstieg der Hilfen zur Erziehung zu rechnen.

Um dieser Entwicklung zu begegnen und die bereits absehbaren weiteren Steigerungsraten zumindest zu reduzieren, wird derzeit eine Anbieterdatenbank (zu Vergleichszwecken der Kosten unterschiedlicher Träger bei gleicher Qualität) aufgebaut. Auf diese Weise kann perspektivisch das wirtschaftlichste Angebot zur Bedarfsdeckung ermittelt werden. Weiter ist beabsichtigt, durch die Implementierung einer Anwendungsbetreuung und einer Controlling-Stelle steuerungsrelevante Daten zu erhalten, um zielgenauer steuern zu können.

Eine Trendumkehr ist jedoch nicht in Sicht. Die Finanzierung der geradezu explodierenden Bedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist daher mittelfristig nur bei einer angemessenen und dauerhaften finanziellen Beteiligung von Bund und/oder Land darstellbar.

Eine weitere substantielle Belastung des Gelsenkirchener Haushalts resultiert aus den nicht auskömmlich gegenfinanzierten, kommunalen Aufwendungen im Zusammenhang mit der **Zuwanderung** von Geflüchteten und Personen aus Südosteuropa, deren Ursachen und Ausmaß durch die Stadt Gelsenkirchen nicht zu beeinflussen sind. Eine detaillierte Darstellung der Thematik sowie der zuwanderungsinduzierten, kommunalen Finanzlasten findet sich unter Gliederungspunkt 2.12.

Die **Landschaftsumlage**, die seitens der Kommunen an die Landschaftsverbände – für Gelsenkirchen ist dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – entrichtet wird, stellt die finanzielle Kompensation dafür dar, dass die Landschaftsverbände Aufgaben u. a. in den Bereichen Soziales, Jugend und Schule übergeordnet für sämtliche Mitgliedsgemeinden wahrnehmen (z. B. Behindertenhilfe, soziales Entschädigungsrecht). In den zurückliegenden Jahren bindet die Landschaftsumlage einen immer größer werdenden Anteil des Gesamtvolumens des Gelsenkirchener Haushalts.

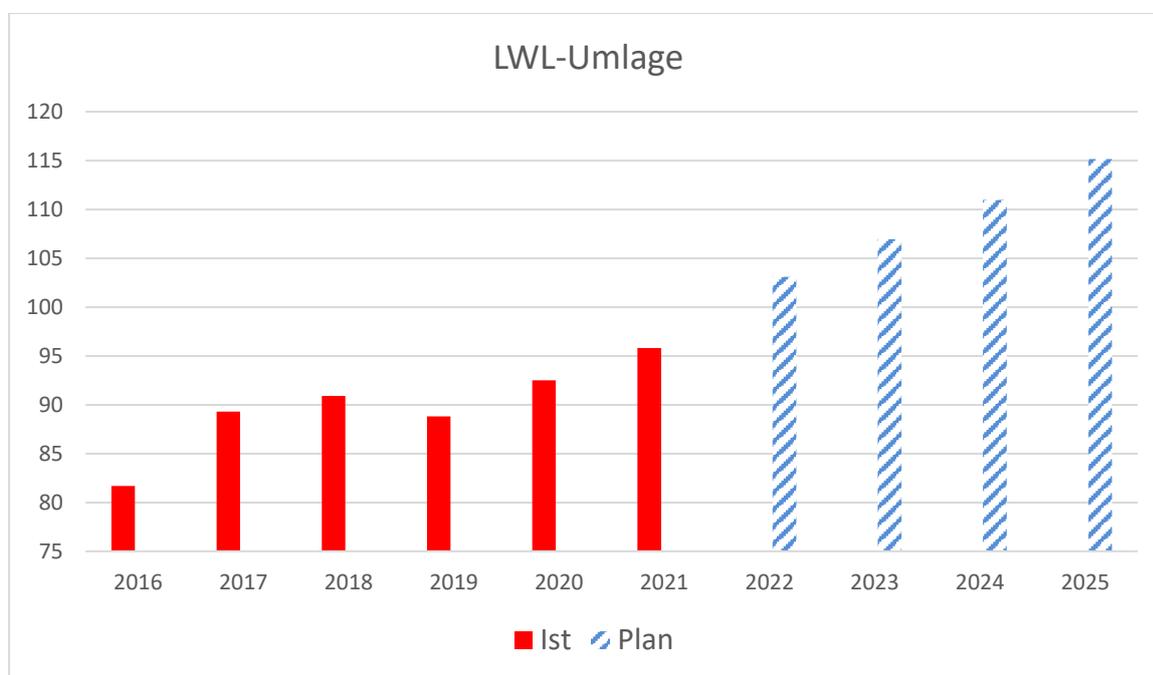


Abbildung 3: Aufwandsentwicklung LWL-Umlage in Mio. €

Zwischen 2016 und 2021 haben sich die zu leistenden Zahlungen um insgesamt 17,26 % erhöht. Im Rahmen der derzeit laufenden Benehmensherstellung zum LWL-Haushalt 2022 zeichnet sich für das Jahr 2022 eine abermalige Umlagenerhöhung für Gelsenkirchen auf dann rd. 103,1 Mio. € ab. Vorbehaltlich einer mittelfristigen Entwicklung entsprechend dem Median der zurückliegenden Jahre ergäbe sich bis 2025 gar ein Anstieg auf rd. 115,2 Mio. €, die Gelsenkirchen jährlich an den LWL zu entrichten hätte.

Unbestritten stehen diesen Ertragssteigerungen auf Seiten des LWL auch Aufwandssteigerungen gegenüber; es ist jedoch kein Alarmismus festzustellen, dass die Belastungsentwicklung für Gelsenkirchen mittelfristig nicht ohne erhebliche Einschnitte an anderer Stelle zu finanzieren sein wird.

Eine weitere Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums resultiert aus den angehäuften **Liquiditätskrediten**, die derzeit einen Bestand von 548 Mio. € aufweisen. Diese Kredite, die nominell lediglich kurzfristige Liquiditätsengpässe überbrücken sollen, müssen mangels grundsätzlich auskömmlicher Finanzausstattung seit geraumer Zeit zur langfristigen Finanzierung der kommunalen Aufgaben herangezogen werden. Die resultierenden Zinsaufwendungen werden sich trotz des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus auch in 2022 auf rd. 10,5 Mio. € belaufen. Bezogen auf die Gegenwart führt diese immense Schuldenlast, die von Gelsenkirchen aus eigener Kraft nicht zu tilgen sein wird und Ausdruck der jahrelangen Unterfinanzierung ist, unmittelbar zu einer einschneidenden Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Zukunft bedeutet der hohe Schuldenstand zudem ein enormes Zinsrisiko.

1.2.2 Entlastungen

Neben den beschriebenen Haushaltsbelastungen sind erfreulicherweise auch Entlastungen zu verzeichnen, die sich im Vergleich zur Haushaltsplanung 2021 ergeben haben und veranschlagt werden konnten.

Laut dem Orientierungsdatenerlass vom 17.08.2021 wird die **Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Entlastungspaket** des Bundes voraussichtlich **ab 2022 erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 beschlossenen Schlüssels erfolgen** (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro).

Die daraus resultierende, erhöhte Mitteldisposition über einen im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten KdU-Anteil wirkt sich zugunsten von strukturschwachen Kommunen wie Gelsenkirchen aus, die überproportional hohe Sozialaufwendungen zu tragen haben.

Im Vergleich zur Vergangenheit sind darüber hinaus ab 2022 nicht länger Kompensationszahlungen gemäß dem **Einheitslastenausgleichsgesetz (ELAG)** zu entrichten. Dieser Umverteilungsmechanismus belastet den Gelsenkirchener Haushalt in 2021 letztmalig mit rd. 8,4 Mio. €.

Weitere substantielle Entlastungen sind durch zahlreiche, insbesondere auch investiv wirkende, **Förderprogramme von Bund und Land** zu konstatieren (Gute Schule 2020, KInvFG II etc.). Hierdurch wird es Gelsenkirchen ermöglicht, unter Einbringung von kommunalen Eigenanteilen, dringend notwendige Instandhaltungen und Erneuerungen an der städtischen Infrastruktur vorzunehmen. Weitere Förderprogramme zur Forcierung der städtebaulichen Fortentwicklung oder die Digitalisierung der Stadt und der Verwaltung entfalten ebenfalls entlastende Haushaltswirkung. Die konkreten Maßnahmen und Auswirkungen werden im weiteren Verlauf des Vorberichts dezidiert erläutert.

1.2.3 Risiken im Haushalt 2022

Genauso wie der Vorjahreshaushalt wird auch der Haushalt 2022 von der alle gesellschaftlichen Bereiche tangierenden COVID-19-Pandemie signifikant beeinflusst.

Angesichts dieser besonderen Rahmenbedingungen wurde auch der Haushalt 2022 bewusst risikoarm geplant. Verlässliche Einschätzungen zur Entwicklung maßgeblicher Planungsgrößen gestalten sich äußerst schwierig. Exemplarisch ist die Planung des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens oder der Schlüsselzuweisungen, deren Gesamthöhe sich ebenfalls aus der zur Verfügung stehenden steuerlichen Ertragskraft ableitet, zu nennen.

Die grundsätzlichen planerischen Unwägbarkeiten in Bezug auf zukünftige Schlüsselzuweisungen werden ab dem Planjahr 2023 dadurch verschärft, dass das Gemeindefinanzierungsgesetz, als gesetzliche Grundlage, bereits für 2022 systematischen Änderungen unterzogen wird, die sich auf die Bemessung der gemeindeindividuellen Bedarfe auswirken. Erst in 2023 sollen diese Änderungen, die für 2022 zunächst nur hälftig umgesetzt werden, ihre volle Wirkung entfalten. Inwieweit Gelsenkirchen von diesen Änderungen finanziell profitieren oder aber durch diese belastet wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös zu prognostizieren. Aufgrund des hohen Anteils der Schlüsselzuweisungen an den Gesamterträgen ergibt sich hieraus jedoch ein wertmäßig hohes Planänderungspotenzial.

Risiken bestehen weiterhin auch im Aufwandsbereich – etwa in Bezug auf die kommunalen Beteiligungen und Sondervermögen, deren Geschäftsfelder teilweise massiv von den Corona-Folgen tangiert sind. Negative Auswirkungen im Gesamtkonzern Stadt wirken sich wegen der weitreichenden finanziellen und rechtlichen Verflechtungen mit dem städtischen Kernhaushalt auch auf das Jahresergebnis der Stadt Gelsenkirchen aus und können dieses maßgeblich positiv wie negativ beeinflussen.

2 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Ein ausgeglichener Haushalt ist nicht nur haushaltsrechtlich vorgeschrieben; er stellt vor allem das Fundament für eine bedarfsgerechte kommunale Aufgabenwahrnehmung dar. Ohne finanzielle Handlungsspielräume ist weder die Verwirklichung kommunaler Ziele und Politikansätze noch eine flexible Anpassung an konkrete lokale Bedarfe darstellbar.

Seitens der Stadt Gelsenkirchen werden seit Jahrzehnten umfassende Sparanstrengungen unternommen und Konsolidierungs- bzw. Gegensteuerungsmaßnahmen umgesetzt. Dieser Weg der konsequenten Selbstevaluation und -optimierung wird fortgesetzt. Gleichwohl sind die Konsolidierungspotenziale bereits weitgehend ausgeschöpft. Bei aller Sparbereitschaft ist zudem sensibel darauf zu achten, dass Konsolidierungsmaßnahmen nicht zulasten der Attraktivität der Stadt Gelsenkirchen und damit langfristig kontraproduktiv wirken – ein „Kaputtsparen“ kann keine sinnvolle Lösung für die strukturelle Unterfinanzierung darstellen.

Effektiver und vor allem nachhaltiger ist eine aktive Stärkung lokaler Strukturen, von denen mittelbar auch die Gelsenkirchener Haushaltslage profitiert.

2.1 Wirtschaftsförderung

Einen wirksamen Baustein der städtischen Konsolidierungsstrategie stellt vor diesem Hintergrund die Unterstützung der in Gelsenkirchen tätigen Unternehmen dar. Sie ist – ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen – elementarer Teil der Wirtschaftsförderung.

Oberstes Ziel der Wirtschaftsförderung ist und bleibt die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze. Gleichzeitig sind Antworten auf die erheblichen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu geben. Durch zielgerichtete Beratungen zu Förderprogrammen des Landes und Bundes im Rahmen der Corona-Hilfen sowie Informationskampagnen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen in die Lage versetzt werden, Umsatzausfälle zu kompensieren und sich mittelfristig gestärkt aus der pandemiebedingten Krise präsentieren können.

Das „Hochfahren“ nach dem Lockdown bedarf eines gemeinsamen Handelns aller Akteure, das die Frequenzen in den Zentren unterstützt. Der Wirtschaftsförderung kommen hier relevante Koordinierungsaufgaben zu. Die langfristige Sicherung der Attraktivität der Zentrenlagen stellt eine wesentliche Herausforderung dar, die gemeinsam mit der Stadtplanung angegangen werden muss.

Im Rahmen des 5-Standorte-Programms zum Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) wird an der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten in den Handlungssträngen Wasserstoffinfrastruktur (z. B. Klimahafen Gelsenkirchen), Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (z. B. Unterstützung des Forschungsantrages der evocenta GmbH im Technologiefeld künstliche Intelligenz), Entwicklung eines Energie- und Industrieparks am Standort des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Gelsenkirchen Scholven sowie Begleitung des Projektansatzes Bildungs- und Innovationscampus gearbeitet.

Die Befunde der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (kurz: MWIDE) geförderten Vorstudie zum „Ausbau der Innovations- und Forschungsinfrastruktur in Gelsenkirchen mit Ausstrahlungseffekten auf das benachbarte Umfeld“ werden aufgegriffen.

Aufgrund der Gewerbeflächenknappheit in Gelsenkirchen arbeitet die Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Referat Stadtplanung an der Absicherung und Reaktivierung von gewerblichen Flächenpotenzialen. Die Erarbeitung eines Wirtschaftsflächenkonzeptes wird hierbei eine relevante strategische Unterstützung bieten.

Ein Fokus wird auf der Beratung von Unternehmen zur Digitalisierung und Nutzung neuer Technologien liegen. Relevant ist hier eine Zusammenarbeit mit der Stabstelle „Vernetzte Stadt“ und die Vermittlung von externen Angeboten.

Die Weiterentwicklung des Hochschulstandortes Gelsenkirchen wird weiterhin konstruktiv begleitet.

2.2 Stadterneuerung

Die Stadterneuerung leistet seit mehr als zwanzig Jahren einen wichtigen Beitrag, um Gelsenkirchen zukunftsfest zu machen. Natürlich sind die Herausforderungen des Strukturwandels in unserer Stadt mit baulichen Veränderungen verbunden. Wenn heute dort, wo früher Zechen standen, ein Landschaftspark grünt, ist das ein Ergebnis der Stadterneuerung. Bei der Stadterneuerung Gelsenkirchen arbeiten viele Beteiligte zusammen: Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Vereine, Politik, Verwaltung und Planerinnen und Planer. Was 1995 im Gebiet Bismarck/Schalke-Nord begann, ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden - ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass Gelsenkirchen seitdem mit einer Vielzahl von Projekten Modellstadt der integrierten Stadterneuerung geworden ist. Und die Stadterneuerung wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten, um Gelsenkirchen zu einer guten Heimat für die Menschen zu machen.

Integrierte und sozial orientierte Stadterneuerung schafft die soziale, bauliche und ökologische Voraussetzung dafür, dass Quartiere in Städten und Gemeinden zukunftsfähig bleiben. Aktuell werden 42 Bescheide aus acht Fördergebieten (Buer, Hassel, Schalke, Schalke-Nord, City, Bochumer Str., Neustadt und Rotthausen) mit rund 100 Einzelmaßnahmen aus der Städtebauförderung (davon drei Bescheide mit EU-Mitteln) mit einem Gesamtvolumen von über 73 Mio. € (förderfähige Gesamtausgaben) zeitgleich förder technisch abgewickelt. Zudem werden haushalterisch rund 60 Finanzstellen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von rund 14 Mio. € im konsumtiven und 10,5 Mio. € im investiven Bereich geplant und bewirtschaftet.

Von 2002 bis Ende 2014 wurden im Programmgebiet Gelsenkirchen-Südost zahlreiche soziale Projekte an den Start gebracht. Die Umgestaltungen von Schulhöfen, Kinderspielplätzen sowie die Aufwertung von Stadtteilplätzen haben zu einer Stabilisierung und zu einer neuen Aufenthalts- und Wohnumfeldqualität geführt.

2004 wurde die City in das Programm Stadtumbau West aufgenommen. In 16 Jahren wurden rund 50 Mio. € Städtebauförderungsmittel für Maßnahmen zur Aufwertung des

öffentlichen Raumes und des Immobilienbestandes sowie zur Stärkung des Einzelhandels verausgabt. Trotz enger kommunaler finanzieller Spielräume gelang es der Stadt Gelsenkirchen und allen Beteiligten, beispielhafte Planungsprozesse umzusetzen und zugleich nachhaltige städtebauliche Qualitäten zu erreichen. Hervorzuheben sind die Leitprojekte wie der Umbau des Heinrich-König-Platzes und der Umbau der Ebertstraße. Dennoch ist der Stadterneuerungsprozess in der City noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Neben dem östlichen City-Bereich, der einer intensiveren Betrachtung bedarf, haben sich durch die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie neue, dringende Handlungsbedarfe in den Citylagen ergeben. Erste Maßnahmen sollen im Rahmen des Sofortprogramms Innenstadt NRW ergriffen werden. Ein entsprechender Förderantrag wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Um die Problemlagen ganzheitlich anzugehen, bedarf es des interdisziplinären Ansatzes der Städtebauförderung. Hierzu wird derzeit ein Integriertes Entwicklungskonzept City-Ost erarbeitet. Ziel ist es, dies möglichst zeitnah zur Förderung anzumelden.

Schalke, einer der am dichtesten besiedelten Stadtteile, wurde wegen des hohen Interventionsbedarfs 2008 in das Programm Soziale Stadt aufgenommen. Neben baulich-investiven Projekten wie dem Umbau des Grilloplatzes, der im Frühjahr 2019 eingeweiht wurde, liegt der Fokus auch auf der sozialen Stabilisierung und ökologischen Sensibilisierung bspw. durch Förderprojekte mit Jugendlichen im Rahmen von Gemeinschaftsgärten. Insgesamt wurden für Schalke seit 2008 gut 10 Mio. € Städtebaufördermittel bewilligt.

Seit 2012 werden Hassel, Westerholt und Bertlich mit Hilfe von Fördermitteln und Eigenmitteln der Städte Herten und Gelsenkirchen zukunftsfähig gemacht. Mit Hilfe des Programms Soziale Stadt werden die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Freiräume verbessert, die Angebote für Bildung und Soziales in den Stadtteilen entwickelt und vernetzt sowie das Engagement der Menschen vor Ort gefördert. Lokale Unternehmen und die Versorgungssituation werden gestärkt. Im Zeitraum 2012 - 2020 wurden rund 10,2 Mio. € Städtebaufördermittel und EFRE-Mittel für Gelsenkirchen-Hassel akquiriert. Mit zusätzlichen 4 Mio. € Fördermitteln des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ wurde von 2014 bis 2018 insbesondere der Klimaschutz gefördert. Mit dem neuesten Zuwendungsbescheid 2021 wurden noch einmal Städtebaufördermittel in Höhe von 4,3 Mio. € für die folgenden Projekte bewilligt: Zwischennutzung Pfortnerhaus Neue Zeche Westerholt, interkommunales Nutzungsmanagement, interkommunaler Verfügungsfonds für bewohnergetragene Projekte, Haus- und Hofflächenprogramm, Umgestaltung Hasselacht (Rundweg mit Aktivstationen), Öffnung Sportanlage Lüttinghof (1. BA), Abriss Wohngebäude Möllmannsweg und Neugestaltung begrünter Aufenthaltsflächen.

Mit der Revitalisierung rund um die Bochumer Straße leistet die Stadt Gelsenkirchen erneut Pionierarbeit: Die hier begonnene Sanierungsmaßnahme im Programm Stadtbau West / Wachstum und nachhaltige Erneuerung wird als Modellprojekt für die zukünftige Stadtentwicklung in vergleichbaren Quartieren dienen. Seit den Ratsbeschlüssen von 2012 und 2016 wurden für zahlreiche Projekte mit den Schwerpunkten Kultur, Wissenschaft und Bildung rund 23 Mio. € akquiriert. Als Prestigeprojekt ist hier die zukünftige Quartiersmitte der denkmalgeschützten Heilig-Kreuz-Kirche als Veranstaltungszentrum zu nennen. Um die komplexen Aufgaben der Stadterneuerung bewältigen zu können, wurden altbewährte Mittel der Stadterneuerung mit passgenauen

und innovativen Instrumenten wie der eigens gegründeten Stadterneuerungsgesellschaft Gelsenkirchen (SEG) und dem städtebaulichen Sanierungsrecht nach dem besonderen Städtebaurecht ergänzt.

Das Stadterneuerungsgebiet Schalke-Nord wurde neu unter dem Titel „Schalke-Nord neu denken“ als Programmgebiet aufgenommen. Ein Förderbescheid in Höhe von 1,87 Mio. € für vorbereitende Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Schalke-Nord, für Stadtteilmanagement/ Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Neugestaltung des Eingangsportals und der Freianlagen der Glückauf-Kampfbahn liegt nun vor.

Rotthausen hat mit seinem Weg vom Montanstandort zum Glas- und Solarstandort mehrere Phasen von Aufbruchsstimmungen und Arbeitsplatzverlusten erlebt. Gerade durch die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa und durch geflüchtete Menschen in den letzten Jahren ergeben sich enorme neue Herausforderungen für den Stadtteil. In der heutigen Situation der Neuorientierung, der Selbstvergewisserung und des Ringens um sozialen Zusammenhalt macht sich der Stadtteil Rotthausen auf einen neuen Weg. Mit der Umsetzung des vom Rat beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzepts ist Anfang 2020 ein umfassender Erneuerungsprozess im Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt (früher Soziale Stadt) gestartet. Bisher wurden hier Stadterneuerungsmittel in Höhe von 2 Mio. € für Stadtteilmanagement, Haus- und Hofflächenprogramm, Modernisierungsberatung, Verfügungsfonds, Grünpotenzialstudie, Machbarkeitsstudie Volkshaus und Neuanlage des Spielplatzes Weindorfstraße bewilligt. 2021 wurde eine Zuwendung in Höhe von 475.000 € für das Quartiersmanagement und die Umgestaltung des Spielplatzes Steinfurthhof bewilligt.

Die Neustadt gehört zu den kleinsten, jedoch sehr dicht besiedelten Gelsenkirchener Stadtteilen. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl leben hier die meisten Menschen mit Migrationshintergrund, die meisten kinderreichen Familien sowie die meisten unter 18-Jährigen. Der strukturelle Mangel an Beschäftigung infolge des Rückgangs der Montanindustrie prägt das Gebiet in besonderem Maße. Der überwiegend sozial schwache, von starker Fluktuation und hoher demografischer Dynamik geprägte Stadtteil ist Ankommens- und Durchzugsquartier für Neuzugewanderte. Zur Beseitigung bestehender Defizite und um positive Impulse für eine künftige Entwicklung zu setzen, werden seit 2019 Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt durchgeführt. Bisher wurden 730.000 € für Stadtteilmanagement, Verfügungsfonds, Grünpotenzialanalyse, Haus- und Hofflächenprogramm sowie Beteiligungsverfahren für Kinder- und Jugendliche bewilligt. Der neueste Zuwendungsbescheid aus 2021 enthält eine Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro für das Haus- und Hofflächenprogramm.

Die Spuren des frühen Aufschwungs zur Montanstadt und der Strukturwandel der letzten Jahrzehnte finden sich deutlich im Erscheinungsbild der Stadt. Der Druck ist groß, vorhandene Wohngebiete, Industriebrachen und Straßen zu erneuern, Straßenlärm und Luftverschmutzung den Kampf anzusagen, Vorhandenes zu schützen und zu verbessern. Dem Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbegebieten stehen immer knapper werdende Freiflächen gegenüber. Die strategischen Leitplanken für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt mit dem Räumlichen Strukturkonzept Gelsenkirchen beschlossen. In einigen Quartieren Gelsenkirchens ist ein schwieriger Wohnungsmarkt mit einer hohen Leerstandskonzentration vorzufinden. Hier liegen Konfliktpotentiale in der verkehrsbedingten Lärm- und Luftbelastung an

Hauptstraßen, in fehlenden Grünstrukturen sowie in der Lärmbelastung durch Gewerbestandorte und Schienenwege. Diesbezüglich sowie hinsichtlich vergleichsweise schlechter Teilhabechancen für Kinder und Familien ist insbesondere in Schalke-Nord großer Handlungsbedarf erkennbar. Im März 2021 wurde das IEK Schalke-Nord vom Rat der Stadt beschlossen; ein Förderantrag für die ersten beiden Bauabschnitte der Glückauf-Kampfbahn sowie vorbereitende Untersuchungen und Öffentlichkeitsarbeit über Städtebaufördermittel in Höhe von 1,87 Mio. € wurden beantragt.

Stadterneuerung ist nur erfolgreich, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken. Und Gelsenkirchen ist ein gutes Beispiel dafür, was erreicht werden kann, wenn Bürgerschaft, Vertretungsgremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Verwaltung gemeinsam zupacken, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

2.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung kann und soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Stadt Gelsenkirchen insgesamt attraktiver und insbesondere die Stadtverwaltung effizienter und leistungsfähiger zu machen.

2.3.1 Leitbild „Vernetzte Stadt“

In Gelsenkirchen werden sämtliche Digitalisierungsaktivitäten unter dem Leitbild der „Vernetzten Stadt“ konzentriert. Dieser Ansatz wurde entwickelt, weil der Gelsenkirchener Anspruch über den einer von rein technischen Anwendungen geprägten Vorstellung einer Smart City hinausgeht und mittlerweile durch die integrierte Strategie der digitalen Stadt Gelsenkirchen untermauert wird. Die Digitalisierung soll Menschen und Institutionen verbinden, große Unternehmen, den Mittelstand und Start-ups, Vereine und Verbände, soziale Initiativen, Kultur- und Bildungseinrichtungen u. a. m. In der vernetzten Stadt ist Digitalisierung kein Wert für sich, sondern Mittel und Werkzeug einer sozialen, partizipativen und an verbesserten Lebensqualität orientierten Stadtentwicklung. Damit soll das abstrakte Thema Digitalisierung für möglichst alle Teile der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft anschlussfähig und handhabbar gemacht werden. Grundlage für sämtliche Digitalisierungsprojekte der Stadt Gelsenkirchen ist die Überzeugung, dass Smart City und E-Government zusammengedacht werden müssen.

Für die Aufgabe Digitalisierung konnten für 2022 Ressourcen aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen verschiedener Förderprojekte gewonnen werden. Dazu zählt beispielsweise das Projekt Open Innovation Lab, welches im ArenaPark unter anderem ein Smart-City-Labor entwickelt. Hier soll zusätzlich eine Internet of Things-Plattform und eine 5G-Teststrecke entstehen.

Im Jahr 2021 hat die Umsetzung des Open Innovation Lab im Rahmen der „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) begonnen, welche in 2022 fortgeführt wird.

Zudem wird der Ausbau des Service-Portals Gelsenkirchen – auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – weiter vorangetrieben. Die integrierte Strategie der Vernetzten Stadt ist so ausgerichtet, dass sie sich der

Dynamik der digitalen Entwicklung anpasst. Sie wird also ständig angepasst und ergänzt, in einem fortwährenden Dialog mit Stadtgesellschaft, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen.

2.3.2 Digitale Verwaltung

Nach dem Start des Serviceportals der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen ihrer Digitalstrategie werden in den Jahren 2021 und 2022 von der gkd-el und der Stabsstelle Vernetzte Stadt auf dieser Plattform eine Vielzahl von Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als Online-Services verfügbar gemacht.

Den Auftakt bildete die Implementierung des Standesamts Online mit der Bestellmöglichkeit von Personenstandsurkunden, die Online-Beantragung des Büchereiausweises sowie ein Corona-bezogener Service. Weitere Prozessaufnahmen finden derzeit in mehreren Bereichen der Verwaltung statt, so dass Dienste wie z. B. der Antrag auf einen Wohnungsberechtigungsschein, die Bescheinigung über die Namensführung, Flurkarte online, Sondernutzung von öffentlichen Flächen, Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Hundeanmeldung und andere mehr sukzessive über sogenannte intelligente Formularassistenten abgebildet werden können. Ebenso sind auf dem Serviceportal bereits jetzt über 100 digitale Services von Bund, Land und anderen Behörden zu finden, sortiert nach Lebenslagen des Onlinezugangsgesetzes.

Nach der Registrierung am ebenfalls integrierten Servicekonto.NRW verfügen die Bürgerinnen und Bürger über ein (kostenfreies) digitales Postfach und einen Dokumentensafe bei der Stadt. Durch die Integration eines mit Verschlüsselungstechnik ausgestatteten Kommunikationsmoduls werden künftig Bearbeitungsprozesse beschleunigt, da u. a. eine Rückfragemöglichkeit nach der Antragstellung besteht. Ebenso soll eine Vielzahl von Services mit einem E-Payment-Modul, ausgestattet mit mehreren Bezahlarten, sowie dem Kassenwesen verknüpft werden, so dass die Leistungen unmittelbar online bezahlt werden können.

Last, but not least: Durch die geplante Verknüpfung des Dienstleistungskatalogs mit der Verwaltungssuchmaschine des Landes NRW wird die Stadt am bundesweiten Portalverbund teilnehmen.

2.3.3 Digitalisierung der städtischen Schulen

Über das Förderprogramm DigitalPakt und die entsprechenden Zusatzvereinbarungen stehen Gelsenkirchen insgesamt rd. 27,5 Mio. € zur Verfügung. Davon sind rd. 2,6 Mio. € als kommunaler Eigenanteil zu leisten. Bisher wurden insgesamt rd. 7,4 Mio. € über Anträge mit einem Eigenanteil von rd. 0,6 Mio. € gebunden.

Mit diesen Mitteln werden mobile Endgeräte beschafft, Klassenräume mit WLAN und interaktiver Technik ausgestattet sowie flächendeckend an alle Schulen die digitale Lernplattform IServ sichergestellt.

Aktuell werden drei weitere Anträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 13,1 Mio. € und einem kommunal zu tragenden Eigenanteil von rd. 1,3 Mio. € gestellt. Im Rahmen die-

ser Maßnahmen werden weitere mobile Endgeräte beschafft, weitere Unterrichtsräume mit WLAN und interaktiver Technik ausgerüstet und vorhandene PCs ausgetauscht.

Für die noch freien Mittel des originären Digitalpaktes, rd. 5,3 Mio. €, werden derzeit im Dialog mit den Schulen Ausstattungsmaßnahmen entwickelt. Diese Ausstattung wird an die individuellen Bedarfe der Schulen zur Umsetzung der geänderten Kernlehrpläne und der Vorgaben des Medienkompetenzrahmens NRW angepasst. Unter anderem werden Roboter, 3D-Drucker, Sprachausgabestifte, digitale Mikroskope und digitale Sensoren für die naturwissenschaftlichen Abteilungen beantragt.

Für rd. 1,7 Mio. € werden zudem Anträge im Rahmen der Zusatzvereinbarung „Administration“ gestellt.

2.4 Mobilität

2.4.1 Masterplan Mobilität

Der Themenkomplex Verkehr/ nachhaltige Mobilität hat in Gelsenkirchen hohes Gewicht. Um die Mobilität in Gelsenkirchen nachhaltig und umweltverträglich zu gestalten, hat die Stadt den Prozess „Zukunft Mobilität“ bereits in 2017 angestoßen.

Der „Masterplan Mobilität“ ist als umfassendes Konzept für die ressourcenschonende Gestaltung der Mobilität in der Stadt Gelsenkirchen vorgesehen. Hierfür sind einerseits die Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Infrastruktur, andererseits Anforderungen aus den Bereichen Umwelt und Klimaschutz zu berücksichtigen. Der Masterplan Mobilität soll als verkehrsträgerübergreifendes Konzept sämtliche Arten des Güter- und Personenverkehrs in Gelsenkirchen betrachten sowie inter- und multimodale Zusammenhänge herausstellen und fördern und damit die erforderliche Verkehrswende vorbereiten.

Des Weiteren wird verstärkt an der Planung eines Netzes von Mobilstationen gearbeitet, um die Verkehrswende durch ein alternatives Mobilitätsangebot zu unterstützen.

2.4.2 Radwegeverkehrskonzept

Die Stadt Gelsenkirchen hat es sich zum Ziel gesetzt, das Radwegenetz deutlich auszubauen und ein engmaschiges Netz an Alltags- und Freizeitrouten zu schaffen. Die öffentlichen Straßenräume sollen zugunsten des Radverkehrs umgebaut werden, um dadurch neue Angebote für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu bieten.

Der Radverkehr bietet zusammen mit dem öffentlichen Personennahverkehr den nachhaltigsten Ansatz für eine Verbesserung der Luftqualität. Besonderes Potenzial dafür bietet sich auf den alltäglichen Wegen von Pendlerinnen und Pendlern (Berufs- und Ausbildungsverkehre, aber auch Einkaufsverkehre). Um dauerhaft eine deutliche Veränderung des Modal Split weg vom motorisierten Kfz-Verkehr hin zum umweltfreundlichen Radverkehr aktiv zu fördern, bedarf es einer umfassenden, leistungsfähigen und verkehrssicheren Radverkehrsinfrastruktur.

Die für 2019/2020 aufgestellte und in 2021 weitergeführte Programmplanung Radverkehr löste das bereits überarbeitete Radverkehrskonzept von 2012 ab. Mit der Programmplanung Radverkehr 2019/2020 wurden erstmals die Aktivitäten gebündelt, transparent und übersichtlich aufgelistet, mit denen im Themenkomplex Radverkehr insgesamt eine erkennbare Änderung bzw. Verbesserung erreicht werden soll. Sie baute darauf auf, dass der öffentliche Raum allen Verkehrsteilnehmenden gleichberechtigt mit den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen zur Verfügung steht. Die konsequente Fortsetzung dieses Prozesses geschieht zurzeit mit der Programmplanung Radverkehr 2021.

Für 2022 ff. ist eine erweiterte, strategischere Ausrichtung mit einer noch stärkeren Verknüpfung zum Straßenausbauprogramm geplant.

Eine der umfangreichsten Baumaßnahmen in 2022 wird die Umgestaltung der Hiberniastraße sein. Hier wird, durch die Aufgabe eines Streifens der Kfz-Fahrbahn zugunsten eines Radfahrstreifens, eine große Lücke im Radwegenetz südlich des Hauptbahnhofs geschlossen.

Um das Radfahren für die Bürgerinnen und Bürger sicherer zu machen, ist die Beleuchtung ausgewählter Radverkehrsanlagen geplant. So soll in diesem Rahmen u. a. die zum Nordring parallel verlaufende Radwegeverbindung mit einer Beleuchtung versehen werden.

Das alle Städte und Gemeinden des Landes mit einer einheitlichen Wegweisung für den Radverkehr verbindende Radverkehrsnetz NRW wird zurzeit planerisch überarbeitet. Ziel ist es, ein flächendeckendes Wegweisungssystem für den Radverkehr aufweisen zu können, welches neben den innerstädtischen Verbindungen auch die Radverkehrsverbindungen in die Nachbarkommunen ausweist. Die Neubeschilderung dieses Netzes wird in 2022 erfolgen.

2.4.3 Erweiterung des Straßenbahnnetzes

Mit dem Ziel, das vorhandene städtische Straßenbahnnetz zu erweitern und weiter zu qualifizieren, wird derzeit die Darstellbarkeit folgender denkbarer Maßnahmen geprüft:

- I. der sog. „Ringschluss“ der Straßenbahnlinie 301 von Horst in die Gelsenkirchener Innenstadt
- II. die Verlängerung der Straßenbahnlinie 302 bis Hassel oder bis zum Haltepunkt „GE-Buer Nord“ der S-Bahnlinie S9
- III. die Anbindung der Westfälischen Hochschule an das vorhandene Straßenbahnnetz

Um die avisierte Straßenbahnnetzerweiterung grundsätzlich belastbar bewerten zu können, ist im Dezember 2020 ein externes Planungsbüro mit der Durchführung einer Potenzialanalyse beauftragt worden. Das Gutachten wird sowohl eine Bestandsanalyse des Status Quo, als auch darauf aufbauend die Ausarbeitung möglicher Straßenbahntrassen auf den v. g. drei Korridoren inklusive einer betriebswirtschaftlichen Bewertung und eines Kosten-Nutzen-Abgleichs zum Status Quo, aber auch zu möglichen alternativen Elektromobilitätskonzepten ohne Straßenbahn enthalten.

Zusammengefasst werden die drei Korridore im Wesentlichen nach den folgenden Bewertungskriterien untersucht:

- Kosten für den Streckenausbau
- Jährliche Aufwendungen (Kapitaldienst Strecke, Unterhaltskosten Strecke, Kapital- und Unterhaltungskosten Fahrzeuge, Energie- und Personalkosten etc.)
- Erlöse
- Nutzen für Fahrgäste und Allgemeinheit (Reisezeitverbesserungen etc.)

Anhand der Ergebnisse der Bewertungen werden die möglichen Straßenbahntrassen abschließend bewertet und priorisiert.

Das Gutachten wird voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 fertiggestellt und anschließend den zuständigen politischen Gremien vorgestellt.

2.5 Umwelt/Klimaschutz

Schon bevor das Thema Klimaschutz in das öffentliche Rampenlicht gerückt ist, hat die Stadt Gelsenkirchen die Herausforderung erkannt, Schritte vorbereitet und eingeleitet. Dazu zählt unter anderem das bisherige Klimaschutzkonzept aus 2011 mit einem Zeithorizont bis 2020. Das Thema Klimaschutz gewinnt global weiter an Bedeutung, insbesondere durch die nachweisbare Zunahme von extrem heißen Tagen und Starkregenereignissen sowie das bürgerschaftliche Engagement der „Fridays for Future“-Bewegung.

Am 11.07.2019 erklärte die Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss des Rates der Stadt den Klimanotstand für Gelsenkirchen. In der Folge werden alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat bereits am 12.03.2019 beschlossen, ein externes Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung eines „Klimakonzeptes 2030/2050“ zu beauftragen, um die Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen nach 2020 weiterzuführen.

Ergebnis des Klimakonzeptes 2030/2050 werden Empfehlungen sowohl auf konzeptionell-strategischer Ebene als auch zu ambitionierten, aber erreichbaren städtischen Klimaschutz- und Anpassungszielen sein. Zudem soll sich die Stadtgesellschaft mit ihren Schlüsselakteuren möglichst selbst stärker auf gemeinsam vereinbarte Ziele verpflichten.

Der bisherige Zeitplan zur Erarbeitung des Konzeptes hat sich in 2021 insbesondere durch notwendige Anpassungen des Beteiligungsprozesses Corona-bedingt verzögert (u. a. Umstellung auf digitale Formate). Andererseits macht eine veränderte Leitlinien- und Zieldiskussion vor dem Hintergrund der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) im Sommer 2020 abschließend bewerteten Konsequenzen des völkerrecht-

lich verbindlichen Pariser Klimaabkommens bereits verwaltungsintern einen intensiveren Beteiligungsprozess erforderlich, der noch nicht abgeschlossen ist, sodass die Beschlussfassung zum Klimakonzept nun in 2022 geplant ist.

Der Prozess zur Erarbeitung der erforderlichen Leitlinien, Ziele, Umsetzungsstrategien und Maßnahmen wird dabei weiterhin unter möglichst enger Einbindung der Stadtgesellschaft (insbesondere von Politik, Bürgerschaft und Schlüsselakteuren wie Energieversorgungsunternehmen und Wohnungswirtschaft) weitergeführt.

Das Klimakonzept 2030/2050 wird Handlungsempfehlungen bis 2030, unter Beachtung der Klimaschutzziele des Bundes für 2050 und des maßgebenden Pariser Klimaabkommens, umfassen, die mit dem Beschluss und dem Start der Umsetzung eines ersten Maßnahmenprogramms 2022-2024 ab 2022 haushaltsrelevant werden sollen. Dabei wird es nicht um eine einfache, maßnahmenbezogene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2020 gehen, sondern es ist unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft eine aktualisierte Bewertung der Handlungsmöglichkeiten und Klimaschutzzielsetzungen in der Stadt erforderlich. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zur Schnittstelle „Klimaschutz und Mobilität“ sollen dabei nicht in das Klimakonzept, sondern in den zeitlich nahezu parallel erarbeiteten „Masterplan Mobilität“ integriert werden.

2.6 Ausbau der Kindertagesstätten

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita oder in der Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII. In Gelsenkirchen ist dadurch, und im Folgenden aufgrund steigender Geburtenzahlen, des Zuzugs EU-Ost sowie wegen der Flüchtlingsthematik ein weiterer enormer Bedarf an Betreuungsplätzen entstanden.

Innerhalb des laufenden Ausbauprogramms der Kindertagesbetreuung konnte in den beiden vergangenen Kita-Jahren bereits der hohe Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in verschiedenen Stadtteilen durch die neu eröffneten Kitas reduziert werden. Es wurden insgesamt 285 neue Plätze geschaffen. Darüber hinaus sind weitere Neubauten sowie Erweiterungen bestehender Tageseinrichtungen für Kinder in Planung, die mit verschiedenen Investoren und Trägern gebaut und betrieben werden sollen. Im aktuellen Kita-Jahr 2021/2022 werden vier neue Gruppen mit 75 Plätzen den Betrieb aufnehmen. Bis Ende 2022 werden an zwölf Standorten 34 neue Gruppen und voraussichtlich 660 Plätze geschaffen.

Da zur Verbesserung der Versorgungssituation weitere Tageseinrichtungen für Kinder benötigt werden, arbeitet der „Kita-Ausbau“ hier in zwei Bereichen. Zum einen wird seitens der Stadt Gelsenkirchen nach geeigneten und kurzfristig bebaubaren Flächen gesucht. Hier besteht die besondere Herausforderung darin, gerade in dicht besiedelten und eng bebauten Gebieten, wohnortnahe Standorte zu finden, auf die die Stadt Zugriff hat. Freiflächen, die die Industrie zurückgelassen hat, sind oftmals stark mit Schadstoffen belastet oder befinden sich in einer Randlage, sodass sie für Eltern nur schwer bis gar nicht erreichbar sind. Um hier die Versorgung zu verbessern und Synergieeffekte zu nutzen, erfolgt eine fachdienst- und vorstandsbereichsübergreifende Zusammenarbeit.

Des Weiteren begleitet der Bereich „Kita-Ausbau“ Investoren und Träger zielgerichtet bei der Verwirklichung neuer Projekte. Interessenten haben eine feste Ansprechperson bei GeKita, die Standortanfragen annimmt und die Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung führt sowie bei Bedarf weitere Kontakte im Kompetenzbereich der Fachbereiche vermittelt. Eine besondere Herausforderung sind Anfragen von Investoren, die sich bisher nicht mit dem Spezialgebiet „Kita-Bau“ beschäftigt haben. Hier ist das erforderliche Fachwissen nicht vorhanden.

Gelsenkirchen möchte verstärkt freie Träger für Tageseinrichtungen für Kinder gewinnen. Dabei gilt es zu beachten, dass das potenzielle Mietobjekt nach dem Kinderbildungsgesetz finanzierbar ist. Investoren haben zum Teil unrealistische Vorstellungen von geeigneten Flächen für einen Kita-Bau und erzielbaren Mieten. Hier wird frühzeitig informiert, um die mögliche Realisierung eines Projektes zu überprüfen.

Da sich aktuell die Bau- und Immobilienpreise mit einer stark steigenden Tendenz entwickeln, könnte es in Zukunft schwieriger werden, geeignete, bedarfsorientierte und finanzierbare Immobilien zu finden.

2.7 Schulbauoffensive

Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Gelsenkirchen weiter erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich insbesondere aus einem signifikanten Anstieg der Geburten- und Schülerzahlen, den Erfordernissen von Inklusion und der schulischen Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und EU-Zuwanderung ergibt. Vor diesem Hintergrund sind bereits ab 2016 verschiedene schulbauliche Maßnahmen eingeleitet und beschlossen worden.

Ein in Auftrag gegebenes „Externes Gutachten zur Schulentwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I/II“ und eine durch die Verwaltung erstellte Anpassungsprognose unter Berücksichtigung zweier weiterer Schuljahre bestätigen den Bedarf für zusätzlichen Schulraum, der alle Schulstufen umfasst und bis weit über das Jahr 2030 hinausgeht.

Diese Bedarfe zu decken, stellt eine der bedeutenden kommunalen Herausforderung der kommenden Jahre dar. Hiermit wird eine erhebliche Bindung personeller und insbesondere auch finanzieller Ressourcen einhergehen.

2.8 Sportflächenentwicklungsplanung

Sport und Bewegung sind zur kommunalen Querschnittsaufgabe geworden, die in anderen kommunalen Handlungsfeldern wie Gesundheit, Integration, Bildung oder Stadtentwicklung eine zunehmend große Rolle einnehmen. Mit der Ausdifferenzierung des Sports geht auch eine veränderte Sportraumnutzung einher, die sich über die genormten Sportanlagen mehr und mehr in den öffentlichen Raum verlegt, sich in alternativen Sporträumen bzw. -gelegenheiten wie beispielsweise Skate- oder Parcoursanlagen manifestiert oder auf nicht für den Sport ausgewiesenen Flächen wie Parks oder Quartiersplätzen ausweitet.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Sportnachfrage sind zum einen attraktive, wohnortnahe Sport- und Bewegungsangebote für alle Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen, zum anderen aber auch adäquate, den Anforderungen der (neuen) Nutzergruppen entsprechende Bewegungsräume vorzuhalten. Ziel ist es, eine ausreichende Versorgung an Bewegungs- und Sporträumen sowie ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Flächen zu erzielen, sodass eine effiziente Nutzung gewährleistet werden kann. Die Sportvereine als gemeinwohlorientierte, im Quartier verankerte Sportanbieter sollen zukunftsfähig aufgestellt und in der Mitwirkung zur Förderung von sozialer Teilhabe, Integration, Inklusion und Gesundheit gestärkt werden.

Sportentwicklungsplanung ist als sektorübergreifender Ansatz zu verstehen, der auf einer Verzahnung und engen Zusammenarbeit von räumlicher Fachplanung sowie Jugend-, Bildungs-, Integrations- und Gesundheitsplanung fußt. Die Verknüpfung der einzelnen Fachplanungen und der genannten Analysen bindet enorme Ressourcen. Die genannten Analysen des Sport- und Bewegungsverhaltens sowie die Bestandsdaten der Sportvereine beschreiben lediglich die IST-Situation und können somit keine langfristigen Prognosen abgeben, die jedoch gerade für langfristige Investitionen in die Modernisierung oder Schaffung von Sporträumen wichtig wäre. Zudem ist es im Sport schwer, kurzlebige Trends von bleibenden Sportarten und -formen zu unterscheiden.

2.9 Kulturentwicklungsplanung

Auch die Kulturentwicklungsplanung ist als Querschnittsthema mit weiteren gesellschaftlichen Bereichen verbunden und berührt dabei u. a. Aspekte der Stadtentwicklung, der Tourismusentwicklung sowie der Integrations- und Bildungspolitik.

Für den Erfolg der Kulturentwicklungsplanung ist es unbedingt erforderlich, dass der Gestaltungswille von allen Beteiligten nach der Fertigstellung des Kulturentwicklungsplans aktiv fortgeführt wird und zuvor identifizierte Maßnahmen umgesetzt werden. Der Kulturentwicklungsplan definiert die strategische Ausrichtung der Gelsenkirchener Kulturlandschaft für die kommenden Jahre und dient auch als Referenz für kulturpolitisches Handeln. Er wird in einem beteiligungsorientierten und transparenten Prozess mit Akteuren aus Kunst- und Kulturszene, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erarbeitet, um die Bedarfe in der Kulturlandschaft zu ermitteln, Ideen zu entwickeln und Herausforderungen nachhaltig meistern zu können.

Als Schwerpunkte können sich Themen wie kulturelle Teilhabe, Kulturmarketing, Kulturförderung oder Stadtteilentwicklung herauskristallisieren. Darüber hinaus ist es für eine innovative Kulturpolitik unerlässlich, komplexe Themen wie Digitalisierung, Diversität und kulturelle Bildung ebenso zu integrieren.

Grundlegend ist im Weiteren eine Binnenbetrachtung der Kulturverwaltung hinsichtlich ihrer Ressourcen, um sie für die Zukunft optimal aufzustellen und den Erwartungen und Anforderungen entsprechen zu können. Mit Erstellung und Durchführung des Projektes wird eine externe Agentur beauftragt.

2.10 Quartiersentwicklung

Entsprechend der Gremienbeschlüsse wurde zum 01.01.2021 im Vorstandsbereich 5 – Arbeit und Soziales – in der Servicestelle zur Koordination der Förderlandschaft die Stelle der Quartierskoordination geschaffen.

Aufgabe der Koordination wird es zunächst sein, vorhandene stadtteilbezogene Einrichtungen, Programme, Projekte und Angebote zu sichten, daraus Handlungsbedarfe zu identifizieren und Konzepte zu entwickeln. Dabei sind die bewährten Strukturen zu erhalten und erforderlichenfalls weiter zu entwickeln. Vorrangig sollen die Stadtteile und Quartiere berücksichtigt werden, die besondere Handlungsbedarfe aufgrund der sozialen Situation aufweisen.

An der Gestaltung der Stadtviertel und Entwicklung von Quartiersnetzwerken müssen die Bewohnerinnen und Bewohner beteiligt werden. So haben sich in Modellprojekten regelmäßig einberufene Quartierskonferenzen bereits bewährt. Dazu werden grundsätzlich in allen Stadtquartieren Treffpunkte und professionelle Kümmerinnen und Kümmerer benötigt, deren Finanzierung dauerhaft gesichert sein muss. Da die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, sofort in jedem Stadtquartier Treffpunkte und professionelle „Kümmerinnen / Kümmerer“ bei freien Trägern zu fördern, müssen prioritäre Handlungsbedarfe ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Stadtteilen bereits Projekte aus städtischen, Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gefördert werden.

Seitens der Quartierskoordination ist eine Priorisierung von REGE-Bezirken erfolgt, die auf Grundlage von quantitativen Daten für die Konkretisierung von Handlungsbedarfen im sozial-integrativen Bereich insgesamt und mit Fokus auf Seniorinnen und Senioren ausgewählt wurden.

REGE steht für RegionalEntwicklungGEisenkirchen. Die REGE-Bezirke unterteilen die 18 Stadtteile in insgesamt 40 REGE-Bezirke und werden mit Hilfe von Himmelsrichtungen beschrieben.

Folgende REGE-Bezirke wurden für die Konkretisierung von Handlungsbedarfen im Bereich Quartiersentwicklung insbesondere für Seniorinnen und Senioren ausgewählt:

- Bulmke-Hüllen-Nord
- Buer-Ost
- Buer-Zentrum
- Beckhausen-Nordwest
- Erle-West
- Resse-West

Folgende REGE-Bezirke wurden für die Konkretisierung von Handlungsbedarfen im Bereich sozial-integrative Quartiersentwicklung allgemein ausgewählt:

- Altstadt
- Schalke-Ost
- Schalke-Nord
- Bulmke-Hüllen-West
- Bulmke-Hüllen-Süd
- Neustadt
- Ückendorf-Nord

- Rotthausen-West

Auf Basis der zuvor herangezogenen, quantitativen Daten wird eine zielgerichtete Ist-Analyse vorgenommen. Es wird keine vollständige Sozialraumanalyse durchgeführt; stattdessen werden nur die für die Quartiersentwicklung im sozial-integrativen Bereich wichtigsten Faktoren herangezogen. Auf diese Weise können mehrere REGE-Bezirke im Rahmen der Quartierskoordination untersucht werden.

Der Begriff Quartier wird hier verstanden als REGE-Bezirk, ohne die festgelegten Verwaltungsgrenzen zu berücksichtigen. Bewohnerinnen und Bewohner orientieren sich nicht an Verwaltungsgrenzen, sondern nehmen auch Angebote und Strukturen wahr, die außerhalb dieser Grenzen liegen.

Im Zuge der Ist-Analyse werden physische, sozioökonomische und sozial-infrastrukturelle Strukturen des Quartiers erfasst, welche die Rahmenbedingungen für die Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier darstellen. Als Methoden werden Dokumentenanalysen, die Befragung von Schlüsselpersonen aus dem Quartier, sowie Quartiersbegehungen in kleinem Umfang genutzt.

Diese Kombination von quantitativen und qualitativen Daten soll als Grundlage zur Entwicklung von Handlungsvorschlägen in Bezug auf Quartiersarbeit insgesamt und in den entsprechend priorisierten REGE-Bezirken insbesondere für Seniorinnen und Senioren dienen.

2.11 Sicherheit und Ordnung

Neben den etablierten Tätigkeitsfeldern ordnungsrechtlichen Handelns stehen für das Jahr 2022 weitere Schwerpunkte im Blickfeld des Referates 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und insbesondere die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen in den jeweiligen Quartieren erfordern eine Intensivierung der ordnungsbehördlichen Präsenz und Kontrolle. In Zusammenarbeit mit den ordnungsrechtlichen Kooperationspartnern verstärkt das seit 2014 aktive Interventionsteam Zuwanderung EU-Ost die Objektprüfungen in von der Armutszuwanderung besonders betroffenen Quartieren. Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) trägt mit seiner zunehmenden Präsenz in den Quartieren und regelmäßigen mobilen Sprechstunden in allen Stadtteilen der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Ziel ist es, den KOD weiter zu stärken und die Kräfte zu bündeln, um verstärkt in den fünf Bezirken der Stadt sowie im Streifendienst präsent zu sein. Perspektivisch wird geprüft, den KOD organisatorisch noch besser aufzustellen, um künftig noch prä-senter und dichter am Stadtgeschehen zu sein.

Das in 2021 im REGE-Bezirk Ückendorf-Nord gestartete Pilotprojekt Integrative Präventionsarbeit (IPA) unterstützt mit einer ressortübergreifenden Anlaufstelle vor Ort die Möglichkeiten behördlicher Präsenz im Quartier und eines gemeinsamen Konfliktmanagements der beteiligten Akteure Polizei, KOD und der aufsuchenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Caritas Wohlfahrtsverbandes. Die zu erwartenden Synergieeffekte dieser Zusammenarbeit sollen zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen und könnten so Modellcharakter für weitere Quartiere haben.

Die Erkenntnisse aus der im August 2021 begonnenen 12-monatigen Testphase zur Ermittlung der Notwendigkeit eines 24/7-Betriebes der Leitstelle des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage für eine bedarfsorientierte Ausweitung der Erreichbarkeit der Leitstelle und des Kommunalen Ordnungsdienstes. Damit sollen auch die Reaktionszeiten ordnungsbehördlichen Handelns für die Bürgerinnen und Bürger optimiert werden.

Der fordernden Situation für Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte der Ausländerbehörde wird mit der fortgesetzten Umsetzung der in 2021 erarbeiteten Ergebnisse der Organisationsuntersuchung begegnet. Neue organisatorische Strukturen, ein verstärkter Technikeinsatz (Kassenautomat, SB-Terminal zur Aufnahme biometrischer Daten, elektronische Akten) und nicht zuletzt zusätzliche personelle Kräfte ermöglichen eine bessere Erreichbarkeit und verkürzte Bearbeitungszeiten.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen fördert mit dem Programm „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ zunächst befristet u. a. einen 0,75 %-Anteil einer Vollzeitstelle, welche im Bereich der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen tätig sein wird. Der Kreis der Bestandsgeduldeten soll reduziert werden, indem gut integrierte Geduldete ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Hierzu hat die Landesregierung die Erlasslage weiter präzisiert. Wichtige Instrumente hierfür sind insbesondere die Regelungen zu den §§ 25 a (*Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden*) und 25 b (*Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration*) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Möglichkeiten dieser Regelungen werden neben den Aktivitäten des Rückkehrmanagements konsequent geprüft und vorhandene Spielräume ausgeschöpft.

2.12 Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden aus Südosteuropa

2.12.1 Einordnung

Die Zuwanderung nach Gelsenkirchen von Menschen mit Fluchterfahrung bzw. aus Südosteuropa hält weiterhin an.

Die Integration dieser Menschen in die Stadtgesellschaft und damit die Sicherung des sozialen Friedens in den Quartieren wie auch die individuelle Unterstützung ist eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt Gelsenkirchen. Das trifft sowohl in sozialer, aber insbesondere auch in finanzieller Sicht zu.

Der Anteil der seit 2013 neuzugewanderten Menschen an der städtischen Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 7 % (Stand 30.07.2021). Der Anteil der Kinder unter 3 Jahren liegt innerhalb der neuzugewanderten und geflüchteten Menschen bereits bei ca. 15 % (Stand 30.07.2021).

2.12.2 Zuwanderung von geflüchteten Menschen

2.12.2.1 Demografische Entwicklung

Die Ausländerbehörde erfasst insgesamt 8.871 Personen mit Flüchtlingsstatus, zuzüglich 1.048 geduldete Personen und 670 Personen mit Aufenthaltsgestattung (Stand 01.08.2021).

Der überwiegende Teil der Flüchtlinge im Stadtgebiet stammt aus Syrien (78 %), aus dem Irak (10 %), aus den Westbalkanstaaten (0,6 %) und aus Afghanistan (4 %).

Der Anteil der seit 2015 geflüchteten Menschen an der Gelsenkirchener Gesamtbevölkerung liegt bei 3,34 %. Der Anteil der Kinder im Alter bis 3 Jahren an der Gesamtzahl der Personen mit Flüchtlingsstatus liegt bei 4,39 %.

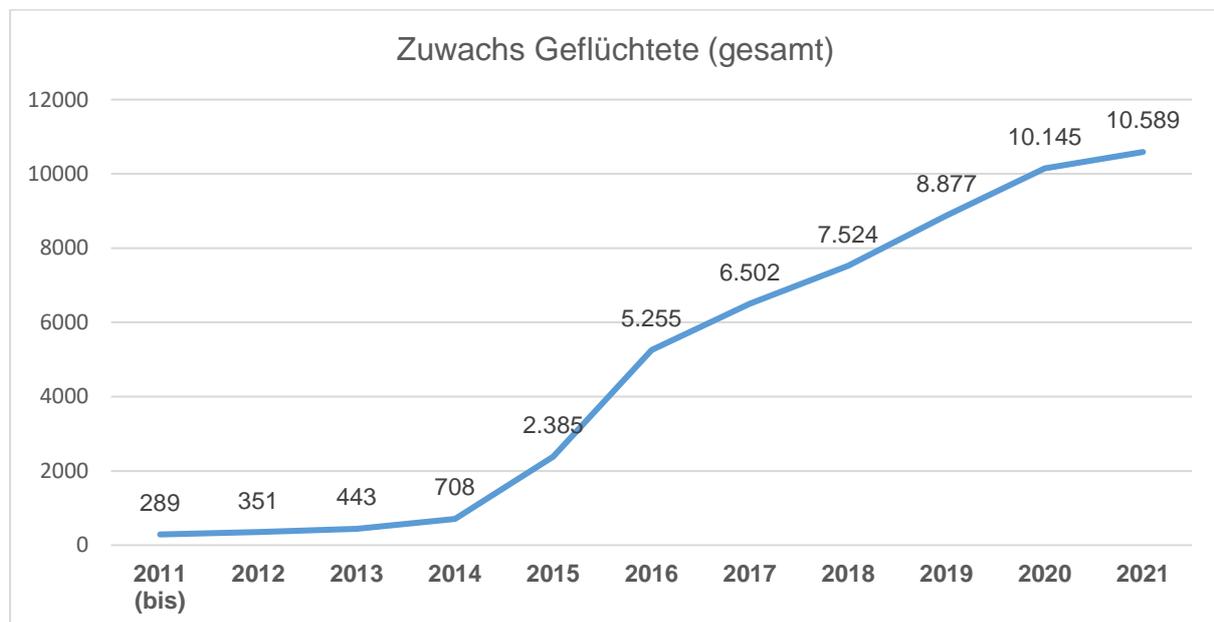


Abbildung 4: Zuwachs der Geflüchteten (Anzahl gesamt), Stand: 30.07.2021

2.12.2.2 Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen

Damit die Integrationskraft von Stadt und Stadtverwaltung nicht überfordert wird, konzentriert sich die Stadtverwaltung hinsichtlich der Integrationsbemühungen auf geflüchtete Personen mit guter Bleibeperspektive.

Aus kommunaler Sicht sollten, wie im Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung ausgeführt, Geflüchtete bis zum endgültigen Abschluss des Asylverfahrens in Landes-einrichtungen verbleiben und ggfls. von dort aus zurückgeführt werden.

Obgleich hierzu bereits die richtigen Schritte eingeleitet und zum Teil umgesetzt wurden, sind weitere Anstrengungen der Landesregierung bis zur vollständigen Umsetzung des Asylstufenplanes dringend angezeigt.

2.12.2.3 Flüchtlingsfinanzierung

Die Verhandlungen mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Flüchtlingsfinanzierung sind im Dezember 2020 zum Abschluss gekommen. Die Neuregelungen

gleichen die finanziellen Lasten der Kommunen – vor allem für die Vergangenheit – nicht vollständig aus.

Die erzielte Vereinbarung sieht zusammengefasst folgende Punkte vor:

- Die Pauschalen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden ab dem 01.01.2021 auf 10.500 €/Jahr für kreisangehörige Gemeinden und 13.500 €/Jahr für kreisfreie Städte erhöht.
- Für Personen, die ab dem 1. Januar 2021 in den Duldungsstatus wechseln, wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 € an die Kommunen ausgezahlt. Die Pauschale wird unabhängig davon gezahlt, wie lange der/die Geduldete im Duldungsstatus verbleibt.
- In Anerkennung der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. € in 2021 und 2022 und mindestens 100 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024. Insgesamt werden so mindestens 550 Mio. € für die Bestandsgeduldeten zusätzlich zur bisherigen „3-Monats-Regelung“ gezahlt (Nach Ablehnung des Asylantrages wurden für dann „geduldete Flüchtlinge“ bislang lediglich für drei Monate eine Pauschale von monatlich 866 € gezahlt.).

Sofern das Verhandlungsergebnis mit einer Novellierung des FlüAG umgesetzt wird, ergibt sich für die Stadt Gelsenkirchen bezüglich der laufenden pauschalen Kostenerstattung nach dem FlüAG (für Asylbewerber im laufenden Verfahren und für geduldete Personen nach Ablehnung ihres Asylantrages) ab dem Jahr 2021 im Vergleich zur bisherigen Flüchtlingsfinanzierung ein Plus von rund 3,7 Mio. € im Jahr.

Hinsichtlich der Einmalzahlungen für sich bereits im Duldungsstatus befindliche Personen (Bestandsgeduldete) erhielt die Stadt Gelsenkirchen bei Neuregelung des FlüAG nach vorläufiger Modellrechnung zur Verbändeanhörung einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von insgesamt 6.446.038 € (2021/2022 je 2.051.012 € und 2023/2024 je 1.172.007 €).

Dennoch verbleibt für die Stadt Gelsenkirchen im Jahr 2022 voraussichtlich ein Betrag von ca. **20 Mio. €** in diesem Handlungsfeld, der von der Kommune aufzubringen ist und nicht refinanziert wird.

2.12.3 Zuwanderung aus Südosteuropa

2.12.3.1 Demografische Entwicklung

In Gelsenkirchen sind 10.071 Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 30.07.2021); 6.289 stammen aus Rumänien und 3.782 aus Bulgarien. Daraus ergibt sich ein Anteil von 3,8 % der Menschen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung Gelsenkirchens.

42 % davon sind neuzugewanderte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die kurzzeitigen Zu- und Wegzüge innerhalb dieser Personengruppe sind nach wie vor immens. Dabei ziehen die Neuzuwandernden primär in die benachteiligten Quartiere des Stadt-südens.

Zur Wahrung des sozialen Friedens werden neben den integrierenden Maßnahmen verstärkt ordnungsbehördliche Aktivitäten kontinuierlich und konsequent umgesetzt.

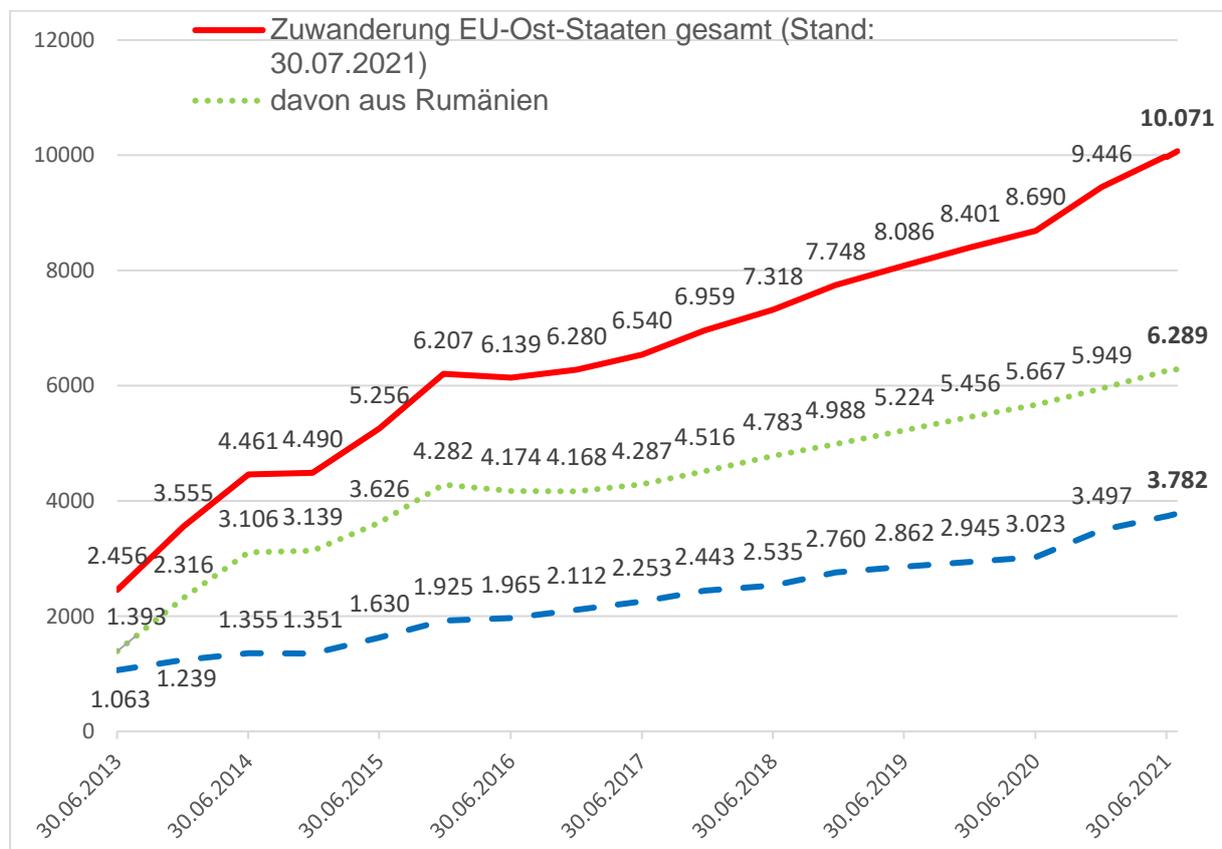


Abbildung 5: Zuwanderungszahlen aus EU-Ost-Staaten, Stand: 01.07.2021

2.12.3.2 Unterstützung von Land, Bund, EU

Zwar stellen das Land NRW, der Bund und die EU Fördermittel zur Integration des Personenkreises zur Verfügung, diese sind jedoch in aller Regel zu 20 % von der Kommune mitzufinanzieren und genügen bei weitem nicht, um den Anforderungen angemessen begegnen zu können.

Eine Bewältigung der komplexen Herausforderungen ist nur mit zusätzlicher (finanzieller und struktureller) Unterstützung und Verantwortungsübernahme durch den Bund bzw. das Land möglich.

Insofern wird auch in 2022 ein wesentlicher Aspekt kommunaler Forderungen an Bund und Land sein, die Städte des Ruhrgebietes bei der Bewältigung der sozialen Herausforderungen, die mit der EU-Zuwanderung nicht selten einhergehen, zu unterstützen. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der auskömmlichen Finanzierung, sondern vor allem auf der Schaffung des notwendigen Rechtsrahmens, um Sozialleistungsmisbrauch und Integrationsunwilligkeit genauso wie Ausbeutung und unwürdige Lebensbedingungen anzugehen.

2.12.3.3 Pull-Faktor Problemimmobilien

So genannte Problemimmobilien haben sich zu einem relevanten Pull-Faktor hinsichtlich der Armutszuwanderung aus Südosteuropa entwickelt. Für das Modellvorhaben Problemimmobilien steht bis zunächst 31.12.2023 ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. €, das zu 95 % landesseitig gefördert ist, zur Verfügung. Diese Mittel sind in enger Abstimmung mit dem Fördergeber einzusetzen.

Die Umsetzbarkeit ist abhängig von der Möglichkeit, Problemimmobilien zu erwerben. Hierzu kooperiert die Stadt Gelsenkirchen mit der Stadterneuerungsgesellschaft (SEG) und der ggw. Die mit dem Fördergeber abgestimmte Problemimmobilienliste umfasst 53 Gebäude. Durchschnittlich stehen demnach ca. 230.000 € je Gebäude aus dem Förderprogramm zur Verfügung.

Die SEG und ggw haben bislang insgesamt 25 Problemimmobilien erworben, die in das Programm aufgenommen werden sollen. Sie haben derzeit zehn Abbruchmaßnahmen und zwei Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt bzw. in der Vorbereitung. Diese liegen in den Fördergebieten Schalke-Nord und Bochumer Straße. Zukünftig muss der massive strukturelle Leerstand (über 9.000 Wohneinheiten) behoben werden. Um den Markt zu stabilisieren, ist bis 2032 der Rückbau von ca. 3.000 Wohneinheiten erforderlich.

2.12.3.4 Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Die mit der Zuwanderung aus Südosteuropa verbundenen Handlungserfordernisse benötigen enorme zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Neben der Kofinanzierung von Fördermaßnahmen sind weitere Kostenpositionen wie personeller Aufwand, anteilige Kosten der Unterkunft, zusätzliche vorzuhaltende Infrastruktur wie Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Schulen, nicht oder nur teilweise refinanziert.

Der beigefügten Gesamtübersicht ist zu entnehmen, dass für 2022 voraussichtlich ca. **10 Mio. €** zusätzlich kommunal zu tragen sind.

2.12.4 Zusammenfassung/ Ausblick

Die Aufnahme, die Integration der neuzugewanderten Menschen und die Sicherung des sozialen Friedens sind zentrale Aufgaben der Stadtgesellschaft für die kommenden Jahre. Zur Bewältigung dieser Aufgaben sind seitens der Kommune zusätzliche Ressourcen in erheblicher Höhe aufzubringen.

Das u. g. Kostentableau verdeutlicht, dass die Stadt trotz der Unterstützung von Bund, Land und EU zusätzliche Kosten in Höhe von ca. **30 Mio. €** in 2022 zu tragen haben wird.

Hier ist zwingend eine vollumfängliche Kompensation durch die übergeordneten Instanzen erforderlich.

| Flüchtlinge und Zuwanderung - Haushalt 2022 | | | |
|---|--------------------|---------------------|---------------------|
| | Ertrag | Aufwendungen | Zuschussbedarf |
| Summen Flüchtlinge | 33.427.968 € | 52.669.580 € | 19.241.612 € |
| <i>davon für geduldete Flüchtlinge</i> | <i>4.439.012 €</i> | <i>12.278.260 €</i> | <i>7.839.248 €</i> |
| Summen Zuwanderung EU-Ost | 7.486.824 € | 17.447.193 € | 9.960.369 € |
| nicht aufteilbare Kosten, z. B. Schulbustransfer | 441.500 € | 1.293.900 € | 852.400 € |
| Gesamtsumme der Erträge | 41.356.292 € | | |
| Gesamtsumme der Aufwendungen | | 71.410.673 € | |
| Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen | | | 30.054.381 € |
| davon entfallen auf: | | | |
| Leistungen nach dem SGB II | 19.423.580 € | 24.163.108 € | 4.739.528 € |
| Leistungen nach dem AsylbLG | 12.929.300 € | 22.323.197 € | 9.393.897 € |
| Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | 2.800.000 € | 3.470.000 € | 670.000 € |
| Hilfen zur Erziehung (HzE) | 0 € | 250.000 € | 250.000 € |
| Unterhaltsvorschuss | 1.083.985 € | 1.439.529 € | 355.544 € |
| Integrationsaufwendungen | 5.119.427 € | 14.946.499 € | 9.827.072 € |
| Verwaltungsaufwand | 0 € | 4.818.341 € | 4.818.341 € |
| dann verbleibender Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen | | | 30.054.381 € |

2.13 Leuchtturmprojekte

Über die obig dargestellten, laufend verfolgten Strategien und Ziele hinaus, ist innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums die Vorbereitung und/ oder Realisierung mehrerer Leuchtturmprojekte geplant, die Signalwirkung und Aufbruchsstimmung entfachen sollen und von denen ein substantieller Mehrwert für die Stadt Gelsenkirchen und nicht zuletzt deren Bewohnerinnen und Bewohner erwartet wird.

2.13.1 UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2024

Die Stadt Gelsenkirchen wird von Juni bis Juli 2024 einer von zehn Austragungsorten der UEFA-Fußballeuropameisterschaft (EURO 2024) in Deutschland sein. Damit findet eine der nach den Olympischen Sommerspielen und der FIFA-Fußball-WM größten Sportveranstaltungen der Welt in Gelsenkirchen statt. Hier bietet sich die ausgezeichnete Gelegenheit, die Stadt Gelsenkirchen auf nationaler und internationaler Bühne während der Veranstaltung und im Vorfeld (Logo-Präsentation, Endrundenauslosung) zu präsentieren.

Die Planungen für dieses Großereignis laufen bereits seit der Bewerbungsphase 2017 und nehmen in den kommenden Jahren weiter an Fahrt auf. Die Stadt Gelsenkirchen hat sich wie alle anderen Gastgeberstädte dazu verpflichtet, eine geeignete Struktur aufzubauen und umfassend mit UEFA und dem DFB zusammenzuarbeiten. Die Organisationsstruktur in Gelsenkirchen gliedert sich in sieben „Säulen“, in denen die Anforderungen zur Umsetzung der EURO 2024 abgebildet werden: Verwaltung, Mobilität, Fan Zone, Promotion, Zuschauer Services, Kommerzielle Themen und Sicherheit.

Das Host City Konzept ist das dazugehörige „Schlüsseldokument“ zu allen Aktivitäten und Projekten, die von den Gastgeberstädten durchgeführt werden müssen, um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Organisation der Veranstaltung nachzukommen. Bis Ende Juni 2022 müssen 80 Prozent des Konzeptes von allen Projektbeteiligten erarbeitet und der UEFA vorgelegt werden. Danach erfolgt im engmaschigen Abstimmungsprozess mit der UEFA die Feinjustierung der Planungen, bis zur Umsetzung im Sommer 2024 bei der Fußball-Europameisterschaft und den Nacharbeiten im Anschluss an das Turnier.

Viele Aufgaben sind gesamtstädtisch und übergreifend umzusetzen, um die EURO 2024 zu einem einzigartigen Event werden zu lassen – in der Erinnerung an die WM 2006, bei der hunderttausende Besucherinnen und Besucher Gelsenkirchen als lebendige, weltoffene, tolerante, bunte und sympathische Stadt und ganz besondere Gastgeberin kennengelernt haben. Außerdem wurden durch die TV-Übertragungen der Begegnungen in der Arena sowie der allgemeinen Berichterstattung über die WM millionenfache Kontakte erreicht.

Die Planungen sind bis 2024 nicht nur auf die reibungslose und sichere Durchführung der Fußballspiele in der Arena ausgerichtet. Vielmehr bietet sich nach 2006 erneut die Chance, Gelsenkirchen nachhaltig national und international zu positionieren, wie z.B. in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz, Tourismus, Integration und Inklusion. Zudem nach innen gerichtet kann die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung eines breiten Sportangebotes durch entsprechende Aktivitäten vor allem für Kinder und Jugendliche in der Stadt gelenkt werden.

2.13.2 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027

Hauptziele der IGA 2027 sind der Imagegewinn für das Ruhrgebiet sowie die Initiierung und Fortführung von Investitionen in die Freiraum- und Infrastruktur zur Bewältigung des Strukturwandels. Mit innovativen Antworten auf die Leitfragen „Wie wollen wir morgen leben, wohnen und arbeiten?“ soll die IGA 2027 eine positive Wirkung erreichen. Durch umfangreiche Investitionen in die Freiraum- und Stadtentwicklung sowie in die touristische Infrastruktur der Region sollen herausragende Projekte einem internationalen Publikum präsentiert, weltweite Aufmerksamkeit generiert und ein nachhaltiger Imagewandel ausgelöst werden. Aus Investitionen und Eventdurchführung sind erhebliche positive regionalwirtschaftliche Effekte und ein nachhaltiger Beschäftigungszuwachs im (Garten-) Bauwesen und in der Tourismuswirtschaft zu erwarten.

Mit dem Zukunftsgarten „Zukunftsinsel mit Nordsternpark+“ erhält die Stadt Gelsenkirchen nach der BUGA 1997, durch die ostwestliche Ausrichtung der Emscher-Insel als zentralen Bestandteil des „Neuen Emschertals“, eine attraktive Weiterentwicklung. Insbesondere die Erlebarmachung des Wendebeckens, einem Bestandteil des ehemaligen Nordsternhafens, als attraktiven Freizeit- und Erholungsort und die mögliche Neunutzung des Kohlenbunkers als Green Tower können den Standort als neue Wahrzeichen des Zukunftsgartens nachhaltig stärken. Ebenso soll der Eingangsbereich zum Amphitheater Gelsenkirchen eine deutliche Aufwertung erfahren. Der Zukunftsgarten beinhaltet die Flächen des Nordsternparks auf der Insel sowie weitere Flächen auf Gelsenkirchener als auch auf Essener Stadtgebiet, die sich westlich anschließen. Die eintrittsfreien Bestandsflächen des Nordsternparks nördlich der Emscher und südlich des Rhein-Herne-Kanals sowie die Schurenbachhalde/Halde Eickwinkel mit der Emscherpromenade und der geplanten Kanalpromenade entlang des südlichen Ufers des Rhein-Herne-Kanals runden das Konzept ab.

Die wichtigsten Entwicklungsziele sind die Verbesserung und Weiterentwicklung der stadtübergreifenden Freiraumstrukturen sowie die Nutzarmachung bisher nicht erlebbarer Räume. Die Emscher-Insel soll sich in eine attraktive, freizeitorientierte, blau-grüne Erholungsachse entwickeln, die sich als verbindende Klammer für die nördlichen und südlichen Stadtquartiere Gelsenkirchens versteht. Durch die qualifizierte Anbindung vorhandener regionaler wie auch überregionaler Wegeverbindungen, wie zum Beispiel der Zollverein-Trasse, des Emscher-Radwegs oder des Kanaluferwegs, gelingt eine zukunftsorientierte Vernetzung. Das Thema nachhaltige Mobilität kann auf dem Weg zum und im Zukunftsgarten in allen Facetten präsentiert werden.

Die IGA 2027 strebt an, die Planung und Entwicklung ihrer Vorhaben insgesamt darauf auszurichten, sich mit dem Klimawandel auseinanderzusetzen und einen positiven Beitrag zur Klimaresilienz zu leisten sowie dauerhafte, ökologisch sinnvolle Mehrwerte für Natur, Landschaft und Stadträume zu schaffen.

Zur Konkretisierung des eintrittspflichtigen Zukunftsgartens Gelsenkirchen hat die Stadt Gelsenkirchen mit der Durchführungsgesellschaft IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH im vergangenen Jahr den offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb Ende Juni 2020 nach dem Ratsbeschluss (25.06.2020, Drucksache Nr. 14-20 / 8899) ausgelobt.

In den Wettbewerbsbeiträgen wurden individuell auf Gelsenkirchen zugeschnittene Vorschläge sowie verbindende Elemente für den Zukunftsgarten erarbeitet. 14 Planungsbüros haben ihre Arbeiten eingereicht.

Nach der Durchführung des Verhandlungsverfahrens gemäß Vergabeverordnung (VgV) steht nunmehr ein Vertragsschluss mit dem Preisträger des 1. Preises (Paul Giencke GM013 Landschaftsarchitektur, Urbanstraße 115, 10967 Berlin) bevor.

2.13.3 Bildungscampus

Um das Qualifizierungsniveau, aber auch die Zukunftschancen junger Menschen in Gelsenkirchen zu verbessern, soll in Gelsenkirchen ein Bildungs- und Innovationscampus entstehen.

Mit diesem wird das Ziel verfolgt, die beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zukunftssicher und nachhaltig zu gestalten, den lokalen wie regionalen Gegebenheiten anzupassen, aber auch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu optimieren sowie die Vernetzung zu allgemeinbildenden Schulen, zur Hochschullandschaft ebenso wie in die Wirtschaft zu intensivieren. Die Schaffung einer synergetischen Symbiose zwischen Bildung und Wirtschaft in einer nachhaltigen, innovations-trächtigen Umgebung spiegelt dabei das hohe Ambitionsniveau wider.

Entsprechende Konzepte werden aktuell durch die Stadt im breiten Austausch mit den relevanten Akteuren entwickelt. Angestrebt ist dabei eine Förderfähigkeit im Rahmen des 5-StandorteProgramms, durch die u. a. der Campus nicht nur virtuell, sondern räumlich umgesetzt werden soll.

In Anbetracht der angestrebten Dimension, möglicher weiterer Kooperationspartner in der Region sowie den akuten Bedarfen nach spürbaren Impulsen in den Bereichen Bildung und Arbeitskräfte, soll das Projekt nach Abschluss der Konzeptionierung und Klärung der Finanzierungselemente schnellstmöglich in die Realisierungsphase überführt werden.

2.13.4 Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV)/ Akademie im Revier (AiR)

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV) beabsichtigt, verschiedene Studienorte zu einem Hochschulcampus inkl. Zentralverwaltung zusammenzuführen. Zu diesem Zweck ist es geplant, einen neuen Gebäudekomplex mit einer Nutzfläche von rund 30.000 m² ab dem III. Quartal 2025 anzumieten.

Um am Bewerbungsverfahren um den neuen Hochschulcampus partizipieren und möglichst erfolgreich aus der Bewerbungsphase hervorgehen zu können, wurde im Jahr 2021 die Akademie im Revier Projektgesellschaft Gelsenkirchen mbH (AiR) gegründet. Gesellschafterinnen der AiR sind die Stadt Gelsenkirchen, die Stadtwerke Gelsenkirchen und die ggw.

Ziel der AiR ist es, die HSPV auf Dauer in Gelsenkirchen zu halten und die Potenziale einer deutlich verstärkten Präsenz zu nutzen. Insbesondere um der nördlichen Innenstadt mit einer hochbaulichen Impulswirkung sowohl funktional als auch städtebaulich ein modernes und zukunftsfähiges Gesicht zu geben.

Da die Ausschreibung derart ausgestaltet wurde, dass sich nur privatwirtschaftliche Projektentwickler mit erheblicher Erfahrung bei der Realisierung von sehr großen Bauvorhaben und Projekten mit Aussicht auf Erfolg bewerben konnten, beteiligt sich die AiR als Grundstücksgeber für einen privaten Investor an dem Teilnahmewettbewerb. Die letztendliche Realisierung der HSPV NRW würde demzufolge seitens des privaten Investors durch Veräußerung des Grundstücks an diesen ermöglicht werden. Die Finanzierung erfolgte dann aus den Mietzahlungen des Landes NRW für die Nutzung des Gebäudekomplexes.

Projektgrundstücke sind das Zentralbad mit rund 13.400 m² und die Fläche der ehemaligen Polizeiinspektion Süd mit rund 4.500 m². Um den Projektterminplan im Falle des Zuschlags einzuhalten, ist die rechtzeitige Abrissvorbereitung des Zentralbades notwendig; hierzu gehören auch Bausubstanzuntersuchungen. Der Abbruch des Gebäudes Zentralbad liegt in der Verantwortung der AiR.

Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Gelsenkirchen und der AiR über das Grundstück der ehemaligen Polizeiinspektion Süd wurde am 12.03.2021 geschlossen. Die Stadt Gelsenkirchen erhielt für die Sacheinlage eine Zahlung über 220.000 €. Weitere mögliche Kosten könnten der Stadt Gelsenkirchen durch eine etwaig notwendige Verlagerung einer Fernwärmeleitungstrasse, die entlang der östlichen Grundstücksgrenze zur Overwegstraße verläuft, entstehen.

Mit einem Ergebnis und der finalen Vergabeentscheidung des federführenden Innenministeriums des Landes NRW ist nach dem derzeitigen Projektterminplan bis zum Ende des I. Quartals 2022 zu rechnen.

Die AiR wird im Falle des Zuschlags die aufgewendeten Planungskosten an den privaten Investor weiterberechnen sowie das Projektareal veräußern.

3 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2022

Allgemeiner Überblick*

| Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten | | Haushaltsansatz (€) | |
|--|---|----------------------|----------------------|
| | | 2021 | 2022 |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 262.825.541 | 264.506.200 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 472.869.717 | 465.258.974 |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 5.320.759 | 7.224.465 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 147.758.871 | 154.987.285 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 16.205.895 | 20.243.157 |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 168.876.264 | 179.096.006 |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 38.798.755 | 38.019.255 |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 500.000 | 800.000 |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 1.113.155.801 | 1.130.135.342 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 191.724.810 | 189.766.547 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 36.426.920 | 36.517.660 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 274.676.661 | 287.287.078 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 51.850.673 | 51.627.604 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 515.980.126 | 529.460.799 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 77.535.012 | 72.571.369 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 1.148.194.202 | 1.167.231.057 |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17) | -35.038.401 | -37.095.715 |
| 19 | + Finanzerträge | 16.683.706 | 17.449.461 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 26.564.500 | 23.484.500 |
| 21 | = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20) | -9.880.794 | -6.035.039 |
| 22 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21) | -44.919.195 | -43.130.754 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 50.200.000 | 46.088.000 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24) | 50.200.000 | 46.088.000 |
| 26 | = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25) | 5.280.805 | 2.957.246 |

* Rundungsdifferenzen möglich

Nachfolgend wird die Entwicklung der Finanzdaten über den Zeitraum 2020 bis 2025 aufgezeigt.

Im Zuge der nachfolgenden, gekürzten Abbildungen der Finanzdaten sind Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

3.1 Entwicklung der Erträge

Die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes 2022 von rd. 1,194 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

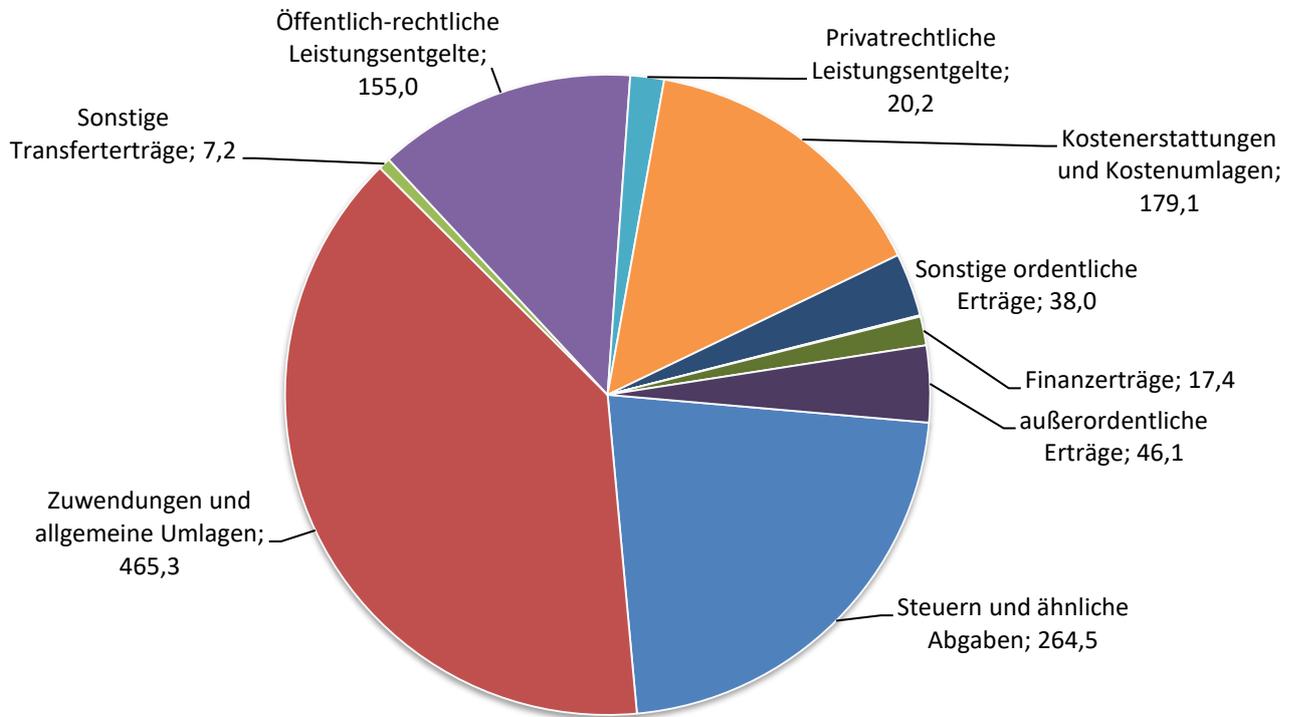


Abbildung 6: Zusammensetzung der Ertragsarten im Haushaltsjahr 2022

Steuern und ähnlichen Abgaben, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Grundsteuer B | 47,32 | 47,00 | 47,30 | 47,30 | 47,30 | 47,30 |
| | Gewerbesteuer | 31,43 | 70,00 | 73,00 | 76,00 | 81,00 | 84,65 |
| | Gemeindeanteile an der ESt und USt | 112,65 | 111,52 | 115,00 | 120,79 | 125,22 | 131,19 |
| | Vergnügungssteuer | 5,03 | 5,47 | 3,67 | 3,67 | 3,67 | 3,67 |
| | Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich | 8,67 | 9,18 | 8,99 | 9,30 | 9,55 | 9,55 |
| | Landeserstattung Wohngeldeinsparungen | 18,91 | 18,00 | 14,83 | 14,83 | 14,83 | 14,83 |
| | Sonstiges (z. B. Hundesteuer) | 1,88 | 1,66 | 1,71 | 1,71 | 1,72 | 1,71 |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 225,89 | 262,83 | 264,51 | 273,60 | 283,29 | 292,90 |

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind auf 337,5 % bzw. 675 % festgesetzt. Hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens wird für Gelsenkirchen aufgrund der lokalen Wirtschaftsstruktur von einem gemeindeindividuellen, von den bundesweiten Steuerschätzungen abweichenden Erholungspfad ausgegangen.

Über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen und der konjunkturellen Entwicklung des Landes. Der Planung wurden die Projektionen der Steuerschätzung aus Mai 2021 sowie des letzten Orientierungsdatenerlasses vom 17.08.2021 zugrunde gelegt.

Den betragsmäßig größten Bestandteil der Sammelposition Vergnügungssteuer stellt die Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomatensteuer) dar. Diese Vergnügungssteuerart wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben. Aufgrund der ab 2018 geltenden bundesweiten Rechtslage mit verschärften Bestimmungen für den Betrieb von Spielhallen werden – zeitlich verzögert – rückläufige Erträge erwartet.

Die Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich stammt aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Regelung aus 1996).

Für die Planwerte wurden die Prognosewerte der Arbeitskreisrechnung GFG 2022 und des letzten Orientierungsdatenerlasses zugrunde gelegt.

Mit der Landeserstattung Wohngeldeinsparungen leitet das Land seine Wohngeldeinsparung an die Kommunen weiter. Die Einsparungen fallen beim Land an, weil Leistungsempfänger nach dem SGB II keinen Wohngeldanspruch haben. In den zurückliegenden Jahren unterlag diese Ertragsart äußerst starken Schwankungen. In Ermangelung tragfähigerer Indikatoren erfolgte die Ansatzbildung für die Jahre 2022 ff. auf der Basis einer retrospektiven 5-Jahres-Betrachtung in Form eines Durchschnittswertes.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Schlüsselzuweisungen | 383,69 | 396,22 | 388,89 | 402,76 | 404,02 | 404,58 |
| | Gewerbsteuerkompensation | 105,66 | - | - | - | - | - |
| | Stärkungspaktmittel | 20,72 | - | - | - | - | - |
| | Zuweisungen vom Land | 27,28 | 28,10 | 27,72 | 26,40 | 30,02 | 28,55 |
| | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen | 34,01 | 33,24 | 36,42 | 37,50 | 37,92 | 33,80 |
| | Sonstige Zuwendungen und allg. Umlagen | 11,38 | 15,31 | 12,22 | 11,19 | 7,94 | 7,66 |
| 02 | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 582,74 | 472,87 | 465,26 | 477,85 | 479,90 | 474,59 |

Die Schlüsselzuweisungen sind die wichtigste städtische Ertragsposition; ihr Anteil beträgt mehr als 1/3 des Gesamtvolumens. Ihre Höhe wird maßgeblich vom Verhältnis zwischen der eigenen Steuerkraft einerseits und des finanziellen Bedarfs andererseits bestimmt. Der gemeindeindividuelle Finanzbedarf wird mithilfe mehrerer Bedarfsindikatoren, den so genannten Haupt- und Nebenansätzen, ermittelt. Konkret sind dies die Einwohner- und Schülerzahlen, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Flächen der Gemeinden. Die Steuerkraft der Gemeinden wird auf der Grundlage zurückliegender Ist-Werte ermittelt. Im Falle einer finanziellen Unterdeckung des kommunalen Bedarfs erhält die bedürftige Gemeinde 90 % dieses ermittelten Unterdeckungsbetrages – in Abhängigkeit von den Bedarfen der übrigen Kommunen und der zur Verfügung stehenden, landesweiten Finanzmasse. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 entspricht dem prognostizierten Wert der GFG-Arbeitskreisrechnung vom 29.07.2021.

Zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von 27,2 Mio. € eingeplant. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Stadtplanung.

Die Auflösung von Sonderposten ist mit 36,4 Mio. € etatisiert. Sie bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d. h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

In 2021 wird mit einmaligen Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule für die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende gerechnet. Diese sind in der obigen Zeile Sonstige Zuwendungen und allgemeinen Umlagen und führen zu einem im Vergleich zu den Vor- und Folgejahren erhöhten Ansatz in 2021.

Insgesamt ist zu den Hauptertragspositionen für den Zeithorizont 2015 bis 2025 folgende Entwicklung zu konstatieren bzw. zu erwarten:

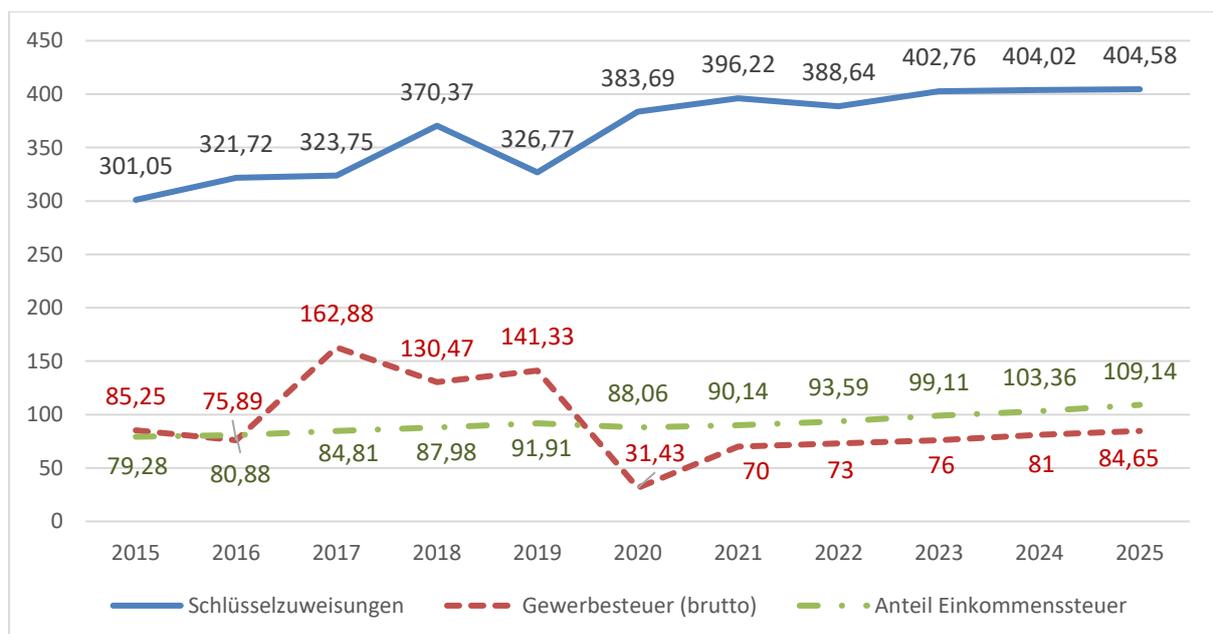


Abbildung 7: Entwicklung der Hauptertragspositionen im 10-Jahres-Zeitraum

Sonstige Transfererträge, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Unterhaltsansprüche | 1,37 | 1,00 | 1,24 | 1,24 | 1,24 | 1,24 |
| | Ersatz von sozialen Leistungen | 5,77 | 3,45 | 4,84 | 4,82 | 4,82 | 4,82 |
| | Sonstiges (Rückzahlung gewährter Hilfen; Schuldendiensthilfe) | 1,46 | 0,86 | 1,14 | 1,14 | 1,14 | 1,14 |
| 03 | Sonstige Transfererträge | 8,61 | 5,32 | 7,22 | 7,20 | 7,20 | 7,20 |

Hier wird überwiegend der Ersatz sozialer Leistungen vereinnahmt, wie z. B. Unterhaltsleistungen für einen Heimaufenthalt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Verwaltungsgebühren Kfz-Zulassungen | 2,13 | 2,18 | 2,27 | 2,27 | 2,27 | 2,27 |
| | Verwaltungsgebühren sonstige | 8,8 | 8,31 | 9,41 | 9,23 | 9,23 | 9,23 |
| | Benutzungsgebühren | 19,58 | 24,34 | 25,46 | 25,53 | 25,60 | 25,68 |
| | Gebühren für Grabstellen | 5,09 | 6,10 | 6,64 | 6,83 | 7,01 | 7,21 |
| | Gebühren für Straßenreinigung | 9,33 | 9,98 | 10,37 | 10,58 | 10,78 | 11,12 |
| | Gebühren für Abfallentsorgung | 27,95 | 30,86 | 32,25 | 33,19 | 34,22 | 35,24 |
| | Gebühren für Abwasserbeseitigung | 56,45 | 57,98 | 60,40 | 62,17 | 63,58 | 65,11 |
| | Elternbeiträge | 4,73 | 5,38 | 5,39 | 5,39 | 5,39 | 5,39 |
| | Erträge Auflösung Sonderposten für Beiträge und Gebührenaussgleich | 2,84 | 2,80 | 2,81 | 2,81 | 2,81 | 2,81 |
| 04 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 136,90 | 147,76 | 155,00 | 157,99 | 160,90 | 164,06 |

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Dienstleistung. Im städtischen Haushalt werden alle öffentlich-rechtlichen Erträge vereinnahmt, auch für die gebührenrechnenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Diese Gebühren werden anschließend an die Leistungserbringer weitergeleitet.

Für die Hauptpositionen – die Gebühren für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – wird im mittelfristigen Planungszeitraum ein moderater Anstieg erwartet.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Mieten, Pachten, Erbbauzins | 12,10 | 11,38 | 15,49 | 15,49 | 15,49 | 15,51 |
| | Sonstiges (z. B. Firmenticket, Unterrichtsentgelte, Verkaufserlöse) | 4,10 | 4,82 | 4,75 | 4,75 | 4,74 | 4,74 |
| 05 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 16,20 | 16,21 | 20,24 | 20,24 | 20,23 | 20,24 |

Die Leistungsentgelte umfassen die Erträge der Stadt, deren Leistungen auf privatrechtlichen Verträgen basieren, im Schwerpunkt die Erträge aus Miet- und Pachtverträgen. Die deutlich erhöhte Ertragserwartung ab 2022 resultiert aus einer ergebnisneutralen Verfahrensumstellung hinsichtlich der konzerninternen Erstattung von Mietzinsaufwendungen. Die Erstattungsbeträge, die GeKita an den Kernhaushalt für die externe Anmietung von Kindertagesstätten abführt, werden ab 2022 an die tatsächlichen Mietzinsaufwendungen angepasst. Korrespondierend erhöht sich der Betriebskostenzuschuss, den die Stadt Gelsenkirchen an GeKita leistet (vgl. Transferaufwendungen).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Erstattungen vom Bund | 47,55 | 42,58 | 44,19 | 44,93 | 45,65 | 46,37 |
| | Bundesbeteiligung KdU im SGB II | 54,70 | 61,65 | 61,87 | 62,54 | 63,21 | 63,87 |
| | Bundesbeteiligung KdU für Bildung und Teilhabe | 5,94 | 6,27 | 6,30 | 6,30 | 6,30 | 6,30 |
| | Bundesbeteiligung KdU über 5 Mrd. €-Paket | 2,81 | 2,06 | 10,83 | 10,83 | 10,83 | 10,83 |
| | Erstattungen vom Land | 20,31 | 35,01 | 34,50 | 24,28 | 24,11 | 23,11 |
| | Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden | 3,52 | 3,51 | 3,63 | 3,60 | 3,58 | 3,54 |
| | Erstattungen von Zweckverbänden | 5,14 | 5,11 | 5,07 | 5,07 | 5,07 | 5,07 |
| | Erstattungen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen | 7,38 | 7,84 | 8,17 | 8,17 | 8,17 | 8,17 |
| | Erstattungen ehemalige Beteiligte der Zusatzversorgungskasse | 1,73 | 1,65 | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 1,20 |
| | Sonstiges | 3,07 | 3,20 | 3,34 | 3,10 | 3,65 | 3,09 |
| 06 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 152,15 | 168,88 | 179,10 | 170,02 | 171,77 | 171,55 |

Die Erstattungen vom Bund umfassen im Schwerpunkt die Refinanzierung der Grundversicherungsleistungen im Alter mit rd. 34,9 Mio. €, die über den Sockelbetrag hinausgehende, vollständige Erstattung der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft (KdU)

mit rd. 6,9 Mio. € und die Refinanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 2,2 Mio. €.

Die vollständige Refinanzierung der flüchtlingsinduzierten KdU ist fortlaufend eingeplant. Es wird erwartet, dass ab 2022 eine entsprechende Anschlussregelung auf Bundesebene getroffen wird.

Der Hauptteil der Kostenerstattungen entfällt auf die Bundesbeteiligung an den KdU für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Die Erträge entwickeln sich grundsätzlich parallel zu den Aufwendungen. Bei dem Bundesanteil, der über das sogenannte 5-Mrd.-Entlastungspaket des Bundes verteilt wird, wird auf der Basis des letzten Orientierungsdatenerlasses ab 2022 von einer Stärkung des Verteilungsweges KdU-Erstattung ausgegangen. Als Gemeinde mit überproportional hohen Soziallasten bedeutet dies für Gelsenkirchen eine deutliche Erhöhung des diesbezüglichen Ertragsaufkommens.

Die Erstattungen des Landes umfassen im Wesentlichen die Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit rd. 11,5 Mio. € und dem Unterhaltsvorschussgesetz mit rd. 8,4 Mio. €. Ab spätestens 2023 wird die vollumfängliche Refinanzierung der Aufwendungen, die der Stadt durch den Betrieb eines Impfzentrums entstehen, entfallen (rd. 8,0 Mio. €) – ebenso wie die korrespondierenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Mietaufwand).

Die Erstattungen von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden werden in verschiedenen Verwaltungsbereichen geplant und bleiben relativ konstant.

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe 8,2 Mio. € erwartet. Zudem sind Erstattungen ehemaliger Beteiligter der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt von 1,2 Mio. € etabliert.

Sonstige ordentliche Erträge, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verwargelder | 6,44 | 5,95 | 6,52 | 6,52 | 6,52 | 6,52 |
| | Verzinsung Gewerbesteuer | 0,18 | 7,00 | 7,00 | 6,00 | 6,00 | 6,00 |
| | Konzessionen | 15,20 | 15,50 | 15,50 | 15,50 | 15,50 | 15,50 |
| | Auflösung Rückstellungen | 2,62 | 1,62 | 1,37 | 1,37 | 1,37 | 1,37 |
| | Erträge aus Spenden | - | 5,30 | 5,30 | 5,30 | 5,30 | 5,30 |
| | Sonstiges | 8,59 | 3,43 | 2,33 | 2,33 | 2,33 | 2,33 |
| 07 | Sonstige ordentliche Erträge | 33,03 | 38,80 | 38,02 | 38,02 | 38,02 | 38,02 |

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen zum überwiegenden Teil die Konzessionsabgaben für die Erlaubnis, gemeindliche Straßen für Leitungen nutzen zu können. Diesbezüglich wird auch zukünftig mit einem stabilen Aufkommen gerechnet.

Nach der personellen Aufstockung des Verkehrsüberwachungsdienstes werden bei den Buß- und Verwargungsgeldern jährlich konstante Erträge erwartet. Die Planung

orientiert sich hierbei u. a. am Rechnungsergebnis 2020. Zu den Zinsen für Gewerbesteuerachforderungen wird für 2021 und 2022 mit einem erhöhten Ansatz gerechnet, da Nachholeffekte aus bisher Corona-bedingt gestundeten Ansprüchen erwartet werden.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen betrifft den Personalbereich (für Altersteilzeit, Überstunden, Urlaub etc.) und orientiert sich in ihrer Höhe am Rückstellungsspiegel.

Finanzerträge, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Zinsen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen | 6,36 | 8,20 | 9,20 | 10,40 | 11,60 | 12,60 |
| | Zinsen übrige Bereiche | 0,92 | 0,14 | 0,13 | 0,12 | 0,11 | 0,11 |
| | Gewinnanteile | 1,51 | 8,35 | 8,12 | 7,24 | 6,57 | 6,16 |
| 19 | Finanzerträge | 8,79 | 16,68 | 17,45 | 17,75 | 18,27 | 18,87 |

Bei den Zinserträgen wird ein sukzessiver Anstieg erwartet, da voraussichtlich mehr Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements an Tochterunternehmen vergeben werden, die wiederum zu höheren Erträgen im städtischen Haushalt führen.

Die Gewinnanteile der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind mit einer sinkenden Tendenz eingeplant worden. Diese Annahme basiert auf den jüngsten Jahresergebnissen und den erwarteten negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

3.2 Entwicklung Aufwendungen

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes 2022 von rd. 1,191 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

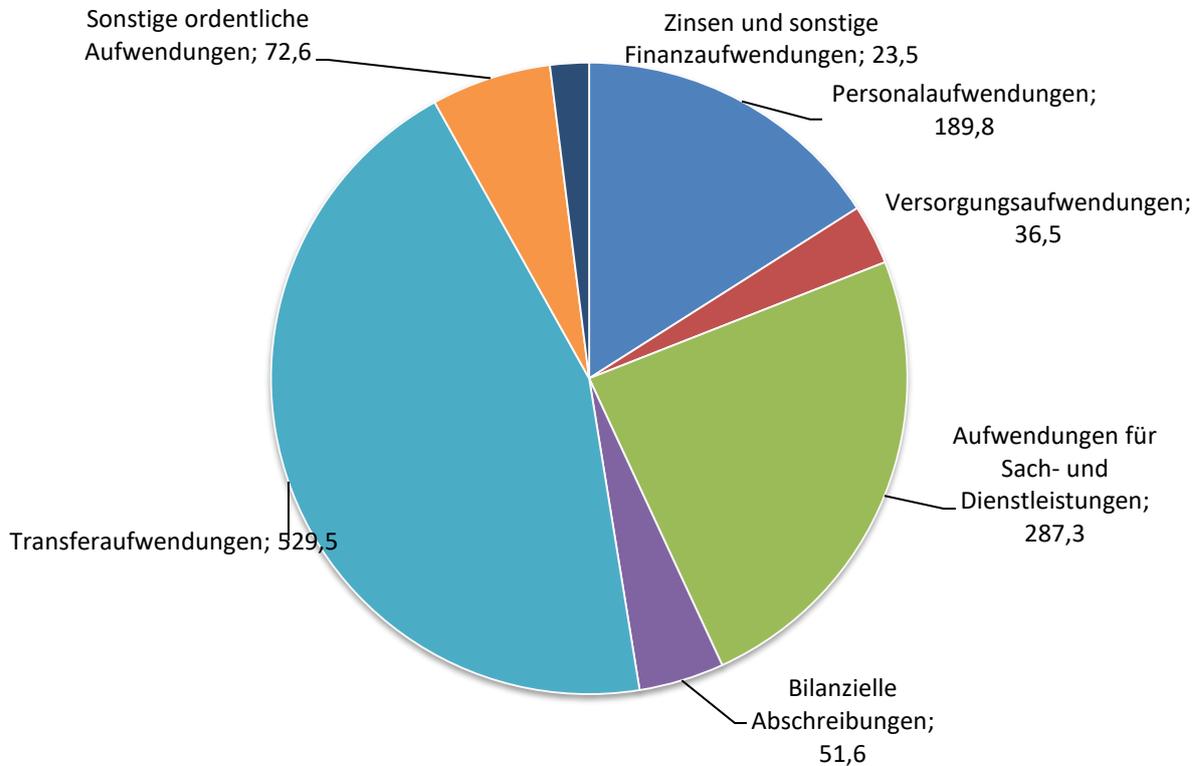


Abbildung 8: Zusammensetzung der Aufwandsarten im Haushaltsjahr 2022

Personal- und Versorgungsaufwendungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Aufwand für Beamte | 56,31 | 56,79 | 57,01 | 57,58 | 58,16 | 58,74 |
| | Aufwand für Beschäftigte | 114,29 | 120,17 | 124,36 | 125,60 | 126,76 | 128,02 |
| | Zuführung zu Rückstellungen | 42,23 | 14,70 | 8,20 | 8,20 | 8,20 | 14,70 |
| | Pauschalierte Lohnsteuer | 0,09 | 0,07 | 0,19 | 0,20 | 0,20 | 0,20 |
| 11 | Personalaufwendungen | 212,92 | 191,72 | 189,77 | 191,58 | 193,31 | 201,66 |
| 12 | Versorgungsaufwendungen | 37,76 | 36,43 | 36,52 | 36,46 | 36,80 | 36,35 |

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Plandaten 2022 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2021.

Hierbei wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher investiver Förderprogramme etc. Rechnung getragen und eine unumgänglich notwendige Erhöhung des Personalbestandes

bei den entsprechenden Berechnungen mit einbezogen. Die Entwicklung wird durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst. Für die Folgejahre ist ein Anstieg der Personalaufwendungen mit 1 % einkalkuliert

Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

In den zurückliegenden Jahren wurden dem Bestand an Pensionsrückstellungen bedeutende Beträge zugeführt. Die aktuellsten Berechnungen zeigen für die kommenden Jahre ein maßvolleres Zuführungsvolumen an. Unter Beachtung des Gebots der intergenerativen Gerechtigkeit soll hierdurch eine ungerechtfertigt hohe Inanspruchnahme der gegenwärtigen Generation für Lasten der Zukunft vermieden werden. Eine erneute Anhebung der Zuführungsbeträge ist – nach vorheriger neuerlicher Bestandsprüfung – für 2025 geplant.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich der Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte und Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs. Die Abfindungszahlungen sind zu leisten, wenn Beamte zu anderen Dienstherrn versetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung für die vom neuen Dienstherrn später zu leistenden Pensionszahlungen an die Beamten dar.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Energiekosten | 14,05 | 14,29 | 14,44 | 14,84 | 15,25 | 15,64 |
| | Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden | 21,20 | 22,40 | 24,52 | 24,41 | 21,80 | 21,88 |
| | Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen) | 7,23 | 8,57 | 8,86 | 9,37 | 9,46 | 9,61 |
| | Schülerbeförderungskosten und Verbrauchsmaterial Schulen | 5,27 | 7,46 | 7,64 | 7,65 | 7,65 | 7,65 |
| | Kostenerstattungen an Bund/ Land/ Gemeinden | 13,93 | 14,48 | 15,53 | 15,83 | 15,83 | 15,83 |
| | Kostenerstattungen an verbundene Bereiche | 10,77 | 10,89 | 11,25 | 11,25 | 11,25 | 11,25 |
| | Grünflächenpflege | 14,69 | 15,81 | 16,13 | 16,53 | 16,76 | 17,17 |
| | Gebäudereinigung | 11,23 | 12,40 | 12,69 | 12,50 | 12,80 | 13,13 |
| | Weiterleitung Gebühren Grabstellen | 6,04 | 6,21 | 6,39 | 6,58 | 6,77 | 6,96 |
| | Weiterleitung Gebühren Abfallwirtschaft | 40,25 | 42,93 | 45,00 | 46,22 | 47,54 | 48,87 |
| | Weiterleitung Gebühren Abwasserbeseitigung | 56,71 | 57,98 | 60,40 | 62,17 | 63,58 | 65,11 |
| | Dienstleistungsentgelt gkd-el | 11,52 | 11,68 | 12,23 | 12,26 | 12,26 | 12,26 |
| | Sonstiges | 33,40 | 49,70 | 51,91 | 43,68 | 41,55 | 41,34 |
| 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 246,29 | 274,80 | 287,29 | 283,29 | 282,50 | 286,69 |

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen Sachaufwand ab.

Der Anstieg im mittelfristigen Planungszeitraum entfällt im Wesentlichen auf die beiden größten Positionen, die Weiterleitung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft, parallel zu den steigenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Ertragsbereich.

Im Bereich der sonstigen Sach- und Dienstleistungen sind insbesondere die Aufwendungen für das Firmenticket und die Digitalisierung für die Steigerungen verantwortlich. In den Jahren 2021 und 2022 sind Mehraufwendungen von rd. 8 Mio. € für den Betrieb des Impfzentrums etatisiert, denen korrespondierende Landeserstattungen gegenüberstehen.

Bilanzielle Abschreibungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Abschreibungen auf Gebäude | 25,97 | 27,32 | 27,35 | 29,61 | 30,34 | 21,28 |
| | Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen | 20,79 | 20,38 | 20,36 | 20,42 | 20,41 | 20,41 |
| | Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter | 4,98 | 4,15 | 3,91 | 3,74 | 3,72 | 3,71 |
| 14 | Bilanzielle Abschreibungen | 51,75 | 51,85 | 51,63 | 53,76 | 54,48 | 45,39 |

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr von aktiviertem Vermögen während der Nutzungsdauer ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Förderprogramme im investiven Bereich wird mittelfristig mit einem steigenden Abschreibungsaufwand gerechnet. Die geplanten Abschreibungen orientieren sich dabei an dem aktivierten Anlagenbestand.

Die Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens erstrecken sich z. B. auf Straßen, Wege und Brücken. Die Abschreibungen zu beweglichen Anlagegütern umfassen beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Transferaufwendungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Zuschüsse an verbundene Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen | 100,60 | 107,37 | 110,36 | 114,04 | 114,67 | 115,93 |
| | Zuschüsse an übrige Bereiche | 9,82 | 16,53 | 17,40 | 15,29 | 13,88 | 13,08 |
| | Zuschüsse im Jugendbereich | 9,42 | 10,52 | 11,08 | 11,31 | 11,56 | 11,82 |
| | Sozialtransferaufwendungen | 204,70 | 210,17 | 216,28 | 217,58 | 218,85 | 220,11 |
| | Sozialtransferaufwendungen im Kinder- und Jugendbereich | 51,50 | 53,19 | 57,06 | 57,06 | 57,06 | 57,06 |
| | Steuerbeteiligungen | 4,18 | 5,10 | 5,32 | 5,54 | 5,91 | 6,17 |
| | Allgemeine Umlagen | 100,72 | 104,14 | 111,40 | 115,51 | 119,81 | 124,04 |
| | Sonstiges | 1,05 | 8,95 | 0,56 | 0,67 | 0,64 | 0,62 |
| 15 | Transferaufwendungen | 481,99 | 515,98 | 529,46 | 536,96 | 542,38 | 548,83 |

Die Transferaufwendungen stellen die anteilig größte Aufwandsart im städtischen Haushalt dar. Sie fallen in unterschiedlichen Bereichen an.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen im Wesentlichen

- GeKita mit rd. 63,5 Mio. € (Vorjahr: 57,0 Mio. €),
- die Umlage an den Verkehrsverbund Rhein Ruhr zur Finanzierung des ÖPNV mit rd. 22,8 Mio. € (Vorjahr: 23,5 Mio. €),
- das Musiktheater im Revier mit rd. 15,2 Mio. € (Vorjahr: 15,0 Mio. €),
- die Neue Philharmonie Westfalen mit rd. 4,7 Mio. € (Vorjahr: 4,5 Mio. €).

Mittelfristig ist ein moderater Anstieg der Zuschüsse einkalkuliert.

In den Zuschüssen an übrige Bereiche sind Auszahlungen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung zusammengefasst.

Die Zuschüsse im Jugendbereich beinhalten zum Großteil mit rd. 8,0 Mio. € die Zuschüsse für die offene Ganztagsbetreuung.

Die Ansätze 2022 zu den Sozialtransferaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf

- Leistungen nach dem SGB II mit rd. 119,4 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) und rd. 2,8 Mio. € für einmaligen Leistungen. Von den KdU entfallen rd. 8,7 Mio. € auf den Personenkreis der Zugewanderten aus Südosteuropa und rd. 15,4 Mio. € auf den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge,
- Grundsicherung im Alter mit rd. 36,0 Mio. €,
- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit mit 34,0 Mio. € und
- Hilfen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit rd. 14,4 Mio. €.

Die Transferaufwendungen im Kinder und Jugendbereich beinhalten die

- Hilfen zur Erziehung mit rd. 37,0 Mio. €
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit rd. 12,0 Mio. €
- Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket mit rd. 7,5 Mio. €

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage von rd. 5,3 Mio. €. Sie orientiert sich unmittelbar an den Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land abzuführen. Der erwartete Aufwand entwickelt sich folgerichtig analog zu dem Gewerbesteueraufkommen.

Die allgemeinen Umlagen umfassen im Wesentlichen die Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) mit rd. 103,1 Mio. €. Mit diesem Betrag wird Gelsenkirchen schwerpunktmäßig an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Der Planansatz basiert auf der Arbeitskreisrechnung GFG 2022 vom 29.07.2021, mit der die wahrscheinliche Umlagegrundlage bekannt gegeben wurde, und auf dem vom LWL im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Benehmensherstellung angekündigten, erhöhten Hebesatz von 15,55 %.

Eine weitere Umlage von 4,4 Mio. € fließt an den Regionalverband Ruhr. Auch hinsichtlich dieser Umlage findet aktuell die Benehmensherstellung hinsichtlich einer Hebesatzänderung statt.

Darüber hinaus sind für die kommunale Beteiligung an den Investitionen im Krankenhausbereich 3,9 Mio. € als Krankenhausumlage an das Land etatisiert. Dieser Ansatz orientiert sich an der Festsetzung für das Jahr 2021.

In der Sammelposition Sonstiges sind verschiedene kleinere Umlagen abgebildet. In 2021 besteht letztmalig eine Zahlungsverpflichtung aus der ELAG-Abrechnung (Einheitslastenausgleichgesetz), die mit 8,4 Mio. € außergewöhnlich hoch ausfiel.

Sonstige ordentliche Aufwendungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| in Mio. € | | | | | | | |
| | Mieten, Pachten, Erbbauzinsen | 12,33 | 14,07 | 14,50 | 13,36 | 13,35 | 13,35 |
| | Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten | 11,15 | 15,68 | 16,40 | 16,89 | 18,07 | 17,47 |
| | Geschäftsaufwendungen | 9,33 | 13,97 | 8,88 | 8,72 | 13,47 | 10,27 |
| | Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen | 22,74 | 10,55 | 10,41 | 10,41 | 10,41 | 10,41 |
| | Sonstiges | 33,48 | 23,26 | 22,28 | 21,00 | 18,35 | 18,01 |
| 16 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 89,04 | 77,54 | 72,57 | 70,38 | 73,65 | 69,51 |

In dem Ansatz Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sind in den Planjahren 2021 und 2022 für die Vorhaltung des Zentralen Impfzentrums jeweils rd. 1,1 Mio. € Aufwandsermächtigungen für die Anmietung der Emscher-Lippe-Halle etatisiert.

Die größten Positionen in den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten entfallen mit rd. 4,1 Mio. € auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII im Rahmen der schulischen Fördermaßnahmen, mit rd. 5,1 Mio. € auf ehrenamtliche Tätigkeiten und mit rd. 1,5 Mio. € auf die externen Untersuchungen im Schwerbehindertenrecht.

Die Geschäftsaufwendungen umfassen Telefon- und Postgebühren, Drucksachen und ähnliches. Die in 2021 sowie 2024 und 2025 deutlich erhöhten Ansätze sind auf die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende im Zusammenhang mit den Landesprogramm DigitalPakt Schule zurückzuführen.

Die Schwerpunkte zu den Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen entfallen mit 5,0 Mio. € auf die Wertkorrekturen zu Forderungen und mit 4,2 Mio. € auf die Umlage an die Unfallkasse NRW.

Den größten Posten der zur Rubrik „Sonstiges“ aggregierten Einzelansätze stellt mit 9,0 Mio. € der Bereich der Festwerte dar. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Schulausstattung, Straßenbäume), die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an. Das Festwert-Volumen wird im Laufe der Mittelfristplanung zurückgefahren, indem mehrere Anlagegüter fortan regulär bilanziert werden (u. a. Lichtsignalanlagen).

Eine weitere größere Einzelposition stellen mit 6 Mio. € die Erstattungen von Gewerbesteuerzinsen dar.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, wesentliche Ansätze

| Zeile Ergebnis- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|----------------------------|---|-----------|--------|---------|-------|-------|-------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| 20 | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 17,50 | 26,56 | 23,48 | 26,33 | 28,58 | 30,92 |

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung. Das Zinsniveau hat bereits seit längerem einen historischen Tiefpunkt erreicht. Es ist schwer abzuschätzen, wie lange diese Niedrigzinsphase noch anhält. Im mittelfristigen Planungszeitraum ist vorausschauend eine moderate Zinssteigerung einkalkuliert worden.

Die aktuellen Durchschnittszinssätze betragen für Liquiditätskredite 1,15 % und für Investitionskredite 1,44 %.

4 Entwicklung des Finanzhaushaltes 2022

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans abgebildet.

4.1 Finanzielle Abbildung der Investitionen

| Ein- und Auszahlungsarten | Haushaltsansatz (€) | |
|--|---------------------|--------------------|
| | 2021 | 2022 |
| Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 39.208.688 | 41.998.160 |
| Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 1.007.000 | 507.000 |
| Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 175.882 | 154.099 |
| Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 2.825.000 | 436.000 |
| Sonstige Investitionseinzahlungen | 10.000 | 10.000 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 43.226.570 | 43.105.259 |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 1.435.000 | 1.347.000 |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | 51.452.390 | 40.036.614 |
| Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 17.792.804 | 16.043.703 |
| Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 21.000 | 21.000 |
| Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 16.000 | 16.000 |
| Sonstige Investitionsauszahlungen | 670.000 | 40.000 |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 71.387.194 | 58.404.317 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -28.160.624 | -15.299.058 |

Die im Vergleich zum Vorjahr rückläufigen Auszahlungsansätze für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden und beweglichem Anlagevermögen sowie für Baumaßnahmen sind darauf zurückzuführen, dass angesichts der noch ausstehenden Abwicklung von Alt-Maßnahmen jede investive Neuanmeldung besonders eingehend auf ihre Realisierbarkeit geprüft worden ist. Im Rahmen dieser umsetzungsorientierten Investitionsplanung wird insbesondere auf die Abwicklung von geförderten Maßnahmen fokussiert.

Der über Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil für städtische Investitionsmaßnahmen 2022 beläuft sich auf rd. 15,3 Mio. €.

4.1.1 Entwicklung Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| 18 | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 35,4 | 39,2 | 42,0 | 42,7 | 36,3 | 30,5 |
| 19 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 2,7 | 1,0 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 1,0 |
| 20 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0,7 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,4 | 0,2 |
| 21 | Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten | 1,1 | 2,8 | 0,4 | 0,9 | 1,5 | 1,1 |
| 23 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 39,9 | 43,2 | 43,1 | 44,3 | 38,7 | 32,8 |

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen.

| Pauschale | Betrag in Mio. € |
|---|------------------|
| Allgemeine Investitionspauschale | 11,2 |
| Investitionspauschale Sozialhilfeträger | 1,4 |
| Bildungspauschale | 10,2 |
| Sportpauschale | 0,9 |
| Feuerschutzpauschale | 0,4 |

Die Schul- und Bildungspauschale liegt insgesamt bei rd. 12,3 Mio. €. Die Differenz zu dem hier veranschlagten Betrag ist für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt etatziert.

Im Rahmen des zweiten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) können in Gelsenkirchen Fördermittel in Höhe von 35,1 Mio. € in Anspruch genommen werden. Hieraus werden zehn vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen bis zum Jahr 2023 realisiert, die zur Verbesserung der Schulinfrastruktur beitragen. Im Jahr 2022 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe von 4,1 Mio. € erwartet.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Verkaufserlöse des unbeweglichen Anlagevermögens.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bestimmt.

4.1.2 Entwicklung Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|--|-----------|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| 24 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,4 | 1,4 | 1,3 | 1,1 | 0,7 | 0,7 |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 27,4 | 51,5 | 40,9 | 69,3 | 56,2 | 43,6 |
| 26 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 12,4 | 17,8 | 15,8 | 16,6 | 11,2 | 9,1 |
| 27-29 | Sonstiges | 0,0 | 0,7 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| 30 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 40,2 | 71,4 | 58,1 | 87,1 | 68,2 | 53,5 |

Der starke Anstieg der Auszahlungen für Baumaßnahmen in 2023 ist auf die umsetzungsorientierte Investitionsplanung zurückzuführen. Aufgrund der priorisierten Abwicklung von Alt-Maßnahmen wurde der Anteil von neuen Investitionsmaßnahmen für 2022 auf ein realistisch umsetzbares Maß beschränkt. Aber 2023 wird wieder mit einem größeren Neumaßnahmenvolumen gerechnet.

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich schwerpunktmäßig auf die nachfolgenden Produktbereiche:

| Produktbereich | | Betrag in Mio. € |
|----------------|-----------------------------------|------------------|
| 11 | Innere Verwaltung | 12,8 |
| 12 | Sicherheit und Ordnung | 3,1 |
| 21 | Schulträgeraufgaben | 14,9 |
| 51 | Räumliche Planung und Entwicklung | 8,4 |
| 54 | Verkehrsflächen und -anlagen | 16,9 |

Die einzelnen Maßnahmen hinter den aggregierten Zahlen sind in den Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufgeführt.

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2020 beträgt der Saldo für investive Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2021 rd. 75,3 Mio. € (Einzahlungen 36,7 Mio. €, Auszahlungen 112,0 Mio. €).

Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfällt auf Baumaßnahmen, und hier insbesondere auf Schulneubauten und -sanierungen sowie Maßnahmen aus Förderprogrammen.

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Hochbaumaßnahmen | 18,8 | 31,8 | 17,6 | 31,9 | 24,7 | 22,3 |
| | Tiefbaumaßnahmen | 6,4 | 12,9 | 14,0 | 24,9 | 11,8 | 6,7 |
| | Sonstige Baumaßnahmen | 2,2 | 6,8 | 9,3 | 12,5 | 19,6 | 14,5 |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen* | 27,4 | 51,5 | 40,9 | 69,3 | 56,2 | 43,6 |

*Rundungsdifferenzen möglich

Die geplanten Hochbaumaßnahmen entfallen hauptsächlich auf die Produktgruppen:

| Produktgruppen | | Betrag (in Mio. €) |
|----------------|--|--------------------|
| 1110 | Hochbaummanagement | 10,7 |
| 2101 | Bereitstellung schulischer Einrichtungen | 6,3 |

Zu den Tiefbaumaßnahmen und den sonstigen Baumaßnahmen liegen die Schwerpunkte in den Produktgruppen:

| Produktgruppen | | Betrag (in Mio. €) |
|----------------|------------------------------------|--------------------|
| 5102 | Räumliche Planung | 6,9 |
| 5402 | Verkehrsanlagen und -einrichtungen | 13,8 |

Zum Förderprogramm "Gute Schule 2020" wurden in 2020 die noch ausstehenden Kreditmittel vollständig abgerufen. Die Restabwicklung der Maßnahmen „GGG Glückaufschule Sanierung und Erweiterung“ und „GGG Mechtenbergschule Umbau und Erweiterung“, die beide in der Produktgruppe 1110 - Hochbaummanagement - abgebildet sind, verteilt sich jedoch noch auf die Jahre 2022 bis 2024. In 2022 besteht ein investiver Auszahlungsansatz in Höhe von 3,7 Mio. €.

Für Maßnahmen nach KInvFG II werden im Jahr 2022 investive Auszahlungen in Höhe von 5,3 Mio. € geplant.

4.2 Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungslücke bei den Investitionen, die sich aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen ergibt, muss durch Kredite geschlossen werden.

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|---|-----------|--------|-------------|-------------|------------|-------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| 33 | Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 62,1 | 112,2 | 134,7 | 170,5 | 128,3 | 115,4 |
| 34 | Einzahlungen aus Krediten* zur Liquiditätssicherung | 515,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 35 | Tilgung und Gewährung von Darlehen | 59,2 | 106,8 | 140,5 | 150,6 | 122,0 | 118,2 |
| 36 | Auszahlungen aus Krediten* zur Liquiditätssicherung | 505,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 37 | Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 12,9 | 5,4 | -5,8 | 19,9 | 6,3 | -2,8 |

*Die Planung der Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung erfolgt erst zum endgültigen Haushalt 2022.

Die Position **Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen** umfasst

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|--|-----------|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Eigene Kredite für neue Investitionen | 0,0 | 28,2 | 15,3 | 42,7 | 29,3 | 20,6 |
| | Umschuldungen (als Einzahlung; in 2020 lief keine Zinsfestschreibung aus) | 0,0 | 10,9 | 7,2 | 12,3 | 11,1 | 7,3 |
| | Kreditabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen) | 40,4 | 73,1 | 112,2 | 115,5 | 87,9 | 87,5 |
| | Gute Schule 2020 | 21,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 33 | Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 62,1 | 112,2 | 134,7 | 170,5 | 128,3 | 115,4 |

Die eigenen Kredite für neue Investitionen steigen ab 2023 an, da u. a. mit der Kulturschule eine herausragende Investition geplant ist.

Auf die Position **Tilgung und Gewährung von Darlehen** entfallen

| Zeile Finanz- plan | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Planung | | | |
|--------------------------|--|-----------|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| | | in Mio. € | | | | | |
| | Tilgung eigene Kredite für neue Investitionen | 18,5 | 22,8 | 21,1 | 22,8 | 23,0 | 23,4 |
| | Umschuldungen (als Auszahlung; in 2020 läuft keine Zinsfestschreibung aus) | 0,0 | 10,9 | 7,2 | 12,3 | 11,1 | 7,3 |
| | Tilgungs- und Darlehnsabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen) | 40,7 | 73,1 | 112,2 | 115,5 | 87,9 | 87,5 |
| 35 | Tilgung und Gewährung von Darlehen | 59,2 | 106,8 | 140,5 | 150,6 | 122,0 | 118,2 |

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zielvorgabe für den investiven Haushalt ist es, die Nettoneuverschuldung < 0 für unrentierliche Maßnahmen einzuhalten. Eine Erhöhung des Schuldenstandes kann sich somit nur durch kreditfinanzierte rentierliche Maßnahmen und Sondermaßnahmen ergeben.

| Zusammensetzung der Nettoneuverschuldung in Euro | |
|--|---------------------|
| Finanzierungsbedarf für investive Maßnahmen 2022 | 15.277.558 |
| davon entfallen auf Gebührenhaushalte/ rentierliche Maßnahmen | ./. 1.754.000 |
| Notwendige Kreditaufnahme für unrentierliche Maßnahmen | = 13.523.558 |
| Ordentliche Schuldentilgung 2022 | ./. 21.057.000 |
| Unterschreitung des Kreditrahmens | 7.533.442 |

4.2.2 Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung maximal in Anspruch genommen werden dürfen, mit 900 Mio. € festgesetzt. Betragen im Jahr 2020 die Liquiditätskredite 688 Mio. €, so weisen sie in 2021 aktuell einen Bestand von 548 Mio. € aus. Da eine liquiditätswirksame Flankierung der rein bilanziellen Corona-Schadensisolierung seitens Bund und Land weiterhin nicht absehbar ist, sind mittelfristig erhöhte Kreditaufnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft zu erwarten. In Anbetracht dessen ist ein seriöser Kreditabbaupfad derzeit nicht darstellbar.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird im Verlauf eines Haushaltsjahres auch beeinflusst durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und -abflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf. Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung lagen in 2020 bei 515 Mio. €, die Auszahlungen bei 505 Mio. €; in 2021 betragen die Einzahlungen 50 Mio. € und die Auszahlungen 140 Mio. € (Stand: 10.08.2021).

Die Planung der Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung für die Jahre 2022 bis 2025 wird im Rahmen des Beschlusses über den endgültigen Haushalt erfolgen.

4.2.3 Kredite für Investitionen im Rahmen des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM)

Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht können seit 2012 von Seiten der Kernverwaltung Kredite für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Konzernbetriebe aufgenommen werden. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden zu marktüblichen Konditionen weitergereicht; etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Gesamtverschuldung steigt dadurch seit 2012 deutlich an; die höheren Verbindlichkeiten korrespondieren allerdings mit Forderungen gegenüber den Kreditnehmern.

Im Planungszeitraum sind für derartige Transaktionen 80 Mio. € in 2022 und 60 Mio. € in den Folgejahren vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen hängen jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter ab. 2022 stehen erstmalig auch Kredite zur Umschuldung an.

4.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften sind regelmäßig eine Anlage zum Jahresabschluss. Bürgschaften wurden zugunsten der Stadtwerke, der Gelsenkirchener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw) und des Verkehrsvereins GE e. V. ausgesprochen. Das Bürgschaftsvolumen zugunsten des Verkehrsvereins GE e. V. beträgt weniger als 20.000 € und ist daher in dem unten abgebildeten Diagramm nicht enthalten.

Die Bürgschaften zugunsten der Stadtwerke Gelsenkirchen und der ggw reduzieren sich entsprechend der Tilgungsquote der verbürgten Darlehen, sodass im mittelfristigen Planungszeitraum mit einem linear degressiven Verlauf zu rechnen ist.

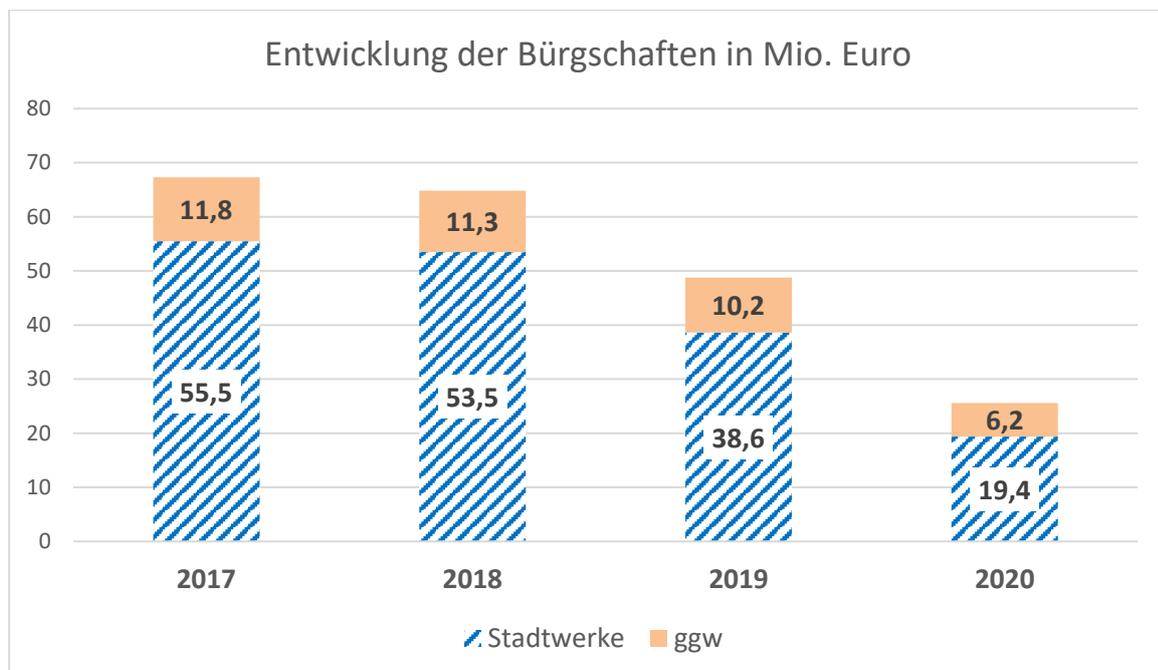


Abbildung 9: Entwicklung der Bürgschaften von 2017 bis 2020

Gewährverträge bestehen nicht.

4.4 Vermögen

Die Entwicklung des Vermögens wird detailliert in der Bilanz ausgewiesen. Es wird unterteilt in Anlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur) und Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel). In den vergangenen vier Jahren ist folgende Entwicklung eingetreten:

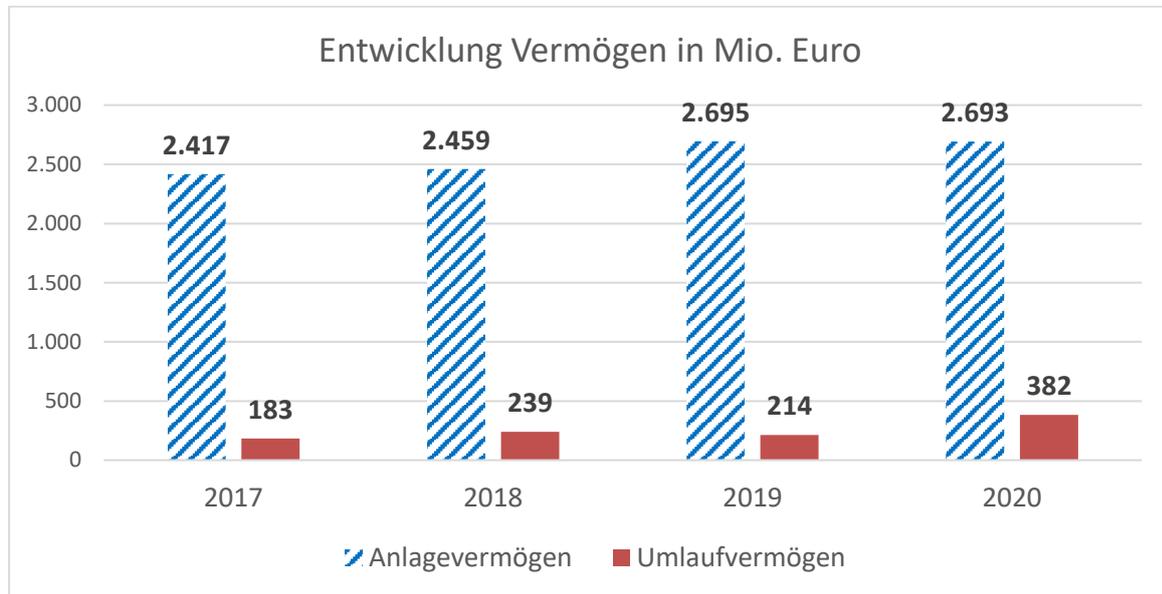


Abbildung 10: Vermögenentwicklung von 2017 bis 2020

4.5 Schuldenstand

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Schuldenstand in Mio. € in seiner Entwicklung vom 31.12.2012 bis 31.12.2020. Bestandteile sind die Kredite der Kernverwaltung für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität sowie die an verbundene Unternehmen durchgeleiteten Kredite innerhalb des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM).

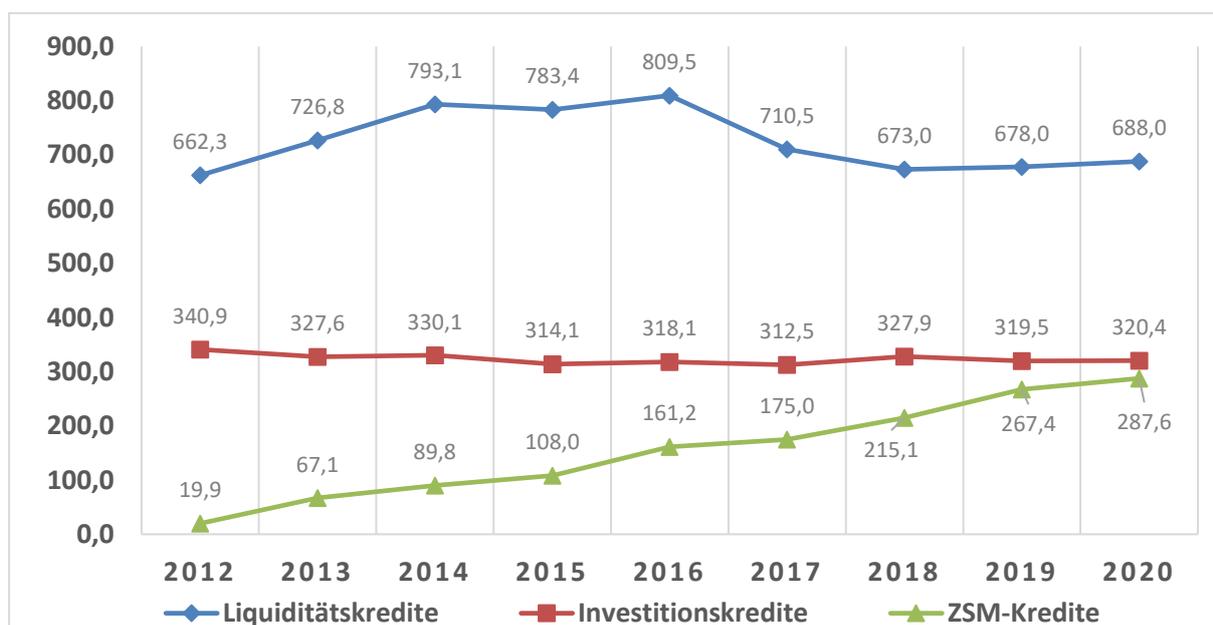


Abbildung 11: Entwicklung des Schuldenstands von 2012 bis 2020

5 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

5.1 Jahresergebnisse

Die Darstellung der Haushaltsplanung im NKF erstreckt sich über einen mittelfristigen Zeitraum von 5 Jahren. Außer dem Haushaltsjahr 2022 werden die folgenden drei Jahre geplant und abgebildet; das vorlaufende, noch nicht abgeschlossene Planjahr 2021 ist ebenfalls einzubeziehen. Die Entwicklung der Ertragspositionen nach 2022 werden überwiegend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2021 sowie der Richtwerte des letzten Orientierungsdatenerlasses abgebildet bzw. andernfalls aus ortsspezifisch zu erwartenden Entwicklungen abgeleitet.

Die gesamte Planung ist stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt und unterliegt dadurch hohen Unsicherheiten, auf die bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen wurde.

Grundsätzlich sieht die Mittelfristplanung einen sukzessiven Anstieg der Aufwendungen vor, was insbesondere auf die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen zurückzuführen ist. Wo sinnvoll und möglich, wurden Planwerte aus 2022 überrollt. Es gilt weiterhin, die Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin strikt zu beachten und gleichzeitig den kommunalen Aufgaben im gebotenen Maße nachzukommen.

Insbesondere die Planung des mittelfristigen Ertragsaufkommens stellt sich vor dem Hintergrund des noch unklaren Rezessionspfades der nationalen wie lokalen Wirtschaft äußerst diffus dar. Die konkrete Planung orientiert sich im Wesentlichen an den letzten Steuerschätzungen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer erscheint eine Übertragung der bundesweiten Steuerschätzung aus Mai 2021 und der letzten Orientierungsdaten angesichts der hiesigen lokalen Wirtschaftsstrukturen hingegen nicht sachgerecht. Der mittelfristigen Planung des Gewerbesteueraufkommens wurde daher ein realitätsnaher, ortsspezifischer Planungsansatz zugrunde gelegt, der eine längere Erholungsphase beinhaltet.

Unter Einbezug der gesetzlich eingeräumten, bilanziellen Isolierungsmöglichkeiten können in der Mittelfristplanung zumindest formal ausgeglichene Haushalte dargestellt werden, wenngleich die Haushaltsplanung realwirtschaftlich defizitär bleibt.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 25,9 Mio. € aus. Dieses erfreuliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf die Mehrerträge aus dem Gewerbesteuerausgleich von Bund und Land sowie der Corona-Soforthilfe aus Stärkungspaktmitteln zurückzuführen (zusammen rd. 119,38 Mio. €).

Derartige liquiditätswirksame Kompensationen, die dringend notwendig wären, um nicht nur den Ergebnis-, sondern gleichzeitig den Finanzhaushalt und damit die Zahlungsfähigkeit zu sichern, sind derzeit weder für 2021 noch für die Folgejahre absehbar. Ausgeglichene Jahresergebnisse werden daher ab 2021 voraussichtlich nur durch die Inanspruchnahme der bilanziellen Corona-Schadens-Isolierung möglich sein, die dementsprechend etatisiert wurde. Hierbei wurde ein bedarfsbezogener Ansatz verfolgt, damit zukünftige Generationen nicht über Gebühr belastet werden.

Es sind folgende Jahresergebnisse geplant:

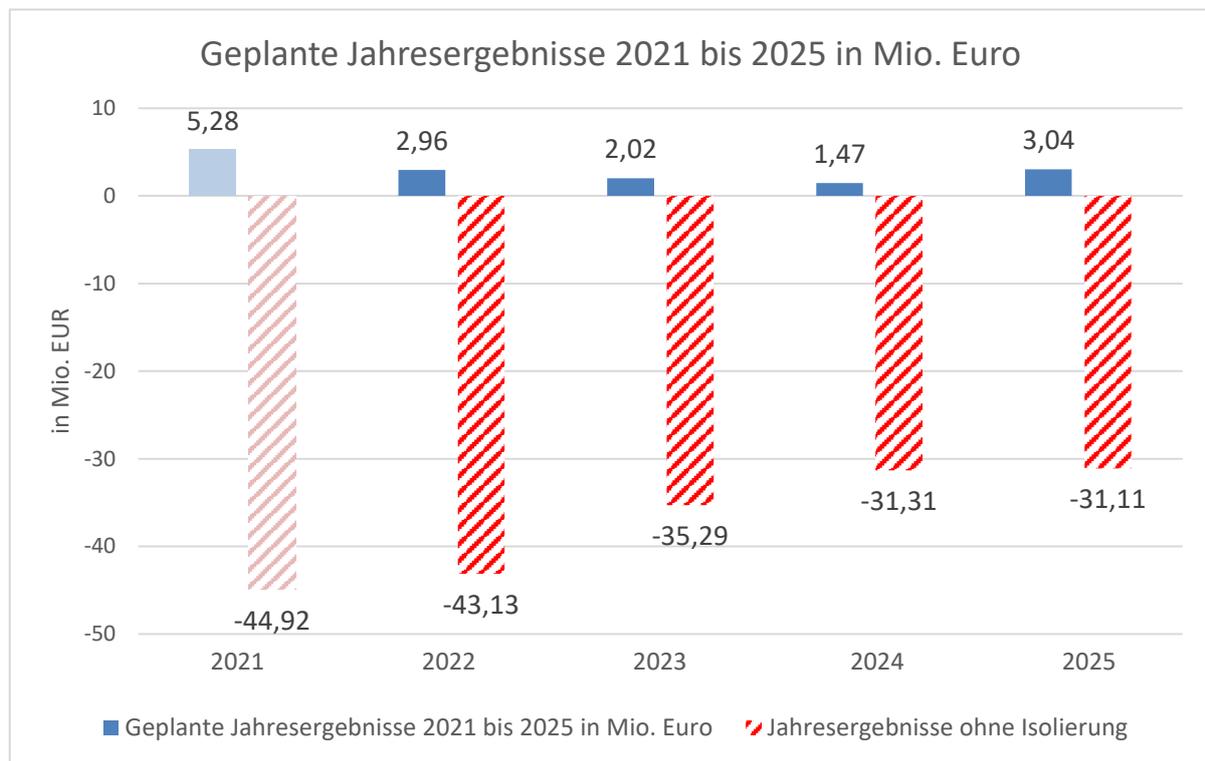


Abbildung 12: Planungsergebnisse von 2021 bis 2025

5.2 Eigenkapital

Die Jahresüberschüsse fließen dem Eigenkapital zu, welches sich aus der *allgemeinen Rücklage* und der *Ausgleichsrücklage* zusammensetzt. Die haushaltsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn etwaige Jahresfehlbeträge durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden können (fiktiver Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Deshalb sind Kommunen bemüht, durch die Zuführung von Jahresüberschüssen eine möglichst umfassende Ausgleichsrücklage aufzubauen, um für schlechte Zeiten ein Polster vorzuhalten. Eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage setzt allerdings voraus, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der kommunalen Bilanzsumme des gemeindlichen Jahresabschlusses aufweist (§ 75 Abs. 3 GO).

Für die Stadt Gelsenkirchen liegt dieser Grenzwert bei rd. 93 Mio. € (Stand: vorläufige Bilanz 2020). Nach Verrechnung des positiven (vorläufigen) Jahresergebnisses 2020 wird die allgemeine Rücklage diesen erforderlichen Mindestbestand erreichen, sodass die für die Jahre 2021 bis 2025 geplanten Jahresüberschüsse in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden könnten.

Unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresabschlusses 2020 und der Planwerte ab 2021 wird folgende Eigenkapitalentwicklung erwartet:

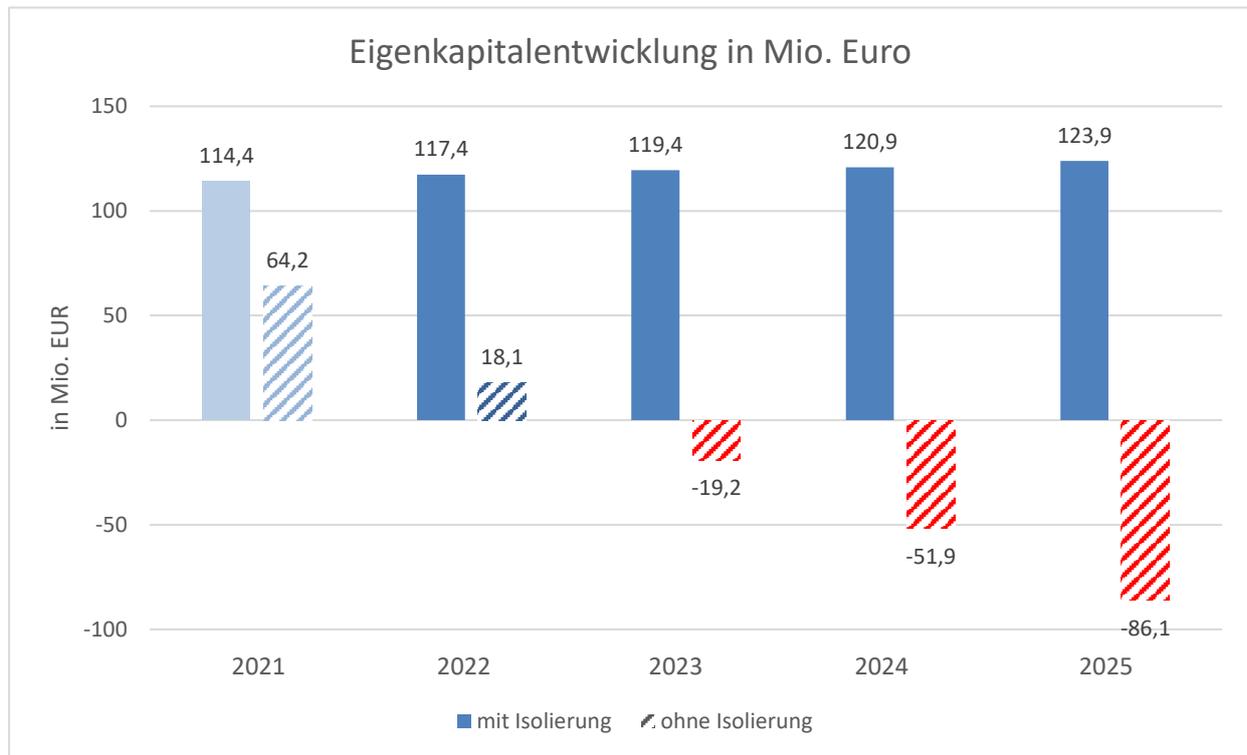


Abbildung 13: geplante Eigenkapitalentwicklung 2021 bis 2025

Eine Überschuldung droht somit mittelfristig nicht; es ist vielmehr eine kontinuierliche Verbesserung der Kapitalstruktur zu erwarten. Diese vordergründig positive Entwicklung steht allerdings unter einem entscheidenden Vorbehalt – sie ist maßgeblich durch die Corona-Isolierungen beeinflusst. Bei Herausrechnung des bis 2025 geplanten Isolierungsvolumens (rd. 200,5 Mio. €) ergäbe sich ein gänzlich anderes Bild.

Darüber hinaus wirkt sich die formal positive Eigenkapitalentwicklung nicht in gleichem Maße auf den Deckungsbedarf des Finanzplans aus. Da den außerordentlichen Erträgen aus der buchhalterischen Corona-Schadens-Isolierung keinerlei korrespondierende Einzahlungen gegenüberstehen, steigt die Unterdeckung an liquiden Mitteln (Finanzplan, Zeile 41) im Mittelfristzeitraum stetig an. Diese Entwicklung verdeutlicht eindrücklich das Erfordernis liquiditätswirksamer Corona-Kompensationen durch Land und Bund. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit kann nach jetzigem Stand ansonsten nur durch Aufnahme weiterer erheblicher Liquiditätskredite sichergestellt werden.

6 Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen

| Gesellschaft | Bezeichnung | PG | Auswirkungen im städtischen Haushalt | |
|-------------------------------------|---|--------------|--|--|
| Eigengesellschaft | Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (ggw) | 5205 | 0,4 Mio. € | Finanzerträge (Gewinnausschüttung aus dem Vorjahr) |
| | Musiktheater im Revier (MIR) | 2507 | -15,0 Mio. € | Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss) |
| Beteiligungsgesellschaften | Verkehrsgesellschaft Gelsenkirchen mbH (VG) | 5402 | Saldo: -0,2 Mio. € | Mieten und Pachten Aufwand für Sach- und Dienstleistungen |
| | Stadtmarketing Gelsenkirchen mbH (SMG) | 5703 | -0,5 Mio. € | Transferaufwand |
| | Nordsternpark Pflege GmbH (NSPP) | 5703 | Saldo: -0,4 Mio. € | Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen |
| | BOGESTRA | 5403 | -19,5 Mio. € | Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil BOGESTRA), |
| | Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr (FMR) | 5703 | -0,5 Mio. € | Transferaufwand |
| | WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zu Strukturverbesserung mbH | 5701 | -0,2 Mio. € | Sonderzahlungen/Zuschüsse |
| | Vestische Straßenbahnen | 5403 | -2,9 Mio. € | Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil Vestische Straßenbahnen) |
| | Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (VKA) | 5703 | -5.000 € | Transferaufwand |
| Verein | Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPW) | 2507 | -4,5 Mio. € | Transferaufwand (Trägeranteil Gelsenkirchen) |
| Anstalt des öffentl. Rechts | Sparkasse Gelsenkirchen | 6101 | 3,5 Mio. € | Finanzerträge (Gewinnausschüttung) |
| Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen | Gelsendienste (GD) | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeservice • Grünanlagen | 1116 5502 | -11,9 Mio. € Saldo: -15,7 Mio. € | Aufwand für Sach- und Dienstleistungen Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Öffentlich-rechtliche |

| | | | | |
|--|---|------|------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten | 5405 | Saldo: -1,6 Mio. € | <p>Leistungsentgelte (Gebühren für Grabstellen), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Grünflächenpflege, Weiterleitung der Gebühren für Grabpflege)</p> <p>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Abfall und Straßenreinigung) Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge</p> |
| | Gelsenkanal (GK) | 5302 | Saldo: 5,6 Mio. € | <p>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Entwässerung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren) Finanzerträge (Gewinnausschüttung)</p> |
| | Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe (gkd-el) | 1117 | Saldo: -13,3 Mio. € | <p>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pacht, Telekommunikation) Finanzerträge (Gewinnausschüttung)</p> |
| | Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GeKita) | 3601 | Saldo: -54,9 Mio. € | <p>Zuwendungen und Umlagen Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Privatrechtliche Leistungsentgelte, sonstige ordentliche Aufwendungen, Transferaufwand</p> |

Beteiligungen, die auf den städtischen Haushalt 2022 keine Auswirkungen haben, bleiben zur besseren Übersichtlichkeit in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Die detaillierten Finanzmittel sind unter den entsprechenden Produktgruppen im Haushaltsplan dargestellt.

7 Aufbau HPL

7.1 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage A** dargestellt. Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen können der **Anlage B** entnommen werden.

7.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Kennzahlen, die nicht steuerungsrelevant sind und/oder keine aussagekräftigen Ziele erkennen lassen, sollen entfallen. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2022 ff. keine Kennzahlen mehr aufgeführt werden, aber Rechnungsergebnis (2020) und Vorjahreskennzahl (2021) systembedingt noch ausgewiesen werden.

7.3 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt.

Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

7.4 Bezirksforen

Seit 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen Bezirksforen als ein partizipatives Element der Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt durch.

Mit der Vorstellung von kleinteiligen Projekten und der Entscheidung über die Bezuschussung ergreifen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den städtischen Haushalt mitzugestalten. Zusätzlich erhalten sie einen Einblick in die kommunale Haushaltsaufstellung. Das Angebot wird von der Bürgerschaft gerne wahrgenommen und hat sich etabliert.

Im Lichte der pandemischen Lage und dem resultierenden Infektionsrisiko, das während der formatimmanenten Bürgerversammlungen bestanden hätte, mussten die Bezirksforen 2020 leider ausfallen. Die Bezirksforen 2021 sollen im Herbst 2021 wieder im gewohnten Format stattfinden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die derzeitige Pandemielage bis dahin nicht deutlich verschlechtert.

Das hierfür vorgesehene Budget in Höhe von 200.000 € ist im Folgejahr 2022 etatisiert und steht nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 zur Bewirtschaftung bereit.

7.5 Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG

7.5.1 Isolierung der Corona-Schäden

Wie eingangs unter Gliederungspunkt 1.1 dargestellt, hat der Gesetzgeber im Lichte der negativen Haushaltseffekte der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen, diejenigen Finanzschäden, die kausal dem Pandemiegeschehen zuzuordnen sind, aus den kommunalen Haushalten zu isolieren (§ 4 Abs. 5 NKF-CIG).

Die diesbezüglich höchsten Belastungseffekte verwirklichen sich im Bereich der Zentralen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 6101) bei der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Zwar ist bereits in 2021 eine merkliche Erholung des Gewerbesteueraufkommens im Vergleich zum diesbezüglich katastrophal verlaufenen Jahr 2020 zu konstatieren; andererseits wird – entgegen der bundes- und landesweiten Steuerprognosen – für Gelsenkirchen mit einem ortsspezifisch abweichenden Erholungspfad gerechnet. Eine vollständige Rehabilitation und ein Erreichen des präpandemischen Aufkommensniveaus sind innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu erwarten.

Die Isolierung erfolgt in der Planung bewusst zurückhaltend und subsidiär. Handlungsleitend ist der stete Vorsatz, den von zukünftigen Generationen zu leistenden, pandemiebedingten Schuldendienst auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, ergibt sich im gesamten Planungszeitraum 2021-2025 bei der Ermittlung der Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie nach § 4 NKF-CIG eine Haushaltsbelastung in Höhe von insgesamt **rd. 200,5 Mio. €**.

| Produktgruppe | Konto | Planungsebene | Ermittlung der Haushaltsbelastungen nach § 4 NKF-CIG | | | |
|--|------------------------------|---------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| 61 01 Zentrale Finanzwirtschaft | 401300 Gewerbesteuer | Referenz | 106.000.000 | 106.000.000 | 108.100.000 | 112.960.000 |
| | | Plan 2022 | 73.000.000 | 76.000.000 | 81.000.000 | 84.645.000 |
| | | Schaden | 33.000.000 | 30.000.000 | 27.100.000 | 28.315.000 |
| | | | | | | |
| | 402100 Gemeindeanteil ESt | Referenz | 102.400.000 | 102.400.000 | 105.000.000 | 110.880.000 |
| | | Plan 2022 | 93.589.000 | 99.111.000 | 103.355.000 | 109.143.000 |
| | | Schaden | 8.811.000 | 3.289.000 | 1.645.000 | 1.737.000 |
| | | | | | | |
| | 402200 Gemeindeanteil USt | Referenz | 14.500.000 | 14.500.000 | 14.700.000 | 14.950.000 |
| Plan 2022 | | 10.223.000 | 10.479.000 | 10.668.000 | 10849000 | |
| Schaden | | 4.277.000 | 4.021.000 | 4.032.000 | 4.101.000 | |
| Haushaltsbelastungen insgesamt | | | 46.088.000 | 37.310.000 | 32.777.000 | 34.153.000 |

7.5.2 Auswirkungen der Isolation der Finanzschäden auf den Ergebnisplan

Die Haushaltsbelastungen sind entsprechend § 4 Abs. 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen.

Bei Zugrundelegung der o. g. außerordentlichen Erträge ergibt sich die nachfolgende Darstellung des Ergebnisplans, die im Planungszeitraum zu durchgehend geringen Überschüssen in der Ergebnisrechnung führt. Diese Nebenrechnung ist gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG dem Vorbericht noch einmal separat als **Anlage C** beigefügt.

Nebenrechnung zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen gemäß § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Ergebnisplanung 2022 bis 2025, bereinigt um die Belastungen der COVID-19-Pandemie

| Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten | | Ergebnis (€) | | Haushaltsansatz (€) | | Planung (€) | | |
|--|---|-------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 225.894.415,77 | 262.825.541 | 264.506.200 | 273.596.000 | 283.285.000 | 292.899.000 | |
| →C19 | darin berücksichtigte Corona-bedingte Effekte | 0 | -50.200.000 | -46.088.000 | -37.310.000 | -32.777.000 | -34.153.000 | |
| 02 | + Zuwendungen und allg. Umlagen | 582.738.326,21 | 472.869.717 | 465.258.974 | 477.849.842 | 479.903.697 | 474.598.684 | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 8.608.980,33 | 5.320.759 | 7.224.465 | 7.204.465 | 7.204.465 | 7.204.465 | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 136.895.615,47 | 147.758.871 | 154.987.285 | 157.987.577 | 160.903.699 | 164.058.696 | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 16.201.858,55 | 16.205.895 | 20.243.157 | 20.238.657 | 20.233.657 | 20.243.657 | |
| 06 | + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 152.154.660,12 | 168.876.264 | 179.096.006 | 170.022.790 | 171.765.342 | 171.554.032 | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 33.026.459,52 | 38.798.755 | 38.019.255 | 38.019.485 | 38.019.485 | 38.019.485 | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 261.011,02 | 500.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 1.155.781.326,99 | 1.113.155.801 | 1.130.135.342 | 1.145.718.816 | 1.162.115.345 | 1.169.378.019 | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 212.977.590,31 | 191.724.810 | 189.766.547 | 191.582.209 | 193.311.031 | 201.662.142 | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 37.761.319,07 | 36.426.920 | 36.517.660 | 36.459.437 | 36.804.631 | 36.353.277 | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen | 246.289.645,99 | 274.676.661 | 287.287.078 | 283.287.114 | 282.501.547 | 286.693.188 | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 51.754.411,34 | 51.850.673 | 51.627.604 | 53.758.199 | 54.475.266 | 45.394.731 | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 481.986.777,58 | 515.980.126 | 529.460.799 | 536.955.642 | 542.381.790 | 548.829.240 | |
| 16 | - Sonst. ordentliche Aufwendungen | 89.037.740,66 | 77.535.012 | 72.571.369 | 70.383.547 | 73.645.579 | 69.505.114 | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 1.119.807.484,95 | 1.148.194.202 | 1.167.231.057 | 1.172.426.148 | 1.183.119.844 | 1.188.437.693 | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis | 35.973.842,04 | -35.038.401 | -37.095.715 | -26.707.332 | -21.004.499 | -19.059.674 | |
| 19 | + Finanzerträge | 8.793.656,70 | 16.683.706 | 17.449.461 | 17.751.461 | 18.274.561 | 18.867.561 | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 17.496.070,89 | 26.564.500 | 23.484.500 | 26.332.000 | 28.577.000 | 30.917.000 | |
| 21 | = Finanzergebnis | -8.702.414,19 | -9.880.794 | -6.035.039- | -8.580.539 | -10.302.439 | -12.049.439 | |

| | | | | | | | |
|----|--|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 27.271.427,85 | -45.047.465 | -43.130.754 | -35.287.871 | -31.306.938 | -31.109.113 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 50.200.000 | 46.088.000 | 37.310.000 | 32.777.000 | 34.153.000 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 1.339.763,04 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis | -1.339.763,04 | 50.200.000 | 46.088.000 | 37.310.000 | 32.777.000 | 34.153.000 |
| 26 | = Jahresergebnis | 25.931.664,81 | 5.152.535 | 2.957.246 | 2.022.129 | 1.470.062 | 3.043.887 |
| 27 | - Globaler Minderaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 28 | = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27) | 25.931.664,81 | 5.152.535 | 2.957.246 | 2.022.129 | 1.470.062 | 3.043.887 |
| 29 | + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 272.535,68 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 30 | + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 31 | - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 261.170,33 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 32 | - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 33 | = Verrechnungssaldo | 11.365,35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

7.5.3 Effekte auf die Folgejahre

Korrespondierend zu den im Ergebnisplan abgebildeten außerordentlichen Erträgen wird buchhalterisch eine Bilanzierungshilfe in der städtischen Bilanz aktiviert, die nach der aktuellen Planung bis 2025 auf rd. 200,5 Mio. € anwachsen wird.

Das bedeutet, dass die bis einschließlich 2025 pandemiebedingten Haushaltsbelastungen formal auf der Ebene des Ergebnishaushalts neutralisiert werden – es wird sozusagen eine Haushaltsfiktion geschaffen, in der die Corona-Schäden nicht zum Tragen kommen. Anschließend kann die aktivierte Bilanzierungshilfe linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben werden oder im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 einmalig ganz oder teilweise erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Eine bilanzielle Überschuldung darf dabei nicht eintreten.

Sollten die Haushaltsbelastungen tatsächlich in prognostizierter Höhe eintreten, wären viele verschiedene Szenarien denkbar, deren Auswirkungen nachfolgend kurz im Grundsatz skizziert werden:

- Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre
 - Belastung des Ergebnisplans mit jährlich 4,01 Mio. €
- Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 25 Jahre
 - Belastung des Ergebnisplans mit jährlich 8,02 Mio. €
- Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital
 - Voraussichtlich eintretende bilanzielle Überschuldung
- Teilausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital, um die jährliche Belastung des Ergebnishaushalts auf ein darstellbares Maß zu reduzieren

Insbesondere die Kombination aus erfolgsneutraler Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital und linearer Abschreibung muss als strategische Option inhaltlich weiter qualifiziert werden, sobald eine erhöhte Prognosequalität dies zulässt. Entscheidungsreife wird absehbar allerdings erst im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 vorliegen.

7.6 Glossar

Der Haushaltsplan enthält in hohem Maße finanz- oder betriebswirtschaftliche Fachbegriffe, deren Bedeutung dem Leser nicht in jedem Fall klar ist – dies gilt besonders dann, wenn im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Erklärungen möglich sind. Aus diesem Grund enthält der Haushalt als **Anlage D** ein Glossar, welches diese Fachbegriffe erläutert.

Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten in sehr aggregierter Form dar, deshalb stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 auf das Neue kommunale Finanzmanagement (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land mittlerweile vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

| Bezeichnung | Produktbereichs- kennziffer Land NRW | Produktbereichs- kennziffer Haushalt GE |
|-----------------------------------|--|---|
| Innere Verwaltung | 1 | 11 |
| Sicherheit und Ordnung | 2 | 12 |
| Schulträgeraufgaben | 3 | 21 |
| Kultur | 4 | 25 |
| Soziale Hilfen | 5 | 31 |
| Kinder, Jugend, Familien | 6 | 36 |
| Gesundheitsdienste | 7 | 41 |
| Sportförderung | 8 | 42 |
| Räumliche Planung und Entwicklung | 9 | 51 |
| Bauen und Wohnen | 10 | 52 |
| Ver- und Entsorgung | 11 | 53 |
| Verkehrsflächen und -anlagen | 12 | 54 |
| Natur- und Landschaftspflege | 13 | 55 |
| Umweltschutz | 14 | 56 |
| Wirtschaft und Tourismus | 15 | 57 |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | 16 | 61 |
| Stiftungen | 17 | nicht eingerichtet |

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans zu entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in den folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Sonstige Transfererträge

Leistungen, welche die Gemeinde von Dritten bekommt, wie z. B. der Ersatz von Sozialhilfeleistungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z. B. die Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren vereinnahmt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. Verwargelder.

Aktiviertete Eigenleistungen

Eigene Güter oder Dienstleistungen werden für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen.

Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

Außerordentliche Erträge

Grundsätzlich nicht beplant. Im Rahmen der bilanziellen Corona-Schadensisolierung erfolgt über diese Ertragsposition die Veranschlagung der erwarteten, pandemiebedingten Haushaltsbelastungen.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden), einschließlich der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamte.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an Dritte, die ohne Gegenleistung erbracht werden, wie z.B. Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder auch allgemeine Umlagen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung (Chancen)
- Auflistung der zugehörigen Produkte
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2022 - 2025
- Kurzfristige Ziele für das Planjahr 2022
- Maßnahmen
- Risiken

Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt. Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen, es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 50.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.

Anlage C

Nebenrechnung zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen gemäß § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Ergebnisplanung 2022 bis 2025, bereinigt um die Belastungen der COVID-19-Pandemie

| Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten | | Ergebnis (€) | | Haushaltsansatz (€) | | | Planung (€) | | |
|--|---|-------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|--|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 225.894.415,77 | 262.825.541 | 264.506.200 | 273.596.000 | 283.285.000 | 292.899.000 | | |
| →C19 | darin berücksichtigte Corona-bedingte Effekte | 0 | -50.200.000 | -46.088.000 | -37.310.000 | -32.777.000 | -34.153.000 | | |
| 02 | + Zuwendungen und allg. Umlagen | 582.738.326,21 | 472.869.717 | 465.258.974 | 477.849.842 | 479.903.697 | 474.598.684 | | |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 8.608.980,33 | 5.320.759 | 7.224.465 | 7.204.465 | 7.204.465 | 7.204.465 | | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 136.895.615,47 | 147.758.871 | 154.987.285 | 157.987.577 | 160.903.699 | 164.058.696 | | |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 16.201.858,55 | 16.205.895 | 20.243.157 | 20.238.657 | 20.233.657 | 20.243.657 | | |
| 06 | + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 152.154.660,12 | 168.876.264 | 179.096.006 | 170.022.790 | 171.765.342 | 171.554.032 | | |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 33.026.459,52 | 38.798.755 | 38.019.255 | 38.019.485 | 38.019.485 | 38.019.485 | | |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 261.011,02 | 500.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | | |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 1.155.781.326,99 | 1.113.155.801 | 1.130.135.342 | 1.145.718.816 | 1.162.115.345 | 1.169.378.019 | | |
| 11 | - Personalaufwendungen | 212.977.590,31 | 191.724.810 | 189.766.547 | 191.582.209 | 193.311.031 | 201.662.142 | | |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 37.761.319,07 | 36.426.920 | 36.517.660 | 36.459.437 | 36.804.631 | 36.353.277 | | |
| 13 | - Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen | 246.289.645,99 | 274.676.661 | 287.287.078 | 283.287.114 | 282.501.547 | 286.693.188 | | |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 51.754.411,34 | 51.850.673 | 51.627.604 | 53.758.199 | 54.475.266 | 45.394.731 | | |
| 15 | - Transferaufwendungen | 481.986.777,58 | 515.980.126 | 529.460.799 | 536.955.642 | 542.381.790 | 548.829.240 | | |
| 16 | - Sonst. ordentliche Aufwendungen | 89.037.740,66 | 77.535.012 | 72.571.369 | 70.383.547 | 73.645.579 | 69.505.114 | | |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 1.119.807.484,95 | 1.148.194.202 | 1.167.231.057 | 1.172.426.148 | 1.183.119.844 | 1.188.437.693 | | |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis | 35.973.842,04 | -35.038.401 | -37.095.715 | -26.707.332 | -21.004.499 | -19.059.674 | | |
| 19 | + Finanzerträge | 8.793.656,70 | 16.683.706 | 17.449.461 | 17.751.461 | 18.274.561 | 18.867.561 | | |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 17.496.070,89 | 26.564.500 | 23.484.500 | 26.332.000 | 28.577.000 | 30.917.000 | | |

| | | | | | | | |
|-----------|--|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 21 | = Finanzergebnis | -8.702.414,19 | -9.880.794 | -6.035.039- | -8.580.539 | -10.302.439 | -12.049.439 |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 27.271.427,85 | -45.047.465 | -43.130.754 | -35.287.871 | -31.306.938 | -31.109.113 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 50.200.000 | 46.088.000 | 37.310.000 | 32.777.000 | 34.153.000 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 1.339.763,04 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis | -1.339.763,04 | 50.200.000 | 46.088.000 | 37.310.000 | 32.777.000 | 34.153.000 |
| 26 | = Jahresergebnis | 25.931.664,81 | 5.152.535 | 2.957.246 | 2.022.129 | 1.470.062 | 3.043.887 |
| 27 | - Globaler Minderaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 28 | =Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27) | 25.931.664,81 | 5.152.535 | 2.957.246 | 2.022.129 | 1.470.062 | 3.043.887 |
| 29 | + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 272.535,68 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 30 | + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 31 | - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 261.170,33 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 32 | - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 33 | =Verrechnungssaldo | 11.365,35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |



Stadt
Gelsenkirchen

Glossar

zu haushaltstechnischen Begriffen

Hinweis

Dieses Glossar ist nicht offizieller Bestandteil der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans bzw. des Jahresabschlusses. Es handelt sich um eine Serviceleistung zur Unterstützung des Studiums haushaltsrelevanter Schriftsätze. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch dieses Glossar weder begründet noch aufgehoben.

A

Abschreibungen

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst (auch: AfA = Absetzung für Abnutzung). In § 36 Abs. 1 KomHVO NRW wurde für das NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 36 Abs. 6 S. 1 KomHVO NRW.

Aktiva

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Dargestellt wird die Kapital-/Mittelverwendung.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 43 Abs. 1 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand des neuen Jahres, der bereits im alten Jahr eine Auszahlung darstellt (z. B. Januarrente wird im Dezember gezahlt).

Aktivierter Eigenleistung

Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen gem. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Da die Eigenleistung den gleichen Erfolg herbeiführt wie die Erledigung durch ein privates Unternehmen außerhalb der Verwaltung, ist sie investiv.

Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z. B. der Einsatz eines Ingenieurs des Bauamtes für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

Aktivierung

Wertmäßige Erfassung eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Als Bestandteil des Eigenkapitals dient die allgemeine Rücklage den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Anlagen zum Haushaltsplan

Die dem Haushaltsplan bereits im Stadium des Entwurfs beizufügenden Pflichtanlagen sind in § 1 Abs. 2 KomHVO NRW aufgeführt. Sie sollen die Entwicklung der Gemeinde darstellen und zusätzliche Informationen geben.

Anlagenspiegel

Der Bilanz ist gem. § 46 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel beizufügen. Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens dazustellen.

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden, einen wirtschaftlichen Wert haben, einzeln erfass- bzw. bewertbar sind und an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum besitzt. Dazu gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die anfallen um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis zählen auch Nebenkosten wie z. B. die Umsatzsteuer, Notargebühren oder die Transportkosten zu den Anschaffungskosten. Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten.

Aufsichtsbehörde

Die staatliche Aufsicht des Landes gegenüber den kreisfreien Städten üben in NRW die Bezirksregierungen aus. Für Gelsenkirchen ist dies die Bezirksregierung Münster.

Aufwand

Aufwand ist der bewertete Verbrauch (Ressourcenverbrauch/Werteverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln bzw. mit Umsatz- und Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Ebenso werden hierunter Kostenerstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Ausgleichsrücklage

Als besonderer Posten des Eigenkapitals ist gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW eine Ausgleichsrücklage anzusetzen.

Ihr können durch Ratsbeschluss Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Jahresfehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, so dass ein Haushaltsausgleich fingiert wird.

Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

Ausschreibung

Die allgemeine Zugänglichkeit zu gemeindlichen Auftragsvergaben wird grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung über die zu erbringende Lieferung oder Leistung erreicht. Dadurch erhält jeder in Frage kommende Lieferant die Möglichkeit der Angebotsabgabe. Wenn die sachlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind, muss die Gemeinde das wirtschaftlichste Angebot annehmen.

Außerordentlicher Aufwand

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind. Beispiele sind Aufwendungen, die aus Naturkatastrophen oder anderen Unglücken hervorgehen.

Außerordentlicher Ertrag

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind.

Auszahlung

Eine Auszahlung ist jeglicher Finanzmittelabfluss.

B

Beitrag

Bei Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die für das Bestehen öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben werden (z. B. Erschließungsbeiträge).

Bestandskonto

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigene Vermögensgegenstände, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Zu- und Abgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus.

Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben. Auf der jeweiligen anderen Seite werden die Abgänge dokumentiert.

Beteiligung

Als Beteiligungen gelten Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt die widerlegbare Vermutung einer Beteiligungsabsicht, sofern mindestens 20 % des Stammkapitals der Gesellschaft gehalten werden.

Bezirksforum

Das Bezirksforum ist ein Partizipationsverfahren, das in 2017 erstmalig für die Haushalte ab 2018 startete und das vorherige Format – den Gelsenkirchener Bürgerhaushalt – ablöste. Kernelement des Bezirksforums sind offene Bürgerversammlungen in allen fünf Stadtbezirken Gelsenkirchens, auf denen alle Interessierten Ideen für den Stadtbezirk einbringen können.

Für die Umsetzung dieser Ideen hat der Rat der Stadt insgesamt 200.000 € bereitgestellt und einwohnerabhängig auf die einzelnen Bezirke verteilt:

| | |
|--------------------------|-------------|
| Bezirk Mitte | 65.000 € |
| Bezirk Nord | 45.000 € |
| Bezirk West, Ost und Süd | je 30.000 € |

Damit wird allen Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürgern eine direkte bezirksbezogene Beteiligung am Haushaltsberatungsverfahren ermöglicht.

Weitergehende Informationen finden sich im Internet unter: <https://www.gelsenkirchen.de/bezirksforum>

Bilanz (ital. Bilancia = Waage)

Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals und stellt zum Bilanzstichtag die Vermögens- und Schuldenlage dar.

Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen wird mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Hier wird zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar. Hier wird zwischen Fremdkapital (Verbindlichkeiten/Schulden) und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital ist dabei eine rein rechnerische Größe, die sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt. Ist diese Differenz negativ, muss die Position auf der Aktivseite als Fehlbetrag auftauchen.

Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe, die Bilanzsumme, ergeben. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Bildungspauschale

Siehe *Schulpauschale/Bildungspauschale*.

Bruttoprinzip

Gemäß § 11 Absatz 2 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch das Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

Budgetierung

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitge-

stellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

C

Chance (siehe auch Risiko)

Günstige Gelegenheit, Möglichkeit, etwas Bestimmtes zu erreichen.

Controlling

Controlling ist ein Steuerungsinstrument zur Führungsunterstützung bei Entscheidungen. Das Controlling liefert Informationen für den betrieblichen Entscheidungsprozess, zeigt Schwachstellen und deren Ursachen auf und dient so als Frühwarnsystem bei Chancen und Risiken. Controlling ist zukunfts-, gegenwarts- und vergangenheitsorientiert, weil es die Planung in Form von Zielsetzungen beeinflusst, bei der Zielumsetzung kurzfristige Rückmeldungen liefert und im Rahmen eines Berichtswesens überprüft, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

D

Debitor

Der Debitor (lat. debet, = er/sie/es schuldet) ist der Schuldner. In der Debitorenbuchhaltung ist dieses der Kunde bzw. der Bürger, für den eine Leistung erbracht wird und dem gegenüber Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Das Gegenteil des Debtors ist der Kreditor.

Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Es kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

Deckungsmittel (s. Gesamtdeckung)

Doppelte Buchführung / Doppik

Die doppelte Buchführung/Doppik (**doppelte Buchführung in Konten**) ist das kaufmännische Rechnungswesen (siehe „Kaufmännische Buchführung“).

Drei-Komponenten-System

Die Buchführung im NKF ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

E

Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind von der Gemeinde gebildet, rechtlich unselbständige, aber organisatorisch selbständige Betriebe. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW).

Eigengesellschaft

Eine Eigengesellschaft ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch/wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert. Eine Eigengesellschaft kann als GmbH oder als AG gegründet werden. Die Gemeinden nehmen in den Eigengesellschaften ihren Einfluss als Gesellschafter oder als Aktionär wahr. Sämtliche Gesellschafteranteile liegen bei der Kommune.

Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden sowie den Sonderposten. Nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, wohingegen Jahresfehlbeträge dieses vermindern.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote drückt das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital aus ($\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital} = \text{Eigenkapitalquote}$).

Einzahlung

Als Einzahlung wird jeglicher Geldmittelzufluss bezeichnet.

Entgelt

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Bindung kann aber auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch Vereinbarung einer Bedingung. Klassische Beispiele für Entgelte im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr.

Ergebnis

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Ergebniskonten (auch Erfolgskonten) sind Unterkonten des Eigenkapitals bzw. der Ergebnisrechnung. Sie weisen im Gegensatz zu den Bestandskonten keinen Anfangsbestand auf, sondern beginnen immer bei 0.

Die Ergebniskonten lassen sich in Ertrags- und Aufwandskonten unterscheiden.

Ergebnisplan

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

Ergebnisrechnung

Durch eine retrospektive Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen wird der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr ermittelt.

Eröffnungsbilanz

Als Eröffnungsbilanz bezeichnet man die erstmalig aufgestellte Bilanz. Die Eröffnungsbilanz wird aus den Ergebnissen der Inventur entwickelt. In Gelsenkirchen wurde die Eröffnungsbilanz mit Einführung des NKF zum Stichtag 01.01.2006 erstellt.

Ertrag

Erträge sind bewertete Güter und Dienstleistungen eines Betriebes, die in einer Periode erbracht werden (Ressourcenzuwachs/Wertezuwachs).

F

Fehlbedarf

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

Fehlbetrag

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Festwert

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Aufwändige Erfassungsmaßnahmen lassen sich damit vermeiden.

Feuerwehrrpauschale

Bei der Feuerwehrrpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes für Investitionen im Feuerwehrbereich.

Finanzanlagen

Finanzanlagen dienen dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen und den damit zusammenhängenden Ausleihungen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens sowie
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen und sonstige Ausleihungen.

Finanzbuchhaltung

Der Finanzbuchhaltung obliegen die Abwicklung der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen sowie die Dokumentation der Finanzvorfälle.

Finanzmanagement

Das Finanzmanagement (die Haushaltswirtschaft) ist neben der Einnahmehbeschaffung, der wirtschaftlichen Betätigung und dem Prüfungswesen Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft. Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Jahreshaushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des kommunalen Wirtschaftsablaufs, die Ausführung des Haushaltes mit Buchführung und Zahlbarmachung sowie die Rechnungslegung.

Finanzplan

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet die Liquiditätssituation der Gemeinde ab.

Forderungen

Als Forderungen werden Gelder bezeichnet, auf die die Gemeinde gegen unterschiedliche Debitoren einen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Anspruch hat.

Forderungsspiegel

Der Bilanz ist gem. § 47 KomHVO NRW ein Forderungsspiegel beizufügen. Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Kommune nachzuweisen.

Fremdfinanzierung

Fremdfinanzierung ist die Kapitalbeschaffung aus Krediten.

Fremdfinanzierung ist auch die Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten aus **Public-private Partnerships** – PPP (auch: **Öffentlich-private Partnerschaft** – ÖPP). Bei diesem Organisationsmodell arbeiten öffentliche Hand und private Investoren langfristig zusammen (z. B. beim Bau und Betrieb von Verkehrseinrichtungen oder Hochbauprojekten). Sie planen und betreiben eine Einrichtung zusammen und tragen gemeinsam die Risiken ihres Projektes.

Fremdkapital

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (oder der Anspannungskoeffizient) gibt den relativen Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital an ($\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtkapital} = \text{Fremdkapitalquote}$).

G

Gebühr

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommenssteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weitergeleitet werden.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Jährlich von dem Landtag NRW beschlossenes Gesetz zur Regelung des kommunalen Finanzausgleichs.

Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)

GWG sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind, einer Abnutzung unterliegen und wertmäßig den Betrag von 800 € (ohne USt) nicht übersteigen. Der Betrag umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 36 Abs. 3 KomHVO bietet den Kommunen die Möglichkeit, die GWG im Jahr der Anschaffung/Herstellung direkt als Aufwand zu verbuchen, statt sie über die Nutzungsdauer hinweg abzuschreiben. Die Stadt Gelsenkirchen macht von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch.

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die Konzernbetriebe mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und Konzernbetrieben.

Gesamtbilanz

Um einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Kommune zu bekommen, ist eine Darstellung sämtlicher Tätigkeitsbereiche der Kommune erforderlich, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die einzelnen Bereiche geführt werden. Die Erstellung einer Gesamtbilanz ermöglicht die Dokumentation von Mittelverwendung und Mittelherkunft sowohl der Kernverwaltung als auch der Konzernbetriebe im „Konzern Stadt“.

Gesamtdeckung

Der Grundsatz der Gesamtdeckung ist in § 20 KomHVO NRW bestimmt. Danach dienen

1. im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen,
2. im Finanzhaushalt die Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (z. B. Investitionszuwendungen) sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist eine pflichtige Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet. Sie ist die

wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Der Hebesatz muss gem. § 16 Abs. 4 S. 2 GewStG mindestens 200 v. H. betragen.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

Gewinn- und Verlustrechnung

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird der Erfolg eines Unternehmens in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als **Ergebnisrechnung** bezeichnet.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 GO NRW muss die Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann.

Die GoB-K lehnen sich weitgehend an die der kaufmännischen Buchführung an und bilden die Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Sie umfassen:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Verständlichkeit
- Öffentlichkeit
- Aktualität
- Relevanz
- Stetigkeit
- Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet.

Sie wird unterteilt in die Grundsteuer A (agrarisches) und Grundsteuer B (bauliches). Typ A richtet sich an die Land- und Forstwirtschaft, wohingegen der Typ B jeden Grund und Boden, der bebaut werden kann und nicht landwirtschaftlich genutzt wird, umfasst.

H

Haushaltsansatz

Geplante Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt bzw. die geplanten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt für die jeweilige Haushaltsposition.

Haushaltsausgleich

§ 75 Abs. 2 GO NRW fordert die Ausgeglichenheit des Haushaltes. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ein Teil der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung.

Er enthält gemäß § 79 Abs. 1 GO NRW alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er besteht gemäß § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus sind ihm gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO NRW verschiedene Anlagen beizufügen (z. B. der Vorbericht und die Bilanz des Vorvorjahres).

Der Haushaltsplan ist im Innenverhältnis verbindlich, entfaltet jedoch gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW keine Außenwirkung.

Haushaltssanierungsplan

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktes (siehe „Stärkungspakt“) Stadtfinanzen teil und muss nach § 6 Stärkungspaktgesetz einen Haushaltssanierungsplan (HSP) aufstellen. Im Haushaltsjahr 2021, das für die Stadt Gelsenkirchen gleichzeitig das letzte Teilnahmejahr darstellt, ist ein Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen aus Stärkungspaktmitteln darzustellen. Der Haushaltssanierungsplan sowie seine jährliche Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der genehmigte HSP tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und des individuellen Haushaltssanierungskonzeptes nach § 76 GO NRW.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 78 GO NRW eine Pflichtsatzung der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich jährlich erlassen – kann aber auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten – und stellt die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans, also für alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinde und die Erhebung von Steuern dar. Der Rat der Stadt ist zuständig für ihre Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes entstehen. In erster Linie sind dies Materialkosten sowie Löhne und Gehälter.

I

Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie gemäß § 16 KomHVO NRW im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgeglichen sein.

Inventar

Das Inventar ist ein zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Schuldenverzeichnis mit Wertangaben.

Inventur

Die Inventur ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmende mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten einer Kommune durch körperliche Bestandsaufnahme bzw. durch buchmäßige Erfassung. Die Ergebnisse der Inventur werden in das Inventar übertragen.

Investition

Investitionen sind Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens.

Investitionspauschale

Bei der Investitionspauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Förderung investiver Maßnahmen.

J

Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist im Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 S. 3 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres.

Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die negative Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

K

Kassenkredite (s. Liquiditätskredit)

Kaufmännische Buchführung

Das heute vorherrschende System der kaufmännischen Buchführung ist die doppelte Buchführung (Doppik). Leistungen und Zahlungen pro Geschäftsvorfall werden hier anders als in der Kameralistik auf mindestens zwei Konten verbucht. Auch das NKF bedient sich dieses Buchführungssystems.

Kennzahlen

Mit der Einführung des NKF ist ein Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung verbunden. Bestandteil der Outputsteuerung ist die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an politisch festgesetzten Zielen. Zur Konkretisierung der Zielsetzung und zur Bewertung der Zielerreichung werden geeignete Messgrößen – sog. Kennzahlen – herangezogen. Bei den Kennzahlen kann es sich um absolute oder relative Zahlen handeln.

In diesem Zusammenhang sind Indikatoren zu nennen. Sie kennzeichnen einen schwächeren Ursache-/Wirkungszusammenhang.

Kommunaler Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In NRW wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im jährlich beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

Konto

In Konten werden Geschäftsvorfälle wertmäßig erfasst. Es wird zwischen Bestandskonten und Ergebniskonten unterschieden.

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigenes Vermögen, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus. Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

In den Ergebniskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen. Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

Kontraktmanagement

Der Haushaltsplan stellt einen Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt und der Verwaltung dar, in dem Leistungsvereinbarungen über zu erbringende Leistungen und das zur Verfügung gestellte Budget getroffen werden.

Konzern

Rechtlich selbständige Unternehmen, die durch eine einheitliche Leitung oder ein Control-Verhältnis zusammengefasst sind.

Konzessionsverträge

Die Nutzung gemeindlicher Straßen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern/Konsumenten erfolgt auf der Grundlage von Konzessionsverträgen (sog. Wegenutzungsverträge).

Kosten

Als Kosten bezeichnet man den betriebsbedingten Werteeinsatz innerhalb einer Rechnungsperiode für Sach- und Dienstleistungen sowie Abgaben, die zur Erstellung einer betrieblichen Leistung ver- bzw. gebraucht werden.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

Kredite

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital.

Kreditor

Als Kreditor wird im Rechnungswesen ein Lieferant/Gläubiger bezeichnet. Das Gegenteil des Kreditors ist der Debitor.

L

Lagebericht

Zusätzliches Informationsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses, welches Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und die Lage des jeweiligen Unternehmens liefert.

Leistung

Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt:

- Im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungsfluss (auch Erlös genannt) und somit Gegenteil von Kosten.
- Im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammengefasst.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

Liquidität

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

Liquiditätskredit

Als Liquiditätskredite (früher: Kassenkredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

M

Maßnahmen

Handlung, Regelung o. Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

Mehr... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier handelt es sich um überplanmäßige (Planansatz wird überschritten) oder außerplanmäßige (kein Planansatz vorhanden) Überschreitungen von Ansätzen der Haushaltsplanung.

Minder... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier werden die Ansätze der Haushaltsplanung nicht erreicht.

Mittelfristige Planung

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen:

| Ansatz | | | | |
|--------------------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| lfd. Haushalts-jahr | neues Haushalts-jahr | neues Haushalts-jahr +1 | neues Haushalts-jahr +2 | neues Haushalts-jahr +3 |
| <i>mittelfristige Planung</i> | | | | |

Die Planwerte im mittelfristigen Planungszeitraum besitzen keine Vollzugsverbindlichkeit und stellen keine Ermächtigungen dar.

Mutterunternehmen (Synonym: Konzernmutter)

Aufgrund einer einheitlicher Leitung oder Beherrschung von Tochterunternehmen grundsätzlich zur Erstellung eines Teil- bzw. Konzernabschlusses verpflichtetes Unternehmen.

N

Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt eine grundlegende Reform der bisherigen Haushaltswirtschaft dar und löst die bisherige Kameralistik ab. Es beruht

auf dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Doppik (siehe „Doppik“). Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz.

Neben finanzwirtschaftlichen Veränderungen steht die Steuerung durch das Festlegen von Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen (Output) im Vordergrund. Inzwischen ist geklärt, dass es nicht nur - und vorrangig - um Output geht, sondern mehr noch um Wirkungen (Outcome). Die Bezeichnung "Outputsteuerung" wird aber oft weiterverwendet, jedoch mit der zusätzlichen Bedeutung der Wirkungs- bzw. Outcomesteuerung. „Was soll erreicht werden?“ Hier ist die Steuerung durch das Festlegen der zu erreichenden Ergebnisse/Wirkungen, insbesondere durch Bereitstellung von Budgets, sowie durch Zielvereinbarungen/Kontrakte mit entsprechendem Inhalt gemeint.

O

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) ebenso wie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr unterfallen dieser Position. Ferner sind hier auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenausgleich erfasst.

Ordentlicher Aufwand

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 – 15 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten:

10. Personalaufwendungen
11. Versorgungsaufwendungen
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13. bilanzielle Abschreibungen
14. Transferaufwendungen
15. sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentlicher Ertrag

Die ordentlichen Erträge ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

Outputorientierung

Outputorientierung meint die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Die Verwaltungssteuerung orientiert sich am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung und Controlling (siehe oben) zur Anwendung.

P

Passiva

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passivseite. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen des neuen Jahres, die bereits im alten Jahr Einnahmen darstellen (z. B. Januarermiete wird bereits im Dezember vereinnahmt).

Pensionsrückstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO sind für alle Pensionsverpflichtungen aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Rückstellungen anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen zu Pensionszahlungen gegenüber aktiv Beschäftigten, Pensionären und Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

Personalaufwendungen

Hierunter werden alle Aufwendungen verbucht, die für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten. Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden hier ebenso erfasst wie die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus dem Personalbereich (Pensionen, Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

Prävention

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden. Dabei kann sich die Wirtschaftlichkeit dieser präventiven Maßnahmen teilweise auch nur über einen längeren Zeitraum darstellen lassen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage (z. B. Miet- oder Pächterträge) erbracht wurden.

Produkt

Produkte sind die unterste Gliederungsebene eines Produkthaushalts. Ein Produkt ist gekennzeichnet durch Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z. B. Bürger) erbracht werden.

Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktbereich

In durch das Land normierten Produktbereichen werden Produktgruppen thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einem Produktbereich gehörenden Produktgruppen werden auf Produktbereichsebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Produktgruppe

Produktgruppen werden von den Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen gebildet. In einer Produktgruppe werden Produkte thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einer Produktgruppe gehörenden Produkte werden auf Produktgruppenebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Prozess

Die Umwandlung von Ressourcen in Leistungen oder Produkte.

Nach dem KGSt- Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Wie wollen wir etwas tun?“

Q

R

Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Ressource/Ressourcenverbrauch

Zur Verfügung gestellte Faktoren für die Erfüllung einer Aufgabe bzw. für die Erstellung eines Produktes oder einer Leistung. Typische Ressourcen sind: Geld-, Sach- oder Personalmittel und Informationen. Nach dem KGSt-Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Was wenden wir auf?“

Risiko (siehe auch Chance)

Möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind; mit einem Vorhaben, Unternehmen o. Ä. verbundenes Wagnis.

Rückstellungen

Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die dem Grunde und/oder der Höhe nach noch ungewiss sind (z. B. schwebende Schadensersatzverfahren oder Pensionsrückstellungen).

Durch ihre Passivierung wird sichergestellt, dass bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit genügend Kapital vorhanden ist, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Periodisierung und dem Vorsichtsprinzip zu bilden.

S

Saldierungsverbot (s. Bruttoprinzip)

Schlussbilanz

Die Schlussbilanz ist die Bilanz, die nach vollständiger Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Abgrenzung solcher Geschäftsvorfälle, die das Haushaltsjahr nicht betreffen, aufgestellt wird. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und Grundlage für die Bilanz der nächsten Rechnungsperiode.

Schlüsselzuweisungen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege des kommunalen Finanzausgleichs vom Land allgemeine Zuweisungen. Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer jährlich neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl (die den rechnerischen Finanzbedarf einer Gemeinde benennt) und einer jährlich neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl (die die eigene Steuerkraft der Gemeinde bemisst) berechnet. Grundlage hierfür ist das jährlich beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzaufweisungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

Schulden

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Auch Rückstellungen zählen im bilanziellen Sinne zu den Schulden.

Schulpauschale/Bildungspauschale

Die Schulpauschale/Bildungspauschale ist eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Mittel können eingesetzt werden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten, die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

Sonderposten

Sonderposten werden für Beiträge und investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensge-

genstandes gebildet und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u. ä.) und die Geschäftsaufwendungen, aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pacht, Leasing, Beiträge u. ä.), Wertberichtigungen und Aufwendungen für die Festwertanpassung gehören dazu. Ebenso werden hier Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens wie auch die betrieblichen Steueraufwendungen und die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Aufwendungen aus Verlustübernahmen ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition werden alle Erträge erfasst, die nicht einer vorherigen Ertragsposition zuzuordnen sind. Dazu zählen bspw. ordnungsrechtliche Erträge und Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, aus Geschäfts- und Betriebsführungen und kaufmännischen Verwaltungstätigkeiten, aus Konzessionsverträgen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Finanzanlagen. Auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen sowie aus der Auflösung von Sonderposten werden hierunter erfasst.

Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt oder ihrer Betriebe gegenübersteht, soweit diese nicht unter den vorgenannten Positionen erfasst wurden.

Sportpauschale

Bei der Sportpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Mittel sind einzusetzen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, Raum bildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung stellt das Land Nordrhein-Westfalen über den Stärkungspakt Stadtfinanzen überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Kommunen Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel ist, dass die (unter bestimmten Voraussetzungen) pflichtig oder freiwillig teilnehmenden Kommunen bis 2021 den Haushaltsausgleich erreichen. Rechtsgrundlage ist das Stärkungspaktgesetz.

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u. a. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.

Stille Reserven (stille Rücklagen)

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Reserven, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite enthalten sind (Teil des Eigenkapitals). Diese Reserven werden beispielsweise dadurch gehoben, dass ein bilanziell unterbewerteter Vermögensgegenstand zu einem höheren Wert veräußert wird.

Strategie

Das langfristig orientierte Vorgehen (mindestens drei Jahre) in grundlegenden Fragen und die Verfolgung der daraus abgeleiteten Ziele.

I

Teilergebnisplan

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne stellen den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO NRW entspricht die Gliederung des Teilergebnisplans der Gliederung des Ergebnisplans.

Teilergebnisrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilergebnisplänen Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilergebnisplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Teilfinanzplan

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (Zeilen 15 bis 25 des Gesamtfinanzplans) sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der vom Rat der Stadt festgelegten Wertgrenze liegen.

Teilfinanzrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilfinanzplänen Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilfinanzplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen. Die Teilfinanzrechnungen bilden die durchgeführten Investitionsmaßnahmen ab.

Teilpläne

Der Haushaltsplan ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 KomHVO in Teilpläne zu gliedern. In Gelsenkirchen erfolgt dies neben der verbindlichen Untergliederung nach Produktbereichen zusätzlich auf Produktgruppenebene.

Auf Produktbereichsebene umfassen sie Teilergebnis- und Teilfinanzpläne.

Auf Produktgruppenebene zusätzlich

- die Produktgruppenbeschreibung
- Erläuterungen zum Teilergebnisplan
- ggf. Haushaltsvermerke
- Darstellung der Produkte
- Auflistung der Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze und
- Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen.

Tochterunternehmen

Von einem Mutterunternehmen prinzipiell in dessen Konzernabschluss einzubeziehendes Unternehmen.

Transferaufwendungen

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte erfasst, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Dies sind regelmäßig Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, diverse Sozialtransfers und Umlagen. Die Betriebskostenzuschüsse an städtische Betriebe gehören zwar auch zu dieser Position, unterliegen allerdings der Konsolidierung und sind insoweit in dem hier ausgewiesenen Betrag nicht mehr enthalten.

U

Überschuldung

Die Überschuldung einer Gemeinde ist gemäß § 75 GO NRW dann gegeben, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Überschuldung ist gesetzlich verboten.

Überschuss

Überschuss ist der Positiv-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung.

Umlage

Umlagen sind Zahlungen einer untergeordneten Gebietskörperschaft an eine übergeordnete Gebietskörperschaft. Z. B. führen die kreisfreien Städte und Kreise in NRW die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab. Eine weitere Umlage ist die Gewerbesteuerumlage, welche die Städte und Gemeinden an das Land und den Bund abführen.

Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht wie das Anlagevermögen dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dies liegt vor, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung einen Verbrauch, Verkauf oder nur die kurzfristige Nutzung vorsieht (z. B. Lagerbestände, Hilfs- und Betriebsstoffe).

Umschuldung

Unter Umschuldung ist die Begleichung bestehender Schulden durch die Aufnahme neuer Schulden zu verstehen. Typisch ist die Ablösung eines laufenden Kredits durch die Neuaufnahme eines anderen Kredits.

V

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber einem Dritten. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und der Höhe und Fälligkeit nach aufgeführt. Das Gegenteil von Verbindlichkeiten stellen die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Verbindlichkeitspiegel

Der Bilanz ist gem. § 48 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. In ihm sind alle Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Er ist das Gegenstück zum **Forderungsspiegel**.

Verbundene Unternehmen

Unternehmen, die sich als Mutter- oder Tochterunternehmen gegenüberstehen.

Vermögen

Man unterscheidet zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite der Bilanz nach Verfügbarkeit aufgeführt (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar).

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschl. Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

W

Wirkung

Wirkung (auch Outcome) ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen: Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nach-

weisbar; mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen; mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen.

„Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung.

Wirtschaftsplan

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar. Die Wirtschaftspläne des kommunalen Sondervermögens sowie der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist, sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8, 9 KomHVO).

X

Y

Z

Ziele

Aussage oder Vorstellung über einen erwünschten oder angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden sowie objektiv messbar sein. Ziele sind die Basis für eine strategische Steuerung. Vereinfachend gesagt: ein Ziel ist ein erwünschter Zustand.

Zuschüsse

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

Zuweisungen

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z. B. Zuweisungen vom Land NRW für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

Zuwendungen

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------|--|
| AO | Abgabenordnung |
| EigVO NRW | Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen |
| EU | Europäische Union |
| GoB-K | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen |
| GFG | Gemeindefinanzierungsgesetz |
| GO NRW | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| KAG | Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| KomHVO NRW | Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| NKF-CIG | Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |